

Niederschrift

über die **3. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am Mittwoch, 24. August 2011, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer
Bericht des Magistrats
101.17.60 | |
| 2. | Sportanlage Schulstraße Lärmgutachten veröffentlichen
Bericht des Magistrats
101.17.30 | |
| 3. | Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Kassel | 101.17.64 |
| 4. | Bildungs- und Teilhabepaket | 101.17.76 |
| 5. | HNA-Bezug für alle Empfänger von Grundsicherungsleistungen | 101.17.95 |
| 6. | Runder Tisch Homophobie | 101.17.138 |
| 7. | Runder Tisch "Wohnen" | 101.17.139 |
| 8. | Keine Kürzung der pauschalen Förderung der
Schwangerschaftskonfliktberatung | 101.17.140 |
| 9. | Dirt-Bike-Strecke | 101.17.146 |

Vorsitzende Kalveram eröffnet die mit der Einladung vom 16.08.2011 ordnungsgemäß einberufene 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden, hierunter besonders Herrn Dr. von Malotki vom Institut für Wohnen und Umwelt aus Darmstadt.

Im Anschluss stellt sie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte

- 3. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Kassel**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
-101.17.64-
- und
- 4. Bildungs- und Teilhabepaket**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
-101.17.76-

werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

1. Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2011

Bericht des Magistrats

-101.17.60-

Beschluss

1. Der Magistrat wird gebeten, das Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt betr. Unterkunftskosten in Kassel, in einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.
2. Zu der Ausschusssitzung soll ein Vertreter/eine Vertreterin des Instituts für Wohnen und Umwelt eingeladen werden.

Herr Dr. von Malottki, Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt, gibt den Bericht anhand einer Powerpoint-Präsentation ab.

Anschließend werden Fragen der Ausschussmitglieder von Stadtkämmerer Dr. Barthel, Herrn Ruchhöft, Leiter des Sozialamtes, und Herr Dr. von Malottki beantwortet.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

2. Sportanlage Schulstraße Lärmgutachten veröffentlichen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2011

Bericht des Magistrats

-101.17.30-

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport das Lärmgutachten betr. Sportanlage Schulstraße in schriftlicher Form vorzulegen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorzustellen.

Das Lärmgutachten wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandt. Nachfragen werden von Bürgermeister Kaiser, Herrn Dr. Drewitz und Herrn Kämpfer, Mitarbeiter des Umwelt- und Gartenamtes, und Herrn Griesing, Mitarbeiter des Sportamtes, beantwortet.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

3. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Kassel

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.64 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie werden die LeistungsempfängerInnen über Ihre Rechte informiert? Werden sie angeschrieben, wie das der Träger der Sozialhilfe für die Region Hannover tut?
2. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Kommune bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets konkret aus? Wie werden mögliche Doppelstrukturen vermieden?
3. Werden die Jobcenter und sonstige auszuführende Institutionen mit mehr Personal ausgestattet?
4. Wie hoch ist der Zuschuss zum Mittagessen in der Schule oder der Kita?
5. Welche Vereinbarungen liegen mit den Schulen vor, wann Kosten für Nachhilfe beantragt werden können? Wie hoch ist dieser Zuschuss zum Nachhilfeunterricht?
6. Wie hoch ist der Zuschuss bei Fahrkarten zur Schule?
7. Gibt es eine Höchstgrenze zur Kostenerstattung bei eintägigen Klassenfahrten oder mehrtägigen Ausflügen der Kita?
8. Wie erhalten Träger der Leistungen wie Vereine und sonstige Dienstleister ihr Geld – über Pauschalen oder wird spitz abgerechnet?
9. Bei welchen Leistungen müssen die EmpfängerInnen in Vorleistung gehen und wie lange dauert es, bis das Geld dann gezahlt wird?
10. Sind Gutscheine nach § 29 Abs. 1 und 2 SGB II angedacht? Wenn ja, für welche Zielgruppe?
11. Wie viel Geld steht der Stadt Kassel zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zur Verfügung? (unterteilt nach Art der Leistung)
12. Wie hoch sind nach Ansicht der Stadt Kassel die Kosten, würden alle Leistungsberechtigten das Bildungs- und Teilhabepaket in vollem Umfang in Anspruch nehmen?
13. Welche bisherigen eigenständigen Leistungen durch Land und Stadt Kassel werden nun vor dem Hintergrund der Bildungs- und Teilhabeleistungen gestrichen? Wie viel Geld spart die Stadt Kassel durch die mögliche Substituierung ein?
14. Wie viel Geld kommt netto bei den Familien durch das Bildungs- und Teilhabepaket tatsächlich an, wenn man in Betracht zieht, dass nun Länder und Kommunen bisherige eigenständige Leistungen streichen?

Die schriftliche Antwort einschließlich der als Tischvorlage verteilten Auflistung zur Finanzierung der Kosten der Unterkunft liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Nachfragen werden von Stadtkämmerer Dr. Barthel und Herrn Ruchhöft, Leiter des Sozialamtes, beantwortet.

Vorsitzende Kalveram erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel und Herrn Ruchhöft, Leiter des Sozialamtes, für erledigt.

4. Bildungs- und Teilhabepaket
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.76 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welcher Betrag wird der Stadt Kassel jährlich für die Auszahlung der beantragten Gelder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes durch den Bund zur Verfügung gestellt?
2. Werden diese Gelder als pauschale Zahlung zur Verfügung gestellt oder findet eine individuelle Abrechnung / Rechnungslegung statt?
3. Falls nur sehr wenige Betroffene Leistungen nach o. g. Gesetz beantragen, muss die Stadt Kassel dann nach Abschluss des Haushaltsjahres 2011 Gelder an den Bund zurückerstatten?
4. Falls nein, wofür dürfen diese Gelder verwendet werden?
5. Wie viele Anspruchsberechtigte zum Bildungs- und Teilhabepaket gibt es?
6. Welcher Anteil der Anspruchsberechtigten hat bisher einen Antrag gestellt?
7. In welcher Form werden Betroffene informiert und beraten, um ihre Ansprüche wahrnehmen zu können?

Die schriftliche Antwort einschließlich der als Tischvorlage verteilten Auflistung zur Finanzierung der Kosten der Unterkunft liegt den Ausschussmitgliedern vor.
Nachfragen werden von Stadtkämmerer Dr. Barthel und Herrn Ruchhöft, Leiter des Sozialamtes, beantwortet.

Vorsitzende Kalveram erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel und Herrn Ruchhöft, Leiter des Sozialamtes, für erledigt.

5. HNA-Bezug für alle Empfänger von Grundsicherungsleistungen
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.95 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel übernimmt für alle Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und XII im Stadtgebiet die Bezugskosten der HNA.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. HNA-Bezug für alle Empfänger von
Grundsicherungsleistungen, 101.17.95, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

6. Runder Tisch Homophobie

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.138 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen im Ausschuss für
Soziales...über die bisherigen Diskussionen und Ergebnisse des Runden Tisches gegen
Homophobie zu berichten. Hierfür ist ein/e Vertreterin/Vertreter des Runden Tisches
einzuladen.

Stadtverordnete Lipschik, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag für ihre
Fraktion, Stadtverordnete Sprafke, SPD-Fraktion, schließt sich dem an.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Runder
Tisch Homophobie, 101.17.138, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

7. Runder Tisch "Wohnen"

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.139 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, spätestens im ersten Halbjahr 2012 einen Runden Tisch „Wohnen“ einzurichten. Themen sind:

- Sanierung und Neubau von Wohnungen mit zukunftsfähigem energetischem Standard;
- Vermeidung von Segregation;
- Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wohnungen;
- Erhöhung der Anzahl an kleinen Wohnungen (z.B. für Studierende und Alleinlebende);
- Wohnraum für Familien und gemeinschaftliche Wohn- und Lebensformen
- Ausreichender Wohnraum im unteren Preissegment;

Neben dem Wohnungsamt und dem Job-Center sollten Vertreter der örtlichen Wohnungswirtschaft, Träger von Beratungsangeboten wie z.B. dem Mieterverein, DGB und kirchlichen Trägern, Haus und Grund, einbezogen werden. Mit dem Ziel langfristig Probleme des Wohnungsmarktes frühzeitig zu thematisieren und gemeinsam nach konkreten Lösungsansätzen zu suchen. Ergebnis könnte ein „Wohnkonsens“ sein.

Stadtverordnete Lipschik, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag. Im Rahmen der Diskussion ändert Stadtverordnete Lipschik für die Fraktionen der SPD und B90/Grüne auf Vorschlag von Stadtverordneten Selbert, Fraktion Kasseler Linke, diesen wie folgt ab:

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, spätestens im ersten Halbjahr 2012 einen Runden Tisch „Wohnen“ einzurichten. Themen sind:

- Sanierung und Neubau von Wohnungen mit zukunftsfähigem energetischem Standard;
- Vermeidung von Segregation;
- Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wohnungen;
- Erhöhung der Anzahl an kleinen Wohnungen (z.B. für Studierende und Alleinlebende);
- Wohnraum für Familien und gemeinschaftliche Wohn- und Lebensformen
- Ausreichender Wohnraum im unteren Preissegment;

Neben dem Wohnungsamt und dem Job-Center sollten Vertreter der örtlichen Wohnungswirtschaft, Träger von Beratungsangeboten wie z.B. dem Mieterverein, DGB und kirchlichen Trägern, Haus und Grund, **ein Vertreter/eine Vertreterin der Umweltverbände**, einbezogen werden. Mit dem Ziel langfristig Probleme des Wohnungsmarktes frühzeitig zu thematisieren und gemeinsam nach konkreten Lösungsansätzen zu suchen. Ergebnis könnte ein „Wohnkonsens“ sein.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Runder Tisch "Wohnen", 101.17.139, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Hornemann

- 8. Keine Kürzung der pauschalen Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatung**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.140 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Landesregierung Hessen auf, vom Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) und zur Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz Abstand zu nehmen und dieses in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht zu beschließen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Keine Kürzung der pauschalen Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatung, 101.17.140, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

9. Dirt-Bike-Strecke
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.146 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Dirt-Biker in Kassel eine geeignete, dauerhaft zu errichtende und zu befahrende Strecke zu suchen und zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Dirt-Bike-Strecke, 101.17.146, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Donald Strube

Ende der Sitzung: 18:46 Uhr

Esther Kalveram
Vorsitzende

Andrea Turski
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am
Mittwoch, 24. August 2011, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Esther Kalveram, SPD
Vorsitzende

E. Kalveram

Anja Lipschik, B90 / Grüne
1. stellvertretende Vorsitzende

Anja Lipschik

Donald Strube, parteilos
2. stellvertretender Vorsitzender

Donald Strube

Judith Boczkowski, SPD
Mitglied

J. Boczkowski

Barbara Bogdon, SPD
Mitglied

B. Bogdon

Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied

i.v.

Dr. Günther Schnell

Monika Sprafke, SPD
Mitglied

Monika Sprafke

Christine Hesse, B90 / Grüne
Mitglied

Christine Hesse

Thomas Koch, B90 / Grüne
Mitglied

Thomas Koch

Michael Bathon, CDU
Mitglied

Michael Bathon

Norbert Hornemann, CDU
Mitglied

Norbert Hornemann

Jutta Schwalm, CDU
Mitglied

Jutta Schwalm

Axel Selbert, Kasseler Linke
Mitglied

Axel Selbert

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Piraten
Stadtverordneter

Jörg-Peter Bayer

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

Bernd Wolfgang Häfner

Olaf Petersen, Piraten
Stadtverordneter

Altan Tanyeri,
Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

Verwaltung und andere Teilnehmer

Sportamt
- 67 -
- 50 -
- 50 -
- 56 - JC
- 50 -
- 53 -
- 40 -
- 51 -
- 51 -
- 52 -

Bae
J. Kai -
A. Turski

J. David + Kämmerer
W. Schuster
J. Sch
Kohlert

Kohlert
E. Frei
Johannes
Schade
K. B. Roske

Berechnungen zum grundsicherungsrelevanten Mietspiegel der Stadt Kassel

Dr. Christian v. Malottki

Institut Wohnen und Umwelt
Forschungseinrichtung des Landes Hessen und der Stadt Darmstadt

Kassel, 24.08.2011



Institut Wohnen und Umwelt GmbH

Forschungseinrichtung des Landes Hessen
und der Stadt Darmstadt

Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt

06151 / 29 04-0

info@iwu.de

Geschäftsführer: LMR a.D. Rudolf Raabe

**Wohnungsmarktanalysen, Prognosen, Mieterbefragungen,
Stadtentwicklungskonzepte, Mietspiegel, Evaluierung von
Förderprogrammen, CO²-Bilanzen, Energ. Sanierungskonzepte**

- Fiskalpolitik (hohe Kosten für Kommunen, 15 Mrd. / a in Dtl.)
- Wohnungspolitik (das mit Abstand teuerste Instrument, Ziel der Vermeidung von Mietpreisspiralen nach oben)
- Stadtentwicklungspolitik (Vermeidung der Segregation)
- Umweltpolitisch (Anreize zum Sanieren und Energiesparen)
- Rechtliche Anforderungen (bedarfsorientierte Grundsicherungsleistung)

Angemessene Wohnfläche

Abstrakte Angemessenheit

- Räumlicher Umfang der Datenerhebung
 - Definition des Gegenstandes der Beobachtung
 - Zeitlicher Umfang der Datenerhebung
 - Eignung der Datenquellen
 - Umfang und Repräsentativität der Datenerhebung
 - Objektivität, Reliabilität und Validität der Daten
 - Einhaltung statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung
-
- Schlussfolgerungen aus der Datenanalyse

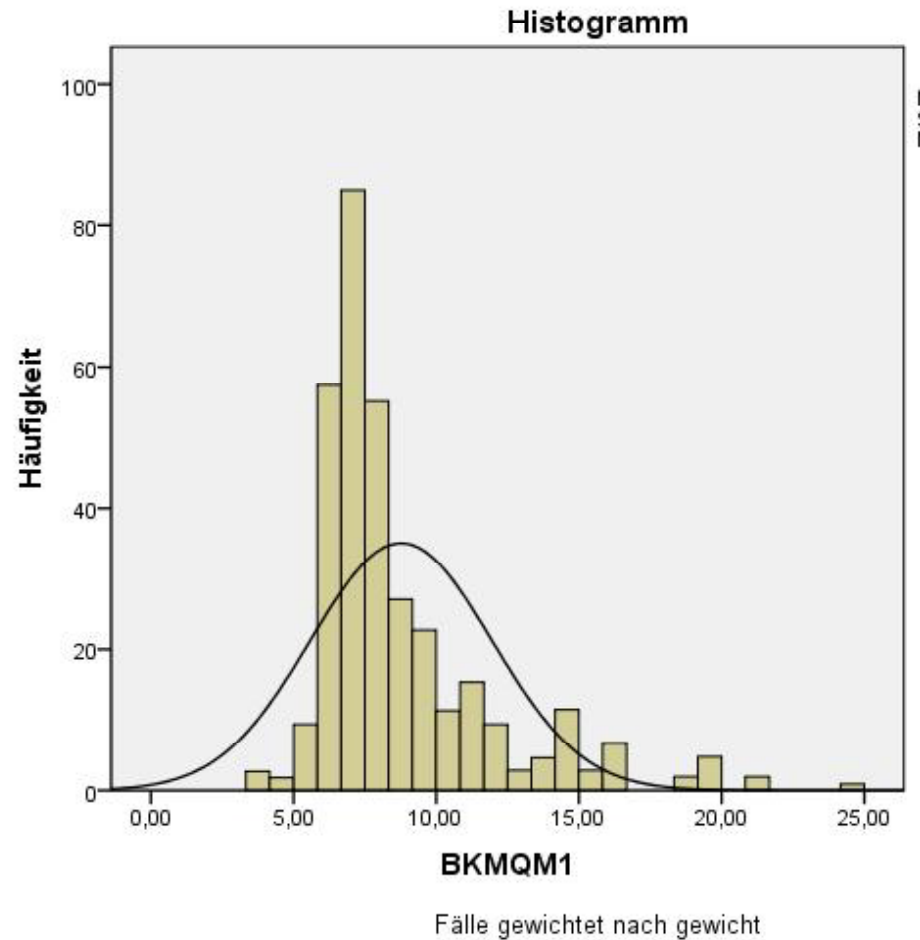
Konkrete Verfügbarkeit

Vgl. B 4 AS 18 / 09 R Rd. Nr. 19

- Quellen:
 - Internetannoncen (incl. Wohngemeinschaften)
 - HNA / Extratip
 - GWG
- Gewichtung
- Umrechnung auf Angebot pro Monat
- Hochrechnung nicht annoncierter Wohnungen
- Hinzuzählung von Betriebskosten
- Modellierung der Nachfragekonkurrenz durch andere Geringverdiener

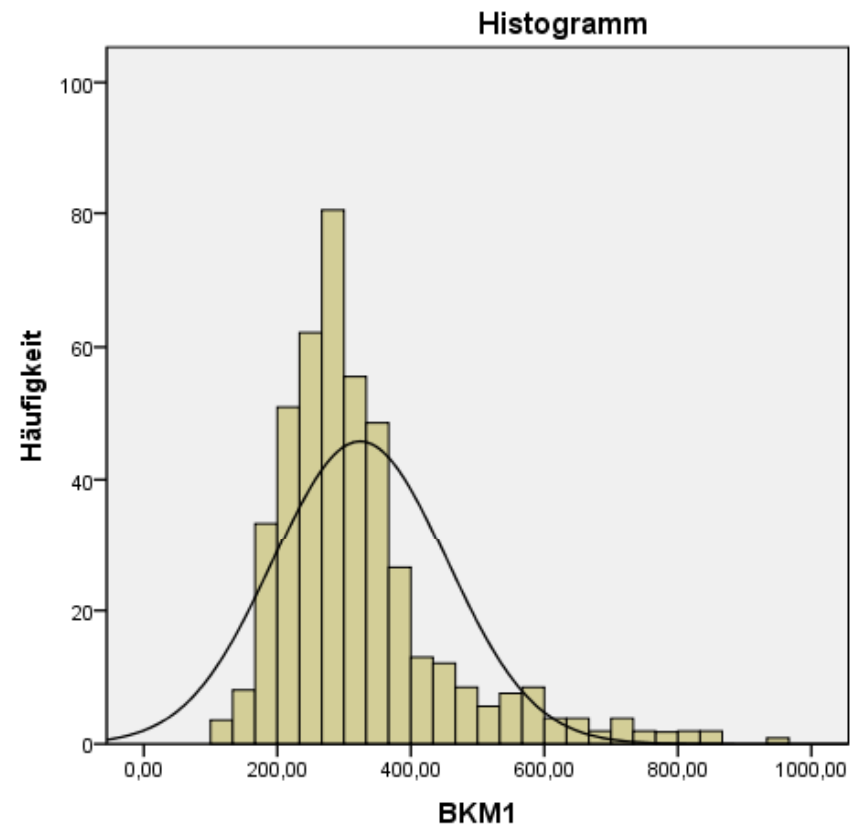
Verteilung Angebotsmieten um 45 m²

N	Gültig	336
	Fehlend	0
Mittelwert		8,7511
Perzentile	10	6,1928
	20	6,6000
	30	6,9426
	40	7,2742
	50 (Median)	7,6746
	60	8,1486
	70	9,0000
	80	10,5968
	90	13,5417



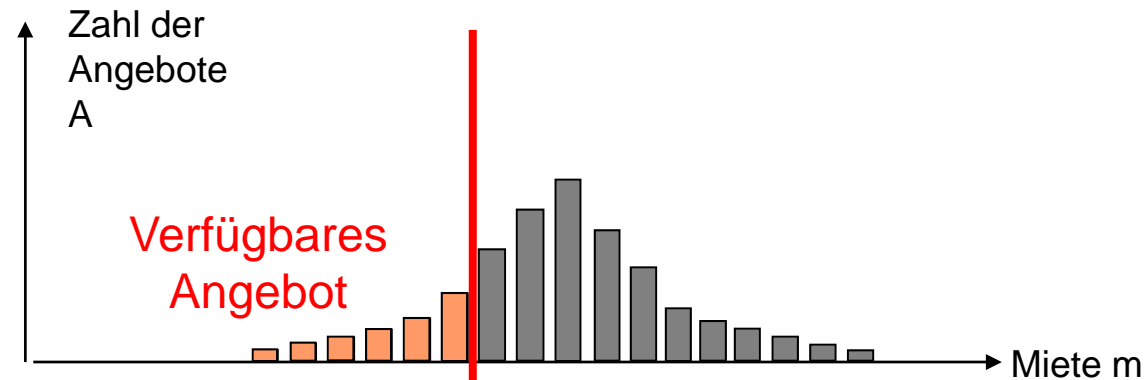
Verteilung Angebotsmieten für 1 Person

N	Gültig	447
	Fehlend	0
Mittelwert		323,2413
Perzentile	10	197,9396
	20	227,5760
	30	253,0507
	40	273,3000
	50 (Median)	292,4989
	60	315,7087
	70	345,4693
	80	371,2920
	90	497,1712

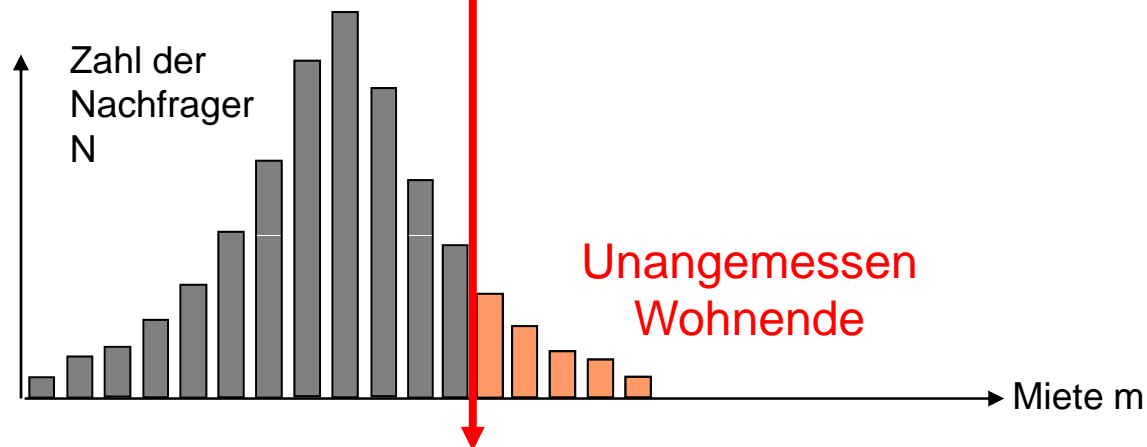


- Quellen: Datenbanken der Stadt Kassel
- Anerkannte Überschreiter
- Nachfrageüberhang bei Altfällen
- Berücksichtigung von Zuverdiensten
- Kurzfristige Fluktuation

Verteilung der Angebotsmieten



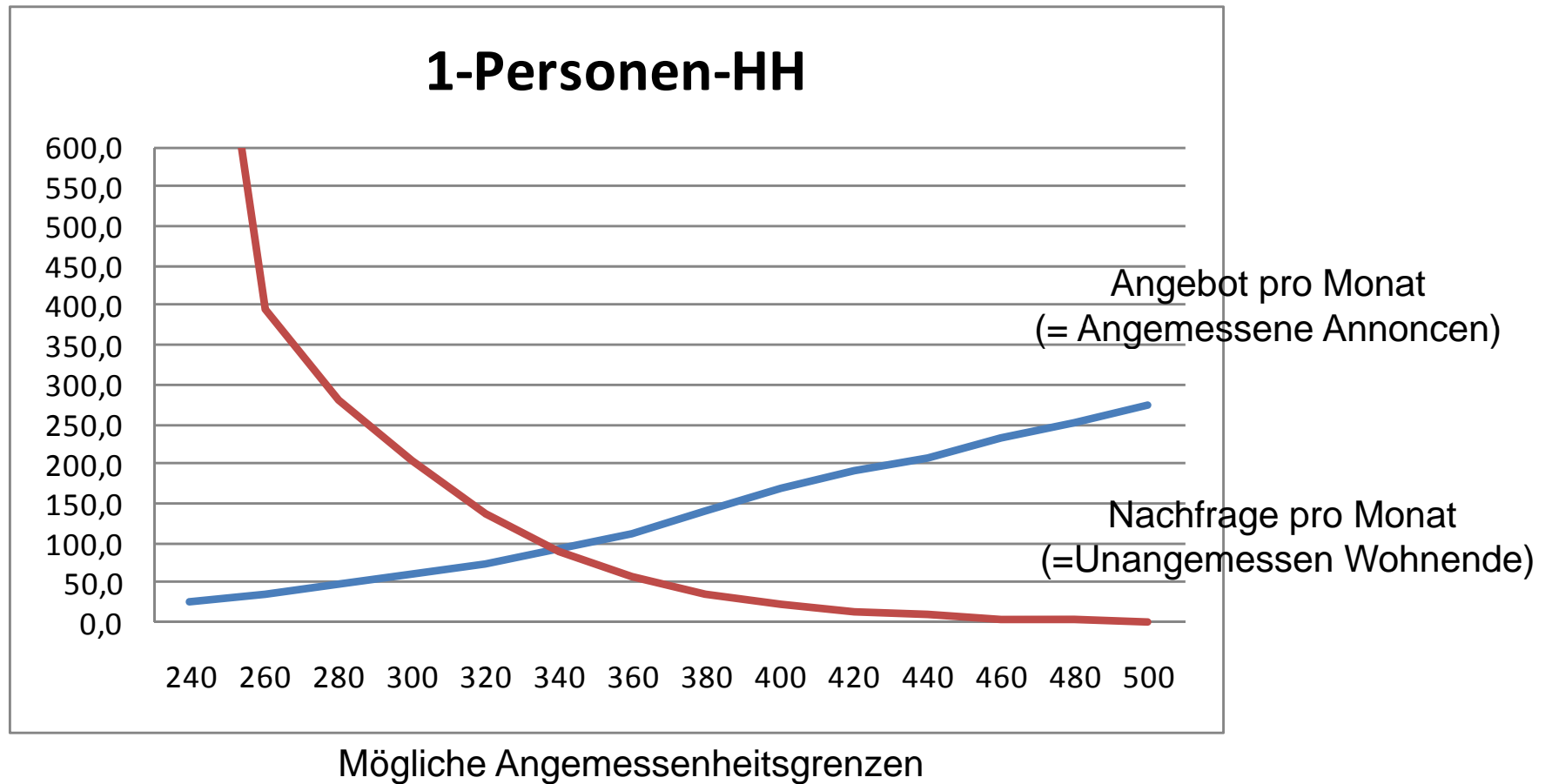
Verteilung der Bestandsmieten



Schwellenwert, an dem gilt:
Zahl der Nachfrager (Unangemessen Wohnende) =
Zahl der Angebote (Verfügbares Angebot)

$$\sum_{m=0}^{m=x} A(m) = \sum_{m=x}^{m=\infty} N(m)$$

Angebot = Nachfrage



Ergebnisse

Ergebnis	339	408	471	528	617
Wohngeld	330	402	479	556	638
Wohngeld + 10 %	363	442	527	612	702
Richtwert Fläche	45	60	72	84	96
in €/m ²	7,53 €	6,80 €	6,55 €	6,28 €	6,43 €

Ergebnis nettokalt	259	306	358	413	488
BKOQM	1,77	1,70	1,57	1,36	1,34

Flächenanalyse

D	Flächenrichtwert der Landeswohnraumförderung nach Haushaltsgröße	45	60	72	84	96	12
E	Mittlere Fläche der angemessenen Angebote innerhalb der Eignungsklasse	35	62	73	82	98	
F	Mittlere Fläche der Bestandswohnungen nach Haushaltsgröße	46	62	72	78	86	

Einordnung des angemessenen Segments in den Wohnungsmarkt

Perzentilwerte der Angebote (Quadratmetermieten) im Bereich +/- 10 m ² um den Richtwert	48%	43%	43%	46%	55%
Perzentilwerte der Nachfrage (Quadratmetermieten) im Bereich +/- 10 m ² um den Richtwert	98%	97%	96%	94%	96%
Perzentilwerte der Nachfrage (Quadratmetermieten) nach Haushaltsgröße	89%	96%	94%	92%	98%
Perzentilwert der Nachfrage absolut (=Anteil der innerhalb der Angemessenheitsgrenzen wohnenden Haushalte nach Haushaltsgröße)	90%	87%	88%	92%	97%

Vielen Dank

- **Dr. Christian v. Malottki**
Institut Wohnen und Umwelt GmbH Darmstadt
c.v.malottki@iwu.de

**Ermittlung von Richtwerten für Angemessenheits-
grenzen der Kosten der Unterkunft
für die Stadt Kassel
(„Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel“)**

14.06.2011

Institut Wohnen und Umwelt GmbH
Rheinstraße 65
64295 Darmstadt

Bearbeiter: Dr. Christian v. Malottki
Tel: 06151-2904-62 / -44
E-Mail: c.v.malottki@iwu.de

Inhalt

Inhalt	3
1 Einführung	5
1.1 Anlass und Zielsetzung des Gutachtens	5
1.2 Grundidee und Aufbau der Analyse.....	5
1.3 Stichtag und Gültigkeitsdauer.....	6
2 Angemessene Wohnfläche	6
3 Räumlicher Vergleichsmaßstab	6
4 Häufigkeitsverteilung der Angebotsmieten	6
4.1 Beschreibung und Wahl der Datenquellen	7
4.2 Dublettenprüfung	9
4.3 Fehlende und unplausible Werte: Fallausschluss und Wertekorrektur.....	10
4.4 Hochrechnung der Fallzahl und Umrechnung in Angebot pro Monat.....	10
4.5 Imputation fehlender Werte	12
4.6 Deskriptive Auswertung – quadratmeterbezogen.....	13
4.7 Deskriptive Auswertung – Absolut.....	15
4.8 Unzumutbare Wohnungen.....	18
4.9 Konkurrenz durch andere Nachfrager im niedrigpreisigen Segment.....	18
4.10 Ergebnistabelle Angebot.....	20
5 Häufigkeitsverteilung der Bestandsmieten im einfachen Segment (Nachfrage)	22
5.1 Beschreibung und Wahl der Datenquelle	22
5.2 Dublettenprüfung	22
5.3 Behandlung von Sonderfällen: Anerkannte Überschreiter, Zuverdiener und kurzfristige Fluktuation.....	23
5.4 Fehlende und unplausible Werte, Verlaufsschluss und Wertekorrektur	24
5.5 Betriebskostenschätzung und Errechnung der Bruttokaltmieten.....	24
5.6 Deskriptive Auswertung – Quadratmeterbezogen	24
5.7 Deskriptive Auswertung – Absolut.....	26
5.8 Hochrechnung der Fallzahl und Umrechnung in Nachfrage pro Monat.....	29
6 Schlussfolgerungen	35
6.1 Abgleich von Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit ..	35
6.2 Nachrichtliche Umrechnung in Nettokaltmieten.....	40
6.3 Ergebnis	40
6.4 Abschließende Bewertung und Sensitivitätsanalyse	41

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung des Gutachtens

Im Laufe des Jahres 2010 hat das Sozialgericht (SG) Kassel in verschiedenen Urteilen die bis dahin gültigen Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft (KdU) für Empfänger von Transferleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und dem SGB XII für nicht vereinbar mit dem schlüssigen Konzept des Bundessozialgerichtes (BSG) erklärt. Das SG sprach den klagenden Leistungsempfängern dabei Kosten der Unterkunft bis in Höhe der neuen Wohngeldtabelle plus eines Sicherheitszuschlags von 10 % zu.

Die Stadt Kassel setzte diesen Wert – 363 € bruttokalt für einen Ein-Personen-Haushalt – deshalb für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011 als vorübergehende Angemessenheitsgrenze fest. Parallel dazu wurde das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) beauftragt, eine Wohnungsmarktuntersuchung für das Gebiet der Stadt Kassel durchzuführen, um auf Basis eines schlüssigen Konzeptes eine Neufestsetzung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft vornehmen zu können.

Die folgenden Berechnungen ermitteln auf Basis aktueller Zahlen zum Kasseler Wohnungsmarkt einen Richtwert für abstrakt angemessene Bruttokaltmieten. Nachrichtlich werden auch Werte für Nettokaltmieten ausgewiesen.

1.2 Grundidee und Aufbau der Analyse

Das IWU greift im Folgenden auf sein mit dem Kreis Offenbach entwickeltes Konzept zur Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels (vgl. v. MALOTTKI / BERNER 2010) zurück. Die Grundidee besteht darin, nachfrageseitige Bestandsdaten im einfachen Segment und Angebotsmieten des Gesamtmarktes miteinander zu kombinieren. Die Wahl des korrekten Spannenoberwerts der Bestandsmieten im einfachen Segment bzw. der Kappungsgrenze bei den Angebotsmieten und damit die Festlegung der Angemessenheitsgrenze¹ erfolgt durch Auswertung der Häufigkeit bzw. Verfügbarkeit von angemessenen Wohnungen. Diese Heranziehung der Verfügbarkeit bereits auf der abstrakten Ebene hat den zentralen Vorteil, dass keine Richtwerte festgelegt werden, die nachher in großer Zahl an der Verfügbarkeit im Einzelfall scheitern. Dieses marktnähere Vorgehen macht zwar keine Einzelfallprüfung der konkreten Verfügbarkeit obsolet, es vereinfacht sie jedoch erheblich.

Nach einem kurzen Kommentar zu den angemessenen Wohnflächen (Kapitel 2) und zum räumlichen Vergleichsmaßstab (Kapitel 3) analysiert Kapitel 4 die statistische Häufigkeitsverteilung von erhobenen Angebotsmieten. Kapitel 5 führt dies analog für nachfrageseitige Bestandsmieten im einfachen Segment durch. In beiden Kapiteln wird jeweils die Häufigkeitsverteilung mittels verschiedener Perzentilwerte beschrieben. Gleichzeitig werden die Häufigkeiten der Verteilung in den Stromgrößen Angebot pro Monat und Nachfrage pro Monat quantifiziert. Auf Basis dieser Quantifizierung erfolgt in Kapitel 6 der Abgleich der beiden Häufigkeitsverteilungen, wobei die Angemessenheitsgrenze in jedem Haushaltsgrößenseg-

¹ Vgl. BSGE B 4 AS 18/09 R Rd. Nr. 19 und 21 bzw. Knickrehm, S.: Aktuelles aus dem Bereich: Kosten von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II – Stand November 2009. In: Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte – Bilanz und Perspektiven. Hrsg.: Spellbrink, W. – Stuttgart, 2010, S. 79 - 110 (S. 90).

ment so definiert wird, dass die Nachfrage an unangemessen wohnenden Bedarfsgemeinschaften pro Monat genau so hoch ist wie das verfügbare einfache Segment pro Monat:

1.3 Stichtag und Gültigkeitsdauer

Der in dieser Untersuchung ermittelte Richtwert basiert – von einzelnen Detailfaktoren abgesehen – auf Daten von Januar und Februar 2011. Unter Berücksichtigung der Erstellungszeit des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels können die Werte zum 01.07.2011 angewandt werden. Analog zur Satzungsermächtigung in § 22c SGB II und zum qualifizierten Mietspiegel in § 558c BGB sind die Werte zwei Jahre lang valide.

2 Angemessene Wohnfläche

Als angemessene Wohnfläche werden (noch) gemäß der BSG-Rechtsprechung die Werte der hessischen Landeswohnraumförderungsbestimmungen verwendet. Sie lauten:

- 45 m² für einen Ein-Personen-Haushalt
- 60 m² für einen Zwei-Personen-Haushalt
- 72 m² für einen Drei-Personen-Haushalt
- 12 m² für jede weitere Person

Die Satzungsermächtigung in § 22c SGB II rückt (sinnvollerweise) von diesen starren Flächengrenzen ab, da der Wohnungskonsum von Haushalten mit niedrigem Einkommen regional sehr unterschiedlich ist. Für die folgende Auswertung werden – da noch keine entsprechende Satzung auf Landesebene vorliegt – weiterhin die genannten Werte verwendet.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Flächenwerte zwar bei der Berechnung der Perzentilwerte für quadratmeterbezogene Mieten eine Rolle spielen, nicht aber bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenze auf Basis der Verfügbarkeit. Diese erfolgt mit Absolutmieten. Sollte durch den Ordnungsgeber auf Landesebene das Erfordernis entstehen, auch Flächenwerte festzusetzen, so ist dies auf Basis der vorliegenden Zahlen schnell möglich.

3 Räumlicher Vergleichsmaßstab

Als räumlicher Vergleichsmaßstab zählt das Stadtgebiet von Kassel. Innerhalb dieser sind Umzüge zumutbar. Alle Datenquellen umfassen das gesamte Stadtgebiet.

4 Häufigkeitsverteilung der Angebotsmieten

Bei der Analyse der Angebotsmieten wird der komplette Markt analysiert. Eine Voreinschränkung auf ein einfaches oder einfacheres Segment findet im Grundsatz nicht statt.

Angebotsmieten sind allerdings nicht unbedingt die letztendlich vereinbarten Vertragsmieten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Transferleistungsempfänger bei der Anmietung einer Wohnung keinen großen Verhandlungsspielraum haben, so dass die Vertragsmiete in aller Regel der Angebotsmiete entsprechend dürfte.

Ziel der Auswertung der Annoncen sind folgende Informationen:

- Es soll die Menge der PRO MONAT angebotenen Wohnungen erfasst werden und
- Es soll die statistische Häufigkeitsverteilung der angebotenen Absolut- und Quadratmetermieten repräsentativ wiedergegeben werden.

4.1 Beschreibung und Wahl der Datenquellen

Verfügbare Datensamples

Dem IWU liegen zur Auswertung von Angebotsdaten folgende Datensätze vor:

- Eine Auswertung von Annoncen durch die Stadt Kassel, die im November und Dezember 2010 in den Internetportalen immobilienscout24.de, immowelt.de und immonet.de sowie in der regionalen Zeitung HNA, beim kommunalen Wohnungsunternehmen GWG und im Anzeigenblatt „Extratip“ durchgeführt wurde. Da die Auswertung im Internet stichtagsbezogen und in den Printmedien kontinuierlich erfolgte, unterschätzt der Datensatz das Internet und macht eine medienübergreifende Dublettenprüfung unmöglich. Der auch medienintern nicht dublettenbereinigte Datensatz wird deshalb nur zur Plausibilitätsprüfung einzelner Informationen aus anderen Datensätzen verwendet.
- Eine weitere Auswertung von Annoncen durch die Stadt Kassel, die im Januar und Februar 2011 in den Internetportalen immobilienscout24.de, immowelt.de und immonet.de sowie in der regionalen Zeitung HNA, beim kommunalen Wohnungsunternehmen GWG und im örtlichen Anzeigenblatt „Extratip“ durchgeführt wurde. Im Gegensatz zum vorherigen Datensatz wurde hier auf kontinuierliche Erfassung der Internetannoncen umgestellt. Nicht erfasst wurden allerdings Einfamilienhäuser und Villen. Der große Vorteil des Datensatzes besteht darin, dass eine medieninterne und eine medienübergreifende Dublettenprüfung durchgeführt werden kann und muss. Nachteil ist die fehlende Abfrage der Portale immopool.de und kalaydo.de.
- Das IWU selbst bezieht durch die Firma immodaten.net alle Annoncen, die in den vier großen Internetportalen und einigen kleineren Portalen seit 2002 in Hessen aufgegeben wurden. Der Datensatz ist innerhalb und zwischen den abgefragten Medien bereits dublettenbereinigt, Dubletten sind mit ihrer Häufigkeit und den verschiedenen Quellmedien dokumentiert. Einfamilienhäuser und Villen sind erfasst. Allerdings umfasst der Datensatz keine Printmedien (HNA, Anzeigenblätter).
- Das IWU hat außerdem eine Abfrage in den Portalen studenten-wg.de und wg-gesucht.de durchgeführt, um das Segment der Wohngemeinschaften zu dokumentieren. Analog zum Datensatz der Stadt wurde der Zeitraum Januar/Februar 2011 gewählt. Wohngemeinschaften sind als mögliches Angebotssegment insbesondere für jüngere Einpersonenhaushalte mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II anzusehen. Bei der Betrachtung der Häufigkeiten wird darauf zu achten sein, dass der Anteil der einbezogenen WG-Angebote nur so groß ist, wie er realistischerweise nachgefragt werden kann.

Die meisten weiteren Wohnungsunternehmen annoncieren entweder in einem der genannten Medien (Nass. Heimstätte/Wohnstadt, GWH, Dt. Annington) oder sie sind von ihrem Bestandsvolumen her von äußerst untergeordneter Bedeutung.

Die einzige Ausnahme bildet die Wohnungsgenossenschaft „1889“. Sie vergibt ihre Wohnungen überwiegend über eine unternehmensinterne Warteliste. Die Genossenschaft ver-

weigerte die Zusammenarbeit mit dem Hinweis, es gäbe keine Rechtsgrundlage für eine Abfrage von Angebotsmieten, diese seien Betriebsgeheimnis und das Unternehmen unterstütze keine Untersuchungen, welche zu Ergebnissen unter der vom SG als Richtwert mit Sicherheitszuschlag festgelegten abstrakten Angemessenheitsgrenze von 363 Euro (für einen Einpersonenhaushalt) führen könnten. Letztere seien aus Sicht der unternehmerischen Kostenrechnung auskömmlich.²

Wahl der Datenquellen

Auf Basis dieser heterogenen Informationen wird folgende Auswertung konzipiert:

- Die statistische Verteilung der Mieten wird aus dem Datensatz von Januar/Februar übernommen. Vorteil dieses Datensatzes ist die Erfassung auch der Printmedien und damit die Möglichkeit zur medienübergreifenden Dublettenbereinigung. Eine erste Analyse zeigt, dass Internetportale und HNA ähnliche Marktsegmente abdecken, während ExtraTip signifikant billigere Wohnungen annonciert.
- Die Quantifizierung der Bedeutung der Datenquellen (und damit die Errechnung von Gewichtungsfaktoren für die jeweiligen Fälle) wird auf Basis des dublettenbereinigten Datensatzes der Stadt Kassel vom Januar/Februar durchgeführt, wobei das Annoncenaufkommen aus immopool.de und kalaydo.de über den Datensatz aus immodaten.net mittels Gewichtungsfaktoren hochgerechnet wird. Dazu wird anhand des Datensatzes aus immodaten.net festgestellt, wie sich das Annoncenaufkommen der Internetannoncen durch die Hinzurechnung der Immopool-Annoncen und anderer kleinerer Portale erhöht. Die erfassten Internetportale werden als repräsentativ für alle Internetannoncen angesetzt.
- Die WG-Annoncen werden dem Datensatz hinzugefügt.
- Das Angebot der „1889“ wird ebenso wie der nicht inserierte Wohnungsbestand durch die erhobene Gesamtverteilung der Angebotsmieten hochgerechnet. Diese ist stark durch das Segment der Privatvermieter geprägt. Da sowohl Vermieter, die Wohnungen unter der Hand vergeben, als auch Genossenschaften im deutschlandweiten Mittel niedrigere Mieten verlangen als inserierende Privatvermieter, dürfte sich durch das gewählte Vorgehen eine Überschätzung der Angemessenheitsgrenzen zu Lasten des Grundsicherungsträgers und zu Gunsten der Leistungsempfänger ergeben. Für eine möglicherweise realistischere Näherung der Verteilung der unbekanntenen Mieten bspw. durch die Mieten der GWG oder der billigeren Annoncen in ExtraTip fehlt jedoch jede empirische Begründung.

Da bei den Angebotsmieten auch die nicht inserierten Wohnungen nicht erfasst werden, erhöht die „1889“ den unbekanntenen Teil des Marktes nur geringfügig. Die gewählte Hochrechnung führt dazu, dass das Vorgehen dennoch als repräsentativ für den Gesamtmarkt angesehen werden kann.

Insgesamt wird als Basis für die Quantifizierung also ein Zwei-Monats-Intervall verwendet, welches später in die Zielgröße Angebot pro Monat umgerechnet wird.

² Telefonat mit dem Geschäftsführer Herrn Range am 08.04.2011.

4.2 Dublettenprüfung

Die Wohnungsanzeigen wurden zunächst innerhalb der beiden Listen (Liste der Stadt Kassel, Liste des IWU über WG-Annoncen) einer automatischen Dublettenprüfung mit manueller Nachkorrektur unterzogen. Hierzu wurden die folgenden Felder herangezogen:

- Anzahl der Zimmer
- Wohnfläche
- Kaltmiete
- Vermieter
- PLZ bzw. Straße

Eine Annonce wurde im Grundsatz dann als Dublette betrachtet, wenn alle fünf Kriterien gleiche Einträge zeigten. Damit wurden in Einzelfällen zu viele (z.B. parallele Annoncierung zweier baugleicher Wohnungen durch einen Vermieter) oder zu wenige (z.B. konsekutive Annoncierung der gleichen Wohnung mit fallenden Preisvorstellungen) Annoncen ausgefiltert. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Effekt in etwa ausgleicht, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die dadurch entstehenden geringen Fehlgewichtungen von Fällen mit der Miethöhe korrelieren.

Entfernt wurde jeweils die später annoncierte Anzeige.

Annahmen mussten dann getroffen werden, wenn einzelne Datenfelder fehlende Angaben aufwiesen.

Die Dublettenprüfung bereinigt in der vorliegenden Form auch Wohnungen, die in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mehrfach angeboten werden (weil sie im ersten Monat nicht vermietet werden). Da die Zielgröße der Untersuchung die PRO MONAT angebotenen Wohnungen sind, müssen derartige Wohnungen in einem Zwei-Monats-Sample eigentlich zweimal betrachtet werden. Da der ausgewertete Zeitraum zur Betrachtung der Länge von Annoncierungszeiträumen mit zwei Monaten jedoch zu kurz ist, wird hierzu auf die Datenbank www.immodaten.net zurückgegriffen und dieses Phänomen im Umrechnungsfaktor von zwei Monaten auf einen Monat (vgl. Kapitel 4.4) berücksichtigt. Dazu wird angenommen, dass länger laufende Annoncen ähnlich strukturiert sind wie kurz laufende. Tabelle 1 zeigt die Fallzahlen der Daten nach ihrer Quelle vor und nach der Dublettenprüfung.

Tabelle 1: Fallzahlen des Untersuchungsdatensatzes nach Quellen

		Internet- portale	HNA	ExtraTip	GWG	WG- Zimmer	SUMME
A	Vor Dublettenprüfung (ROH-DATEN)	518	439	228	61	255	1501
B	Nach Dublettenprüfung (UNTERSUCHUNGS-DATENSATZ)	472	375	184	46	241	1318

4.3 Fehlende und unplausible Werte: Fallausschluss und Wertekorrektur

Im Untersuchungsdatensatz ergab sich keine Notwendigkeit, ganze Fälle auszuschließen. Annoncen, in denen die zentrale Information der Miete nicht angegeben war, wurden gar nicht erst in den Rohdatensatz aufgenommen.

In einem nächsten Schritt wurden extrem unplausible Werte in der Form korrigiert, dass sie auf „keine Angabe“ gesetzt wurden. Dies betrifft insbesondere die Wohnfläche, bei der Werte unter 10 m² und über 250 m² als nicht plausibel angenommen wurden. Hierbei ist anzumerken, dass die Korrektur unplausibler Werte im gewählten Untersuchungsdesign eine sehr geringe Rolle spielt, da die in der Auswertung gewählten Perzentilwerte im Gegensatz zum arithmetischen Mittel sehr unempfindlich gegenüber Ausreißern sind.

4.4 Hochrechnung der Fallzahl und Umrechnung in Angebot pro Monat

Zielgröße der Untersuchung ist neben der Erhebung der statistischen Häufigkeitsverteilung der Angebotsmieten eine Quantifizierung der verfügbaren Wohnungsangebote pro Monat. Hierzu sind nun zwei Umrechnungen notwendig:

In einem ersten Schritt wird der Erfassungszeitraum von zwei Monaten (Januar und Februar 2011) umgerechnet in einen durchschnittlichen Monat. Für den Bereich der Internetportale wird dabei auf die Auswertung der Datenbank www.immodaten.net zurückgegriffen. In dieser ist eine eigene Dublettenbereinigung enthalten. Da die Datenbank sämtliche deutsche Internetportale erfasst, ist die Fallzahl höher als in der Datenbank der Stadt Kassel. Durch die Abfrage einzelner Monate kann sichergestellt werden, dass Annoncen, die länger als einen Monat auf dem Markt sind, mehrfach gezählt werden. Für die Ermittlung der Fallzahl von 562 Annoncen pro Monat (vgl. Tabelle 2) wurde das Annoncenaufkommen zwischen März 2010 und Februar 2011 erhoben und gemittelt. Damit sind zufällige und jahreszeitliche Schwankungen bereinigt. Bei den anderen Datenquellen wird davon ausgegangen, dass alle Fälle durch die Stadt Kassel bzw. das IWU erhoben wurden. Auch hier ist eine Umrechnung von zwei Monaten auf einen Monat notwendig. Da auch hier dem Phänomen Rechnung getragen werden muss, dass einzelne Annoncen länger als einen Monat inseriert werden, wird anhand der Datenbank www.immodaten.net ein Umrechnungsfaktor von 1,8 ermittelt und auf die anderen Datenquellen übertragen. Damit ergibt sich eine Fallzahl von 1.032 annoncierten Wohnungen pro Monat (Zeile C in Tabelle 2).

In einem zweiten Schritt wird das nicht annoncierte Segment quantifiziert. Der bislang verwendete Datensatz umfasst nur Wohnungen, die tatsächlich einmal oder mehrmals im Internet, in der HNA oder im ExtraTip annonciert wurden oder von der GWG angeboten wurden. Abfragen des IWU im Rahmen der Erstellung qualifizierter Mietspiegel zeigen, dass die Wohnungsannonce nur einer der möglichen Vermittlungswege einer Mietwohnung ist. Andere Möglichkeiten sind:

- Die Vermittlung über Bekannte oder Verwandte. Hier sind die Mieten eher geringer als im öffentlich annoncierten Segment, ohne dass dies genauer quantifiziert werden kann.
- Die Vermittlung über die Wartelisten von Wohnungsunternehmen, insbesondere bei Genossenschaften (und bei Studierenden Studentenwerke). In Kassel betrifft dies

v.a. die Vereinigte Wohnstätten 1889 eG (4.000 Wohnungen in Kassel), die Gemeinnützige Baugenossenschaft Belvedere zu Kassel eG (550 Wohnungen) und die Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG (243 Wohnungen). Die beiden kleineren Genossenschaften werden aufgrund der geringen Größe über den unten aufgeführten Hochrechnungsfaktor hochgerechnet. Die Anfrage bei der „1889“ führte wie oben beschrieben zu keinem Erfolg. Auch hier muss deshalb hochgerechnet werden.

- Die Vermittlung über öffentliche Stellen wie das Wohnungsamt. Dieses Phänomen tritt insbesondere dann auf, wenn der gebundene Wohnungsbestand anders als in Kassel über die Wohnungsämter vergeben wird.
- Die Vermittlung über Makler, die nicht inserieren.

Erhebungen des IWU bei qualifizierten Mietspiegeln sowie eine Erhebung der NRW-Bank (WfA 2009³) zeigen, dass durch die Erfassung von Annoncen in gut abgedeckten Märkten (die dann vorliegen, wenn entweder der grundsicherungsrelevante Mietspiegel Annoncen in den Zeitungen erfasst oder die regionalen Zeitungen mit einem der Internetportale kooperieren) etwa 60% der Angebote erfasst werden. Um auf 100 % hochzurechnen, werden die Fallzahlen der Häufigkeitsverteilung also mit 1,667 multipliziert. Da die nicht inserierende GWG jedoch im Datensatz enthalten ist, kann sich dieser Faktor nur auf die verbleibenden 1.006 Fälle (1.032 – 26 in Zeile C in Tabelle 2) beziehen. Da aber auch die GWG-Fälle verwendet werden sollen, reduziert sich der Hochrechnungsfaktor auf $1.006 * 1,667 / 1.032 = 1,625$. Durch die Hochrechnung auch der nicht annoncierten Wohnungen entsteht eine Fallzahl von 1.677 Angeboten pro Monat (vgl. Zeile D in Tabelle 2). Zeile E in Tabelle 2 führt die Gewichtungsfaktoren auf, mit denen die Fälle des Untersuchungsdatensatzes gewichtet werden, um die Fallzahlen des Angebotes pro Monat zu erreichen.

Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren des Untersuchungsdatensatzes nach Quellen

		Internetportale	HNA	ExtraTip	GWG	WG-Zimmer	SUMME
A	Vor Dublettenprüfung (ROHDATEN)	518	439	228	61	255	1501
B	Nach Dublettenprüfung (UNTERSUCHUNGSDATENSATZ)	472	375	184	46	241	1318
C	Nach Umrechnung auf 1 Monat (Empirischer Wert bei Internet, sonst B/1,8)	562	208	102	26	134	1032
D	Nach Hochrechnung nicht annoncierter Wohnungen (D*1,625)	913	339	166	42	218	1677
E	Gewichtungsfaktor (D/B)	194%	90%	90%	90%	90%	127%

³

WfA – Anstalt der NRW.Bank: Der Wohnungsmarkt für Hartz-IV-Haushalte. Eine Analyse des Angebots angemessener Wohnungen im Sinne des SGB II / XII. Düsseldorf, 2009.

4.5 Imputation fehlender Werte

Ein Grundproblem einer jeden empirischen Untersuchung besteht darin, dass einzelne Werte in den Daten nicht bekannt sind. Da ein Ausschluss der kompletten Fälle regelmäßig zu einer deutlichen Reduzierung der Fallzahl und zu Verzerrungen im Datensample führt, ist es meist sinnvoller, die fehlenden Werte so zu schätzen, dass die Auswertungen möglichst wenig verzerrt werden (so genannte Imputation).⁴ Dies gilt umso mehr, da im hier angewandten Untersuchungsdesign explizit die Quantifizierung aller Fälle eine Zielgröße darstellt. Aus diesem Grund soll der Ausschluss ganzer Fälle auf der Angebotsseite möglichst und auf der Nachfrageseite unter allen Umständen vermieden werden.

In einem ersten Schritt werden die stark miteinander korrelierenden Größen Wohnfläche und Zimmerzahl zur wechselseitigen Imputation genutzt. Hierzu wird zunächst bei denjenigen Fällen, bei denen Zimmerzahl und Wohnfläche vorliegen, die Mediane der Wohnfläche je Zimmerzahl berechnet. Fehlt nun die Wohnfläche, so wird der Median der jeweiligen Zimmerzahl eingesetzt. Fehlt die Zimmerzahl, so wird diejenige Zimmerzahl eingesetzt, bei der der Median der Wohnfläche am nächsten an der tatsächlichen Wohnfläche der jeweiligen Wohnung liegt. Dieses Vorgehen wird für 62 Fälle im Untersuchungsdatensatz durchgeführt.

In einem zweiten Schritt wird das Problem der Umrechnung der hier gegebenen Grund- oder Gesamtmieten in Bruttokaltmieten angegangen. Dabei besteht das Problem, dass eine annoncierte Grundmiete oft bereits gewisse Nebenkostenbestandteile enthält und damit höher liegt als eine Nettokaltmiete. Dieses Phänomen kann jedoch nicht belegbar quantifiziert werden. Ein ähnliches Problem taucht bei den Betriebskosten auf. Bei der Angabe in den Annoncen kann es sich sowohl nur um kalte Betriebskosten als auch um die Summe aus kalten und warmen Betriebskosten handeln. Auch die in den Annoncen angegebene Gesamtmiete kann entweder eine Bruttokaltmiete oder eine Bruttowarmmiete sein. Angesichts fehlender detaillierterer Informationen müssen Annahmen getroffen werden. Diese werden jedoch so gesetzt, dass keine nicht belegte Schlechterstellung der Leistungsempfänger erfolgt.

Tabelle 3: Fallkonstellationen der Betriebskostenimputation

Fallkonstellation		Häufigkeit
1	Nur Grundmiete gegeben	824
2	Grundmiete und Betriebskosten gegeben	368
4	Nur Gesamtmiete gegeben	35
6	Grundmiete und Gesamtmiete gegeben	450
Summe		1677

Tabelle 3 zeigt die (gewichtete) Häufigkeit der verschiedenen Fallkonstellationen. In Fallkonstellation 2 (Grundmiete und Betriebskosten gegeben) wird die Grundmiete als Nettokaltmiete und die Summe aus Grundmiete und Betriebskosten als Bruttokaltmiete interpretiert. In Fallkonstellation 4 (Gesamtmiete gegeben) wird diese als Bruttokaltmiete interpretiert. Auch in Fallkonstellation 6 (Grundmiete und Gesamtmiete gegeben) wird die Grundmiete als Nettokaltmiete und die Gesamtmiete als Bruttokaltmiete interpretiert. In Fallkonstellation 1 (nur Grundmiete gegeben) muss die Bruttokaltmiete durch Addition der geschätzten

⁴ Eine gute Einführung zum Thema bietet Allison, P.: Missing Data. Thousand Oaks, 2001.

Betriebskosten erfolgen. Dabei wird ein Wert von 1,85/m² angesetzt. Dieser ergibt sich aus dem deutschlandweiten Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes 2009. Gezählt werden die Mittelwerte aller möglichen Betriebskostenarten außer der Heizkosten und der Warmwasserkosten. Die Wahl des Mittelwertes als statistisches Maß erscheint an dieser Stelle in Ordnung, da ein Zusammenhang der Form „geringe Kaltmiete ergibt hohe Betriebskosten“ in den bisherigen Untersuchungen des IWU nicht nachgewiesen werden konnte. In den Fällen mit Betriebskosten über 3,13 €/m² (dem Mittelwert aller kalten und warmen Betriebskosten in der Aufstellung des Deutschen Mieterbundes) wurde angenommen, dass es sich hier um kalte und warme Betriebskosten handelt. In diesem Fall wurde der Betriebskostenwert auf den Wert von 1,85 €/m² korrigiert. Mit den so vervollständigten Werten im Bereich der Grundmieten, der Betriebskosten und der Bruttokaltmieten kann die nun folgende deskriptive Auswertung gestartet werden.

4.6 Deskriptive Auswertung – quadratmeterbezogen

Die folgende deskriptive Auswertung der angebotsseitigen gewichteten Häufigkeitsverteilung der Quadratmetermieten erfolgt in Flächenkorridoren von 20 m² um den jeweiligen Flächenrichtwert der Landeswohnraumförderungsbestimmungen. Damit wird sichergestellt, dass ein Funktionswert für eine punktuelle Wohnungsgröße (45, 60 m² etc.) angenähert wird und gleichzeitig eine ausreichende Fallzahl zur Bestimmung des Funktionswertes vorliegt. Auf regressionsanalytische Verfahren wurde aufgrund der Zielgröße der Perzentilwerte (d.h. nicht des Mittelwertes) und der bei quadratmeterbezogenen Wohnungsmieten bekannten Heteroskedastizität (unterschiedliche Streuung je nach Wohnungsgröße) verzichtet.

Für einen Einpersonenhaushalt werden deshalb die Wohnungen zwischen 35 und 55 m² analysiert, für einen Zweipersonenhaushalt die Wohnungen zwischen 50 und 70 m² usw. Tabelle 4 bis Tabelle 8 zeigen die Ergebnisse. Ausgegeben sind dabei verschiedene Perzentilwerte. Das 10%-Perzentil bedeutet beispielsweise, dass 10 % der Annoncen unter dem angegebenen Wert liegen und 90 % oberhalb usw.

Die Fallzahlen geben das rechnerische Angebot pro Monat an.

Tabelle 4: Quadratmeterbezogene Auswertung für 1-Personen-Haushalte (35 – 55 m²)

N	Gültig	336
	Fehlend	0
Mittelwert		8,7511
Perzentile	10	6,1928
	20	6,6000
	30	6,9426
	40	7,2742
	50 (Median)	7,6746
	60	8,1486
	70	9,0000
	80	10,5968
	90	13,5417

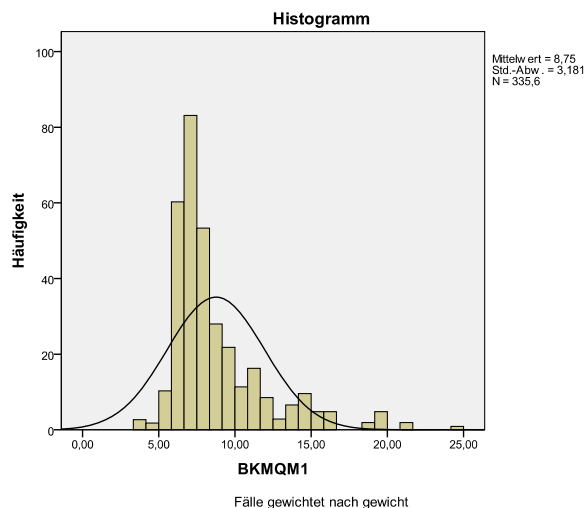


Tabelle 5: Quadratmeterbezogene Auswertung für 2-Personen-Haushalte (50 – 70 m²)

N	Gültig	740
	Fehlend	0
Mittelwert		7,5443
Perzentile	10	5,7500
	20	6,1770
	30	6,4532
	40	6,7109
	50 (Median)	7,0424
	60	7,4850
	70	7,9508
	80	8,4172
	90	9,7363

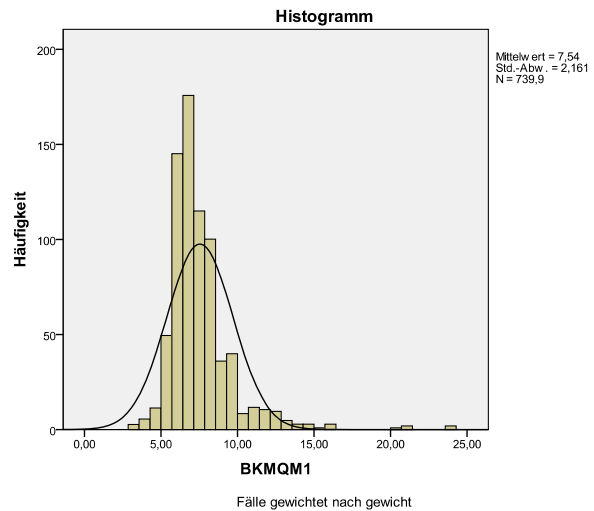


Tabelle 6: Quadratmeterbezogene Auswertung für 3-Personen-Haushalte (62 – 82 m²)

N	Gültig	577
	Fehlend	0
Mittelwert		7,1266
Perzentile	10	5,1814
	20	5,7474
	30	6,1725
	40	6,4500
	50 (Median)	6,8116
	60	7,2260
	70	7,6989
	80	8,2857
	90	9,3425

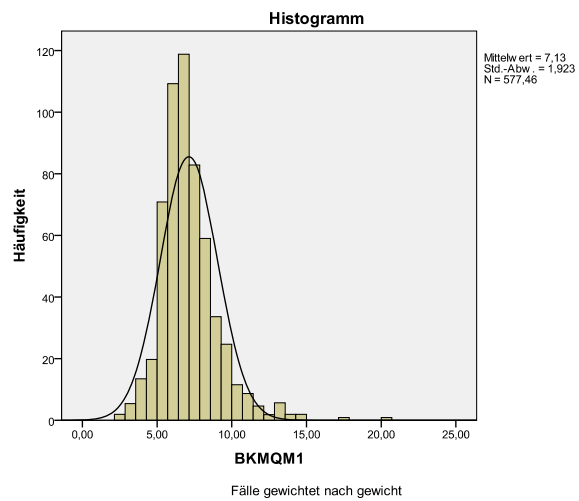
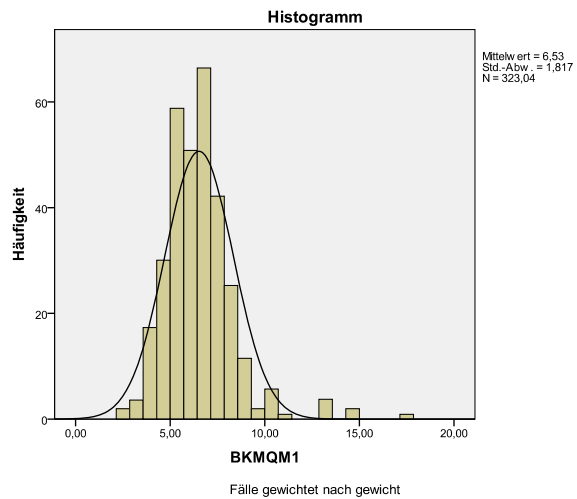
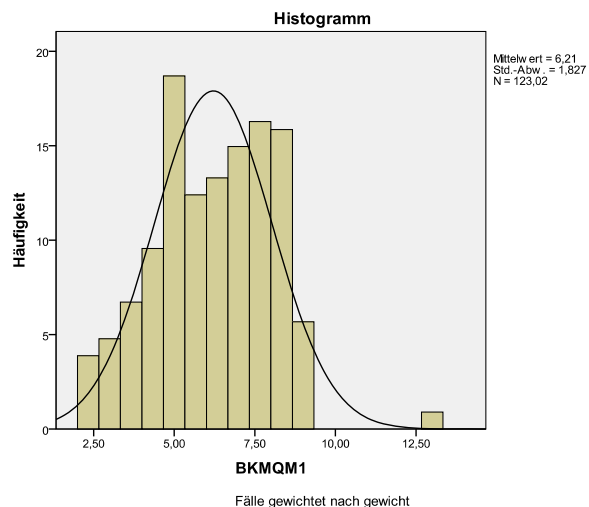


Tabelle 7: Quadratmeterbezogene Auswertung für 4-Personen-Haushalte (74 – 94 m²)

N	Gültig	323
	Fehlend	0
Mittelwert		6,5262
Perzentile	10	4,6522
	20	5,1717
	30	5,5885
	40	5,9719
	50 (Median)	6,4133
	60	6,7470
	70	7,0900
	80	7,5309
	90	8,5100


Tabelle 8: Quadratmeterbezogene Auswertung für 5-Personen-Haushalte (86 – 106 m²)

N	Gültig	123
	Fehlend	0
Mittelwert		6,2088
Perzentile	10	3,4870
	20	4,6625
	30	5,2214
	40	5,7087
	50 (Median)	6,3158
	60	6,8218
	70	7,3716
	80	7,7301
	90	8,5106



Durch die parallele Analyse der Bestandsmieten sowie die Betrachtungen über die Verfügbarkeit wird in den folgenden Kapiteln die Entscheidung getroffen, welche Perzentilwerte der beschriebenen Verteilungen als Angemessenheitsgrenze gewählt werden.

4.7 Deskriptive Auswertung – Absolut

Für die Betrachtung der Verfügbarkeit ist wegen der Gültigkeit der Produktregel eine Auswertung der Absolutmieten erforderlich. Hierfür ist zunächst die Definition von Eignungsklassen notwendig, mit denen die Wohnungen den jeweiligen Haushaltsgrößen zugeordnet werden können. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Eine Wohnung für zwei Personen sollte mindestens 45 m² haben, eine Wohnung für drei Personen mindestens 60 m², eine Wohnung für vier Personen mindestens 72 m² usw.

Eine Wohnung für zwei Personen sollte mindestens zwei Zimmer haben, eine Wohnung für drei Personen mindestens drei Zimmer. Ab vier Personen ist jeweils ein Zimmer weniger als Personen notwendig. Diese letztere Bedingung ist notwendig, da ansonsten die Flächenwerte der Landeswohnraumförderungsbestimmungen ad absurdum geführt werden, denn auf dem freien Markt gibt es kaum 4-Zimmer-Wohnungen mit 84 m², sie sind in der Regel größer. Tabelle 9 bis Tabelle 13 zeigen die Auswertungen für die fünf Eignungsklassen.

Für die Interpretation sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Datensatz keine Einfamilienhäuser umfasst. Die Fallzahlen geben das rechnerische Angebot pro Monat an.

Tabelle 9: Absolute Auswertung für die Eignungsklasse für 1-Personen-Haushalte

N	Gültig	447
	Fehlend	0
Mittelwert		323,2413
Perzentile	10	197,9396
	20	227,5760
	30	253,0507
	40	273,3000
	50 (Median)	292,4989
	60	315,7087
	70	345,4693
	80	371,2920
	90	497,1712

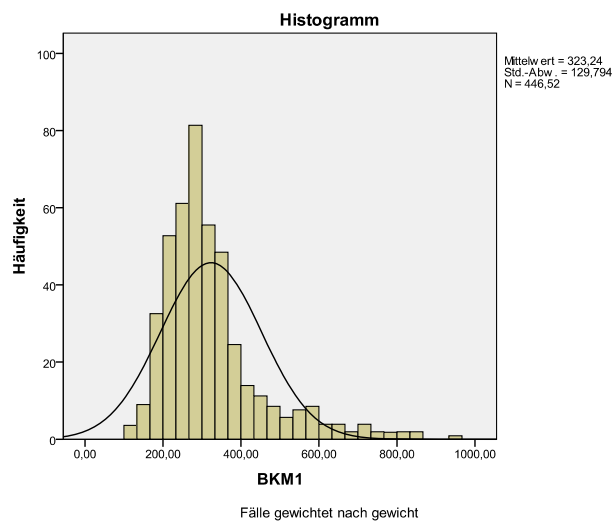


Tabelle 10: Absolute Auswertung für die Eignungsklasse für 2-Personen-Haushalte

N	Gültig	613
	Fehlend	0
Mittelwert		443,3795
Perzentile	10	328,3984
	20	354,7967
	30	376,1411
	40	393,5358
	50 (Median)	411,0000
	60	443,5451
	70	465,0000
	80	517,4771
	90	600,0000

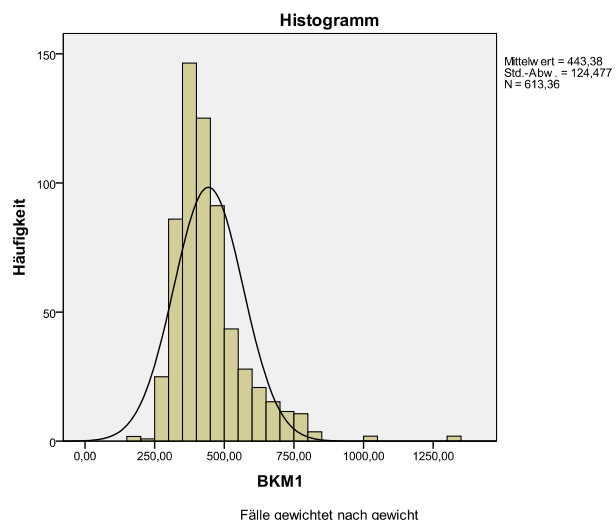
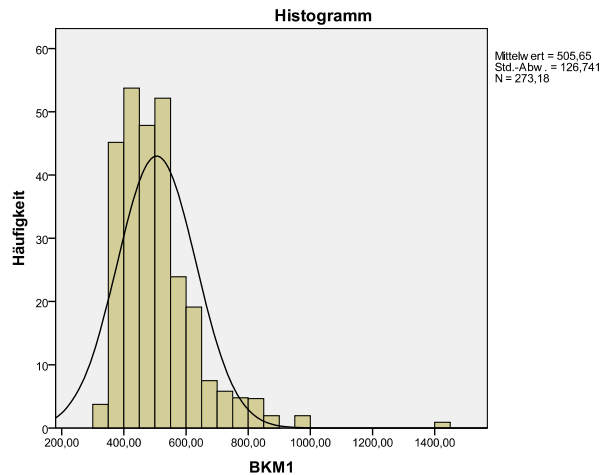


Tabelle 11: Absolute Auswertung für die Eignungsklasse für 3-Personen-Haushalte

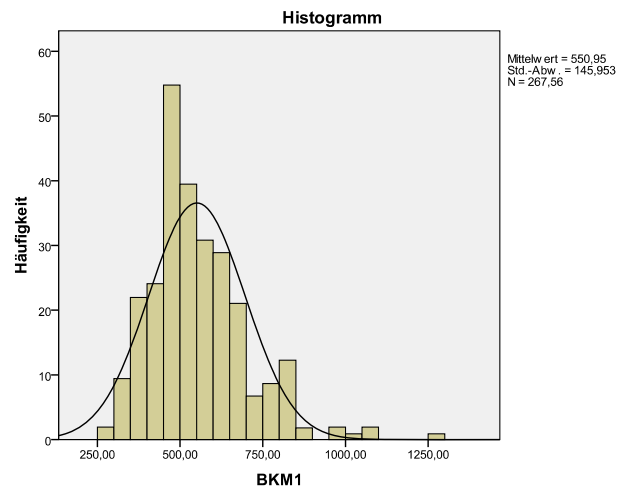
N	Gültig	273
	Fehlend	0
Mittelwert		505,6496
Perzentile	10	380,9457
	20	405,7960
	30	426,2114
	40	460,6291
	50 (Median)	487,7700
	60	510,3298
	70	539,0056
	80	580,0000
	90	652,3300



Fälle gewichtet nach gewicht

Tabelle 12: Absolute Auswertung für die Eignungsklasse für 4-Personen-Haushalte

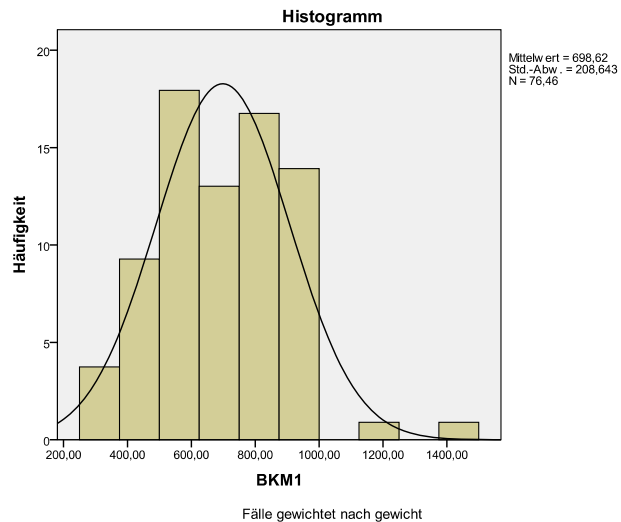
N	Gültig	268
	Fehlend	0
Mittelwert		550,9455
Perzentile	10	384,1353
	20	443,6796
	30	470,0424
	40	496,7500
	50 (Median)	520,0000
	60	550,3538
	70	603,3098
	80	653,4000
	90	750,0000



Fälle gewichtet nach gewicht

Tabelle 13: Absolute Auswertung für die Eignungsklasse für 5-Personen-Haushalte

N	Gültig	76
	Fehlend	0
Mittelwert		698,6190
Perzentile	10	450,0000
	20	505,4678
	30	548,2500
	40	619,8653
	50 (Median)	698,6173
	60	765,5008
	70	797,9000
	80	877,4960
	90	973,7172



4.8 Unzumutbare Wohnungen

Ziel einer Untersuchung des Wohnungsmarktes für die Festlegung von abstrakten Richtwerten ist es, den Wohnungsmarkt auf einer abstrakten Ebene zu quantifizieren. Das gilt auch für das Phänomen der unzumutbaren Wohnungen.

Auswertungen des Mikrozensus und diverser Mietspiegelerhebungen des IWU ergeben, dass ca. 5 % des Mietwohnungsbestandes dem Substandard zuzuordnen sind. Diese Wohnungen verfügen entweder über kein Bad bzw. keine Toiletten in der Wohnung oder sie haben einen Heizungsstandard ohne zentrale Versorgung (beispielsweise Holzöfen oder Kohleeinzelöfen).

Es wird im Folgenden vereinfacht angenommen, dass Substandardwohnungen besonders billig sind. Aus diesem Grund werden in jeder Eignungsklasse die billigsten 5 % der Angebote nicht bei der Verfügbarkeitsprüfung berücksichtigt. Die Sensivitätstests zeigen, dass Änderungen der Annahmen bei den unzumutbaren Wohnungen eine marginale Wirkung auf das Ergebnis haben.

4.9 Konkurrenz durch andere Nachfrager im niedrigpreisigen Segment

Nun muss berücksichtigt werden, dass nicht alle verfügbaren Wohnungen auch an die Zielgruppen aus SGB II und XII vermietet werden – schließlich konkurrieren bspw. Studierende, Rentner oder Erwerbstätige mit unterdurchschnittlichen Löhnen um die gleichen Wohnungen. Vielmehr steht Empfängern von Grundsicherung nur ein gewisser Teil des Wohnungsangebotes zur Verfügung, der näher zu quantifizieren ist.

Gängig ist bislang der Ansatz über eine Befragung von Vermietern, ob sie bereit sind, an Empfänger von Grundsicherung zu vermieten. So verweist bspw. das DIAKONISCHE WERK⁵

⁵ Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.: Kosten der Unterkunft – ein Beratungs- und Aktionsleitfaden. Stuttgart 2006.

(2006, 30) auf Befragungen in Esslingen, die eine Ablehnungsquote von 50 % bzw. 67 % ermittelten. Dieses Vorgehen ergibt einen ersten Anhaltspunkt über die Größenordnung der Ablehnung. Es ist aber insofern problematisch, da nicht gesichert ist, dass Vermieter aufgrund von sozial gewünschtem Verhalten eine andere Aussage treffen als ihrem tatsächlichen Handeln entspricht. Denkbar ist auch, dass Vermieter zwar keine Empfänger von Grundsicherung wünschen, aufgrund des einfachen Zustandes ihrer Wohnung realistischerweise aber keine anderen Zielgruppen bekommen und dies nach einer gewissen Zeit der Nachmietersuche auch einsehen.

Ein anderer Ansatz besteht darin, bei den Wohnungsämtern oder im Rahmen einer Mieterbefragung zu erheben, wie viele ihnen zusagende Wohnungen die Betroffenen besichtigt haben, bevor sie eine Zusage bekamen. Die detaillierteste Untersuchung hierzu stammt vom BUNDESMINISTER FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU.⁶ Bei einer Umrechnung in Ablehnungsquoten von Transferleistungsempfängern auf dem gesamten Wohnungsmarkt tritt jedoch das Problem auf, dass die bei einer individuellen Absage zum Zug gekommenen Mietinteressenten nicht nur Konkurrenten aus der Gruppe Rentner, Studierende etc. sind, sondern auch Konkurrenten aus der eigenen Gruppe der Empfänger der Grundsicherung. Eine Umrechnung der Form „wenn jeder im Schnitt beim vierten Mal eine Zusage erhält, stehen 75 % der Wohnungen nicht zur Verfügung“ überschätzt folglich massiv, aber nicht näher quantifizierbar, das nicht zur Verfügung stehende Segment.

Im Rahmen der Mietspiegelerstellung in Frankfurt und Darmstadt hat das IWU erfasst, zu welchen Anteilen geeignete Wohnungen durch Bezieher niedriger Einkommen bewohnt werden. Hier gelingt jedoch keine gute Differenzierung zwischen Leistungsbeziehern und anderen Geringverdienern.

Als Lösung wurde eine Auswertung des Mikrozensus (Zusatzerhebung Wohnen 2006) vorgenommen. Dabei werden nur die Vermietungen der letzten Jahre (2003-2006) selektiert. Die Daten geben Auskunft darüber, welcher Anteil von Wohnungen einer Eignungsklasse⁷ in Abhängigkeit vom Mietniveau durch Haushalte im SGB II / SGB XII belegt sind. Somit wird simuliert, in welchem Ausmaß Vermieter in den letzten Jahren Transferleistungsempfänger als Mieter akzeptiert haben. Erwartungsgemäß ist die Akzeptanz in billigen Wohnungen höher als in teuren und in kleinen höher als in großen.

Da der Mikrozensus keine Informationen auf der Ebene einzelner Landkreise bereithält, werden die deutschlandweiten Zahlen verwendet. Da die Zahl der Transferleistungsempfänger in Kassel aber höher liegt als in Deutschland (16 % gegenüber 14 %), werden die Quoten mit 16/14 multipliziert.

Da in Kassel eine umfangreiche Nachfrage auch durch Studierende besteht, war abzuwägen, ob die deutschlandweiten Zahlen (die die Studierenden auch beinhalten) für eine Universitätsstadt wie Kassel geeignet sind. Allerdings leben in Kassel mit 37 % (gegenüber 46 % in Deutschland) deutlich weniger Studierende alleine in einer Wohnung oder in einer WG.⁸

⁶ Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hg.): Auf Sozialwohnungen angewiesen – Die Bedeutung der Vermittlung von Sozialmietwohnungen durch das Wohnungsamt für Bevölkerungsgruppen mit besonderen Problemen auf dem Wohnungsmarkt. Bonn 1991.

⁷ Gemessen in Quadratmetern, die Zimmerzahl als weiteres Eignungsmerkmal wird im Mikrozensus nicht erfasst.

⁸ Vgl. Wank, J.; Willige, J.; Heine, C.: Wohnen im Studium. Ergebnisse einer Online-Befragung im März und April 2009 im Auftrag des Deutschen Studentenwerks. HIS-Projektbericht. Hannover, 2009. Die regionalisierten Zahlen wurden beim Studierendenwerk Kassel abgefragt.

Da die Sondereffekte durch die Studierenden (großer Anteil des Wohnungsangebots über Aushänge, hohe Fluktuation) auch bei der Annoncenerfassung nicht berücksichtigt sind, werden die modifizierten deutschlandweiten Zahlen als adäquateste Lösung angesehen.

Tabelle 14 gibt die Quote des Angebots an Wohnungen an, die Transferleistungsempfängern in jeder Preis- und Eignungsklasse offen stehen (Vermietungsbereitschaft). Für teure Wohnungen oberhalb der bisherigen Angemessenheitsgrenzen (in Tabelle 14 gelb hinterlegt) werden dabei nicht die empirischen Quoten aus dem Mikrozensus verwendet, sondern die letzte empirisch erfasste Quote bei der Miethöhe in Höhe der Angemessenheitsgrenze. Denn bei einer Erhöhung der Angemessenheitsgrenze ist zu vermuten, dass sich die anteilige Verfügbarkeit auf das Niveau der alten Angemessenheitsgrenze einpendelt.

Tabelle 14: Mikrozensus-Auswertung zum Anteil der an Transferleistungsempfänger vermieteten Wohnungen

Vermietungs- bereitschaft in %	Eignungsklasse				
	1	2	3	4	5
bis 240 €	28,3%	31,9%	31,8%	23,5%	26,8%
bis 260 €	27,6%	30,6%	31,1%	24,0%	23,0%
bis 280 €	26,9%	29,3%	30,4%	24,5%	19,3%
bis 300 €	26,9%	29,3%	30,4%	24,5%	19,3%
bis 320 €	26,9%	25,7%	29,4%	25,7%	19,5%
bis 340 €	26,9%	25,7%	29,4%	25,7%	19,5%
bis 360 €	26,9%	23,6%	28,0%	25,4%	20,5%
bis 380 €	26,9%	23,6%	26,5%	25,1%	21,5%
bis 400 €	26,9%	23,6%	26,5%	25,1%	21,5%
bis 420 €	26,9%	23,6%	23,8%	24,5%	22,3%
bis 440 €	26,9%	23,6%	23,8%	24,5%	22,3%
bis 460 €	26,9%	23,6%	23,8%	24,0%	21,2%
bis 480 €	26,9%	23,6%	23,8%	23,4%	20,2%
bis 500 €	26,9%	23,6%	23,8%	23,4%	20,2%
bis 520 €	26,9%	23,6%	23,8%	23,4%	17,1%
Über 540 €	26,9%	23,6%	23,8%	23,4%	17,1%

4.10 Ergebnistabelle Angebot

Die nun folgende Tabelle 15 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Angebote nach Eignungsklassen bereinigt um unzumutbare Wohnungen und die Konkurrenz durch andere Nachfrager im niedrigpreisigen Segment. Sie gibt an, wie viele Wohnungen rechnerisch PRO MONAT in welcher Preis- und Eignungsklasse für Transferleistungsempfänger zur Verfügung stehen. Tabelle 15 bildet außerdem die Basis für den Abgleich von Angebot und Nachfrage und damit für die Wahl der korrekten Perzentilwerte in den Verteilungen in Tabelle 4 bis Tabelle 8.

Tabelle 15: Absolute Auswertung Angebotsseite: Verfügbares Angebot pro Monat nach Preisklassen

	Eignungsklasse				
	1	2	3	4	5
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
bis 240 €	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
bis 260 €	11,3	0,0	0,0	0,0	0,0
bis 280 €	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0
bis 300 €	13,8	0,0	0,0	0,0	0,0
bis 320 €	8,4	5,0	0,0	0,0	0,0
bis 340 €	8,0	9,7	0,0	0,0	0,0
bis 360 €	8,3	10,0	0,0	0,0	0,0
bis 380 €	6,1	16,9	3,2	2,9	0,0
bis 400 €	2,8	18,3	6,2	2,6	0,0
bis 420 €	2,5	10,5	6,2	1,1	0,2
bis 440 €	1,0	9,4	5,5	2,2	0,0
bis 460 €	1,5	13,6	2,6	5,1	1,0
bis 480 €	1,8	9,8	4,2	4,6	0,4
bis 500 €	2,3	4,0	6,5	6,1	0,8
bis 520 €	0,8	4,9	5,4	4,6	0,3
bis 540 €	1,5	2,9	5,0	2,4	0,5
bis 560 €	0,8	3,4	3,4	4,4	0,6
bis 580 €	0,8	2,0	2,1	2,3	0,3
bis 600 €	1,5	4,8	1,8	2,7	0,5
bis 620 €	1,0	2,2	2,3	3,1	0,5
bis 640 €	0,5	0,9	1,8	1,9	0,0
bis 660 €	0,5	2,3	0,5	2,9	0,5
bis 680 €	0,5	0,9	1,3	1,6	0,3
bis 700 €	0,5	0,5	0,0	1,3	0,5
bis 720 €	0,5	1,8	1,4	0,7	0,7
bis 740 €	0,0	0,4	0,0	0,9	0,3
bis 760 €	0,5	1,8	0,5	1,8	0,3
bis 780 €	0,2	1,1	0,2	0,0	0,6
bis 800 €	0,2	0,0	0,5	2,0	0,8
bis 820 €	0,5	0,6	0,4	0,4	0,2
bis 840 €	0,0	0,0	0,7	0,4	0,2
bis 860 €	0,5	0,2	0,0	0,4	0,6
bis 880 €	0,0	0,0	0,5	0,0	0,6
bis 900 €	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3
bis 940 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
bis 960 €	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2
bis 980 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
bis 1000 €	0,0	0,0	0,5	0,5	0,8
über 1020 €	0,0	0,9	0,2	0,9	0,3

5 Häufigkeitsverteilung der Bestandsmieten im einfachen Segment (Nachfrage)

Auf der Nachfrageseite werden nur Daten des einfachen Segments ausgewertet. Hier liegt im Gegensatz zur Angebotsseite mit dem Empfangen von Transferleistungen ein klarer Indikator vor, der das einfache Segment beschreibt.

5.1 Beschreibung und Wahl der Datenquelle

Als Trägerin der Unterkunftskosten in den Transferleistungssystem des SGB II und SGB XII fordert die Stadt Kassel von allen Leistungsbeziehern regelmäßig einen Nachweis der jeweils aktuellen Unterkunftskosten in Form einer vom Vermieter zu unterschreibenden Mietbescheinigung. Der Vorlagerhythmus richtet sich nach den so genannten Bewilligungsabschnitten. Der Bewilligungszeitraum umfasst im Rechtskreis SGB II in der Regel sechs Monate, im SGB XII 12 Monate.

Anfang Oktober 2010 wurde die Datenbank grundlegend umstrukturiert. Seit diesem Zeitpunkt werden auch die Betriebskosten sowie weitere relevante Merkmale erfasst. Die Stadt Kassel übersandte dem IWU deshalb zum einen die „alte“ Datenbank (bis 30.09.10) mit 19.731 Bedarfsgemeinschaften. Zum anderen liegt ein Export aus der „neuen“ Datenbank (ab 01.10.2010) mit 3.732 Fällen vor.

Anhand der Merkmale Grundmiete, Wohnfläche, Postleitzahl und Haushaltsgröße wurde zunächst überprüft, inwiefern sich die Datenbanken bezüglich ihrer Strukturen unterscheiden. Dabei sind bezüglich der Mittelwerte sowie der Standardabweichungen der metrischen Größen keine auffallenden Unterschiede festzustellen. Gleiches gilt für die Verteilungen der diskreten Größen Postleitzahl und Haushaltsgröße. Aus diesem Grund fällt die Entscheidung, die neue Datenbank mit der größeren Zahl an auswertbaren Merkmalen als repräsentative Stichprobe der Gesamtzahl der Leistungsempfänger in Kassel anzusehen. Diese Datenbank wird deshalb für die Ableitung der Häufigkeitsverteilung verwendet.

Da das Untersuchungskonzept des IWU auch eine Ableitung der konkreten Häufigkeiten der Nachfrager pro Monat erfordert, ist es deshalb erforderlich, die neue Datenbank auf die tatsächlichen Fallzahlen der Bestandsmieten hochzurechnen.

Auf eine Erhebung von Wohngeldfällen wird verzichtet, da diese nicht als Nachfrager in Folge von Kostensenkungsaufforderungen aktiv werden. Wohngeldempfänger als Konkurrenten auf dem Wohnungsmarkt sind in Kapitel 4.9 berücksichtigt. Ein Zirkelschluss entsteht aufgrund des Abgleichs mit Angebotsmieten nicht.

5.2 Dublettenprüfung

Da die Datenbank der Stadt Kassel grundsätzlich so strukturiert ist, dass für jeden Bewilligungszeitraum eine neue Mietbescheinigung vorgelegt wird und damit ein neuer Fall in die Datenbank aufgenommen wird, war trotz der noch relativ geringen Laufzeit der Datenbank eine Dublettenprüfung notwendig. Dabei wurden 96 Fälle mit gleichem Aktenzeichen identifiziert. In diesen Fällen würde jeweils die ältere Mietbescheinigung als Fall aus dem Datensatz entfernt. Es verbleiben 3.636 Fälle

5.3 Behandlung von Sonderfällen: Anerkannte Überschreiter, Zuverdiener und kurzfristige Fluktuation

Die vorliegende Auswertung der Bestandsmieten analysiert grundsätzlich das einfache Segment. In den Bestandsfällen sind jedoch drei Gruppen enthalten, die im Regelfall einen höheren durchschnittlichen Wohnungskonsum aufweisen:

1. Bedarfsgemeinschaften, denen aus vielfältigen Gründen (z.B. Schwerbehinderung, Schwangerschaft) erhöhte Wohnkosten anerkannt wurden.
2. Zuverdiener, die einen Teil ihres Einkommens selbst erwirtschaften und durch die gesetzlich festgelegten Transferentzugsraten von unter 100 % ein höheres Einkommen haben als das Existenzminimum.
3. Personen mit Aussicht auf Erwerbseinkommen, die deshalb einer Kostensenkungsaufforderung nicht nachkommen und auf dem Wohnungsmarkt nie neu nachfragelevant werden.

Auch über die drei Gruppen hinaus gibt es erhöhten Wohnkonsum. Die Bedarfsgemeinschaften, die erhöhte Wohnkosten bspw. aus der Grundleistung oder aus Vermögensfreibeträgen finanzieren, sind jedoch klar dem einfachen Segment zuzurechnen und zählen deshalb voll als Nachfrage.

Über die Höhe der ersten Gruppe liegen in Kassel keine fallspezifischen Informationen vor. Auf dieses Problem wird deshalb im Rahmen der Hochrechnung der Fallzahlen mit Schätzquoten eingegangen (vgl. Kapitel 5.8).

Gleiches gilt für die kurzfristige Fluktuation, also diejenigen Fälle, die nur kurzfristig im Leistungsbezug (insbesondere im SGB II) verweilen und deshalb trotz einer Kostensenkungsaufforderung keine Unterkunftskosten senken werden und auch keine Wohnungen suchen werden, da sie innerhalb der nächsten sechs Monate bereits wieder aus dem Leistungsbezug ausscheiden.

Das Thema der Zuverdiener konnte jedoch auf der Ebene der Individualdaten analysiert werden. Hierzu wurde der „neuen“ Datenbank die Information zugespielt, ob die Leistungsempfänger ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausüben. An dieser Stelle wird vereinfachend angenommen, dass Leistungsempfänger mit Minijobs nur ein marginal über dem Existenzminimum liegendes Einkommen haben und deshalb nicht dem Wohnungsmarkt jenseits des einfachen Segments zuzuordnen sind. Hingegen wird bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen angenommen, dass diese Gruppe ein höheres Einkommen zur Verfügung hat und dieses auch von einer gewissen Konstanz ist. Entscheidend ist nun, dass diese Gruppe nach wie vor Wohnungen im niedrigpreisigen Segment nachfragt. Da sie weiterhin der Gruppe der Transferleistungsempfänger zuzuordnen ist und die Angebotsseite in Kapitel 4.9 alle Transferleistungsempfänger berücksichtigt, muss diese Gruppe auch beim Abgleich von Angebot und Nachfrage berücksichtigt werden. Insofern werden die Fälle mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen nicht aus dem Datensatz entfernt, sondern lediglich gekennzeichnet und bei der Bildung von Nachfrageklassen so eingeordnet, dass sie einen leicht über der Angemessenheitsgrenze liegenden Wohnkonsum tolerieren. Die neue Datenbank weist 3.183 Fälle ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und 452 Fälle mit sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis aus. In einem Fall lag keine Information vor.

5.4 Fehlende und unplausible Werte, Verlaufsschluss und Wertekorrektur

Aufgrund von fehlenden Angaben in den Feldern Grundmiete, Haushaltsgröße oder Wohnfläche sowie aufgrund von unplausiblen Wohnflächen unter 10 m² werden 113 Fälle aus dem Datensatz ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist insofern unschädlich, da die Häufigkeitsverteilung an sich nicht zur Quantifizierung der Nachfrage verwendet wird. Dies erfolgt über die Hochrechnung der Fallzahlen in Kapitel 5.8. Es verbleiben somit 3.522 Fälle.

5.5 Betriebskostenschätzung und Errechnung der Bruttokaltmieten

Wie auf der Angebotsseite liegt auch auf der Nachfrageseite das Problem vor, dass zahlreiche Betriebskosten nicht bekannt sind. Die Datenbank führt bei 470 Fällen Grundmieten und Betriebskosten pro Monat auf, bei 3.052 Fällen nur die Grundmiete. Das arithmetische Mittel der Betriebskosten beträgt in den 470 Fällen 1,26 €/m². Dies ist im Vergleich zum deutschlandweiten Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes ein plausibler Wert.⁹ Da sich kein empirischer Zusammenhang zwischen Haushaltsgröße und Betriebskosten pro m² feststellen lässt, wird der Betriebskostenbetrag von 1,26 €/m² undifferenziert auch auf die Fälle ohne Betriebskostenangabe übertragen. Die Bruttokaltmieten ergeben sich aus der Addition von Grundmiete und kalten Betriebskosten.

5.6 Deskriptive Auswertung – Quadratmeterbezogen

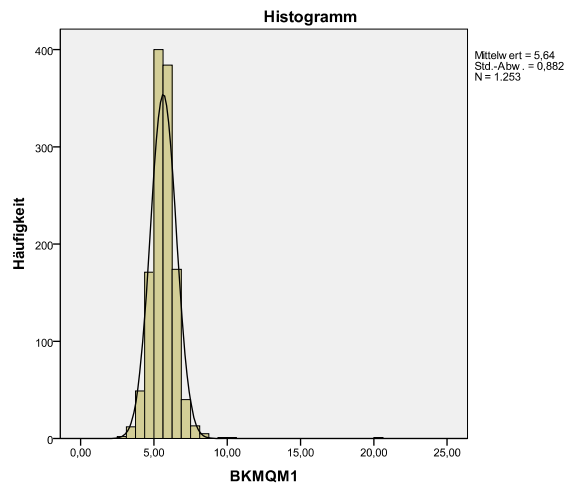
Für die folgenden quadratmeterbezogenen deskriptiven Auswertungen sei auf die Erläuterungen auf der Angebotsseite (Kapitel 4.6) verwiesen. Da es sich um Daten des einfachen Segments handelt, werden hier jedoch typische Spannenoberwerte ausgewertet, d.h. Perzentile oberhalb des Medians.¹⁰

⁹ Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Addition aller Betriebskostenarten im Betriebskostenspiegel des Mieterbundes nur dann zutreffend wäre, wenn tatsächlich in jeder Immobilie alle Betriebskostenarten anfallen würden; Dies ist allerdings in den wenigsten Fällen der Fall.

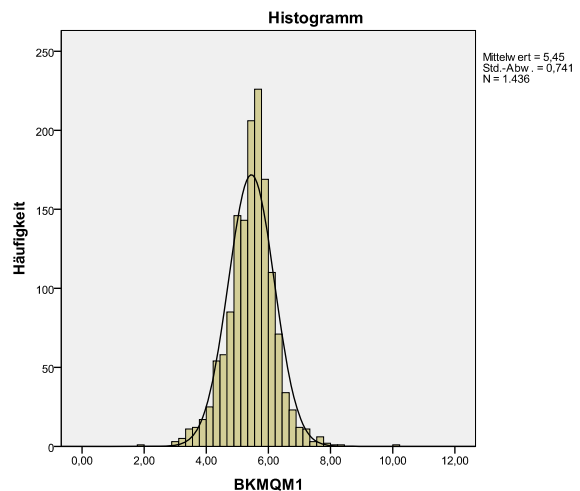
¹⁰ Vgl. BSGE B 4 AS 18/09 R Rd. Nr. 19 und 21.

Tabelle 16: Quadratmeterbezogene Auswertung für Wohnungen von 35 – 55 m²

N	Gültig	
Mittelwert		5,6432
Perzentile	10	4,7215
	30	5,2600
	50 (Median)	5,6172
	70	5,9605
	75	6,0681
	80	6,2012
	83,3	6,2600
	85	6,3065
	90	6,5253
	95	6,8722


Tabelle 17: Quadratmeterbezogene Auswertung für Wohnungen von 50 – 70 m²

N	Gültig	
Mittelwert		5,4505
Perzentile	10	4,5025
	30	5,1499
	50 (Median)	5,5096
	70	5,7920
	75	5,8754
	80	5,9740
	83,3	6,0528
	85	6,1036
	90	6,2600
	95	6,5991


Tabelle 18: Quadratmeterbezogene Auswertung für Wohnungen von 62 – 82 m²

N	Gültig	
Mittelwert		5,3672
Perzentile	10	4,4397
	30	5,0858
	50 (Median)	5,3679
	70	5,7044
	75	5,7750
	80	5,8616
	83,3	5,9433
	85	5,9863
	90	6,1601
	95	6,4221

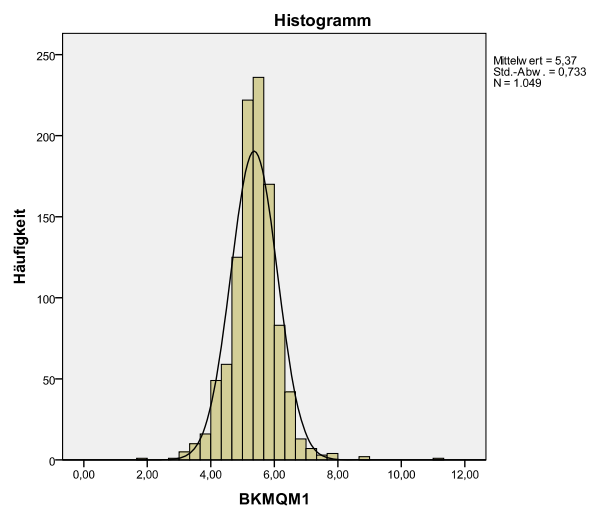


Tabelle 19: Quadratmeterbezogene Auswertung für Wohnungen von 74 – 94 m²

N	Gültig	576
Mittelwert		5,3430
Perzentile	10	4,4124
	30	5,0944
	50 (Median)	5,3503
	70	5,6441
	75	5,7300
	80	5,8153
	83,3	5,8627
	85	5,9525
	90	6,1382
	95	6,3820

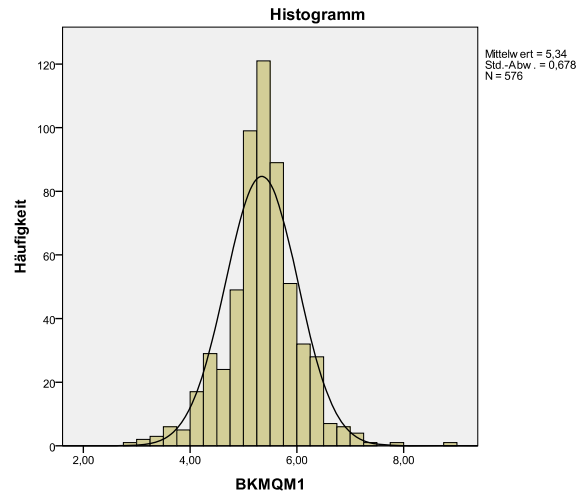
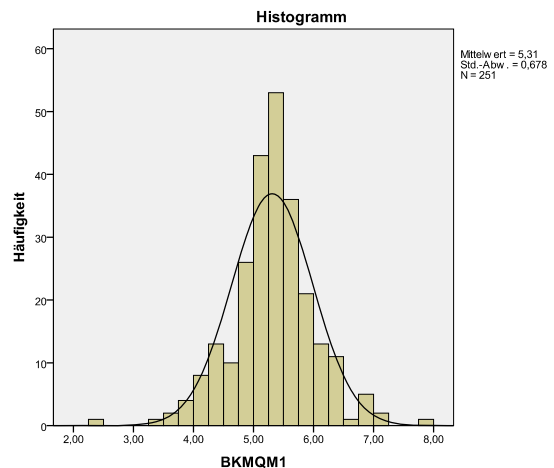


Tabelle 20: Quadratmeterbezogene Auswertung für Wohnungen von 86 – 106 m²

N	Gültig	251
Mittelwert		5,3125
Perzentile	10	4,4011
	30	5,0638
	50 (Median)	5,3405
	70	5,6038
	75	5,7087
	80	5,7754
	83,3	5,8465
	85	5,8921
	90	6,0786
	95	6,3388



5.7 Deskriptive Auswertung – Absolut

Für die Betrachtung der Verfügbarkeit ist wegen der Gültigkeit der Produktregel eine Auswertung der Absolutmieten erforderlich.¹¹ Hierfür ist zunächst die Definition von Nachfrageklassen notwendig, mit denen die Wohnungen den jeweiligen Haushaltsgrößen zugeordnet werden können. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Grundsätzlich gibt die Größe des Haushalts (und nicht die Größe der Bedarfsgemeinschaft) die Größe der Nachfrageklasse vor – ein Drei-Personen-Haushalt fragt eine für drei Personen geeignete Wohnung nach, auch wenn in diesem Haushalt die Bedarfsgemeinschaft nur zwei Personen umfasst.
- Als Sonderfall werden die Zuverdiener in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen eine Nachfrageklasse höher einsortiert als es der Zahl der Haus-

¹¹ Es reicht nicht, wenn bei der Verfügbarkeitsprüfung ausreichend zu große Wohnungen mit der passenden Quadratmetermiete vorhanden sind. Umgekehrt mögen kleinere Wohnungen bzgl. der Quadratmetermiete unangemessen sein, sie sind jedoch trotzdem verfügbarer und angemessener Wohnraum.

haltsmitglieder entspricht. Damit wird im Hinblick auf die Verfügbarkeitsprüfung bzw. die Häufigkeit der Nachfrage nach Wohnungsgrößenklassen dem höheren Wohnkonsum dieser Gruppe Rechnung getragen.

Tabelle 21: Absolute Auswertung für die Nachfrageklasse 1

N	Gültig	1537
Mittelwert		259,9531
Perzentile	10	191,7032
	30	227,6585
	50 (Median)	250,5200
	70	282,4195
	75	294,3000
	80	306,6400
	83,3	315,6000
	85	320,6640
	90	339,3000
	95	370,8580

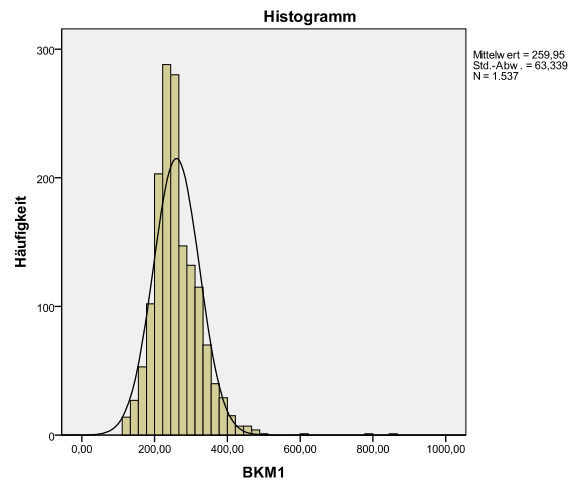


Tabelle 22: Absolute Auswertung für die Nachfrageklasse 2

N	Gültig	911
Mittelwert		331,5685
Perzentile	10	247,5236
	30	298,1139
	50 (Median)	324,8350
	70	357,8272
	75	370,4888
	80	382,9339
	83,3	391,1394
	85	394,8836
	90	415,6689
	95	456,6516

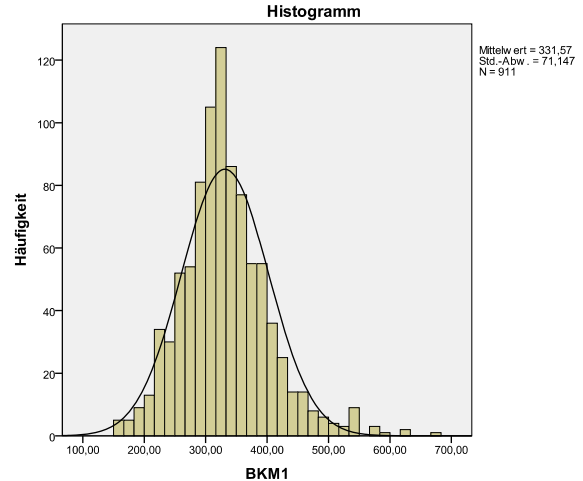


Tabelle 23: Absolute Auswertung für die Nachfrageklasse 3

N	Gültig	473
Mittelwert		382,0966
Perzentile	10	298,6833
	30	340,2573
	50 (Median)	374,2026
	70	408,2000
	75	420,2227
	80	432,3085
	83,3	440,5523
	85	451,3198
	90	474,7007
	95	521,6101

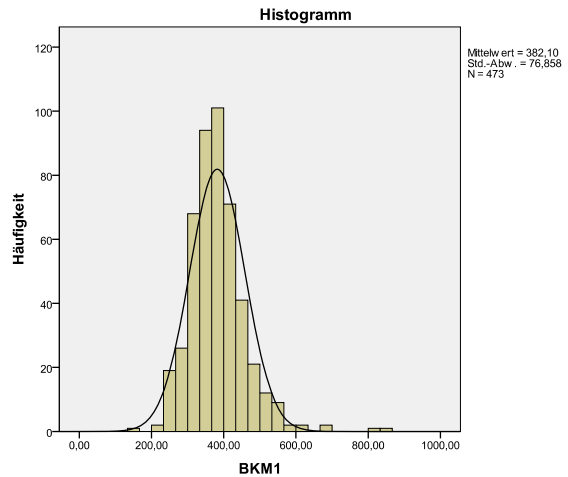


Tabelle 24: Absolute Auswertung für die Nachfrageklasse 4

N	Gültig	283
Mittelwert		416,9772
Perzentile	10	324,5806
	30	375,7918
	50 (Median)	405,5414
	70	443,5408
	75	452,9268
	80	476,4454
	83,3	490,9611
	85	498,8801
	90	521,3456
	95	580,8018

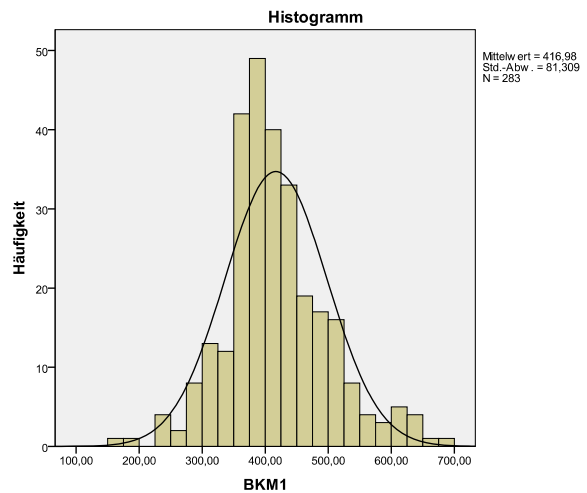
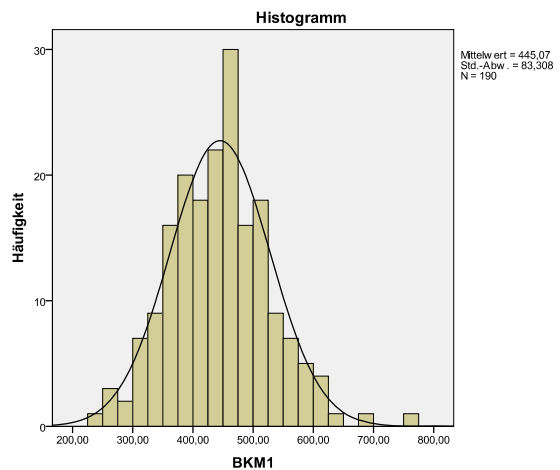


Tabelle 25: Absolute Auswertung für die Nachfrageklasse 5

N	Gültig	190
Mittelwert		445,0749
Perzentile	10	339,8408
	30	399,6317
	50 (Median)	443,9452
	70	482,1490
	75	496,4380
	80	509,9558
	83,3	519,8875
	85	525,0858
	90	551,1051
	95	588,5216



5.8 Hochrechnung der Fallzahl und Umrechnung in Nachfrage pro Monat

Da die bisherigen Auswertungen der Bestandsmieten auf einer als repräsentativ anzusehenden Stichprobe – der „neuen“ Datenbank der Stadt Kassel – beruht, muss zur Quantifizierung der Nachfrage pro Monat eine Hochrechnung auf den kompletten Fallbestand im Gebiet der Stadt Kassel erfolgen. In diesem Zusammenhang werden auch Zu- und Abschläge für bislang nicht berücksichtigte nachfragerrelevante Phänomene eingerechnet. Tabelle 26 zeigt den Bestand an Leistungsbeziehern im SGB II / XII. Die Zahlen über die insgesamt 16.158 Bedarfsgemeinschaften zeigen das bekannte Phänomen, dass in den Transferleistungssystemen kleine Haushalte überproportional vertreten sind.

Tabelle 26: Bestandszahlen im SGB II und SGB XII im Rohzustand

Personen- zahl	SGB II – Bedarfsgemeinschaften nach Personenzahl		SGB XII – Haushalte nach Personenzahl		Zusammen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
1	7.069	56,2%	2.631	73,3%	9.700	60,0%
2	2.492	19,8%	781	21,8%	3.273	20,3%
3	1.476	11,7%	111	3,1%	1.587	9,8%
4	891	7,1%	39	1,1%	930	5,8%
Ab 5	640	5,1%	28	0,8%	668	4,1%
Summe	12.568	100,0%	3.590	100,0%	16.158	100,0%

Problematisch am Datensatz ist die Tatsache, dass die Zahlen des SGB II (nicht aber des SGB XII) sich auf die Größe von Bedarfsgemeinschaften beziehen. Die Zielgrößen der Wohnungsmarktuntersuchung sind jedoch Haushalte. Haushalte sind im Mittel größer als Bedarfsgemeinschaften. Aus diesem Grund muss eine Umrechnung erfolgen. Dazu wird auf die Verteilung der Mietdatenbank der Stadt Kassel („neue“ Datenbank) zurückgegriffen. Sie erfasst Haushalte und gibt somit eine bessere Verteilung an als die Bestandsdaten in Tabelle 26.¹² Außerdem trennt sie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, so dass in diesem Rechenschritt auch der höhere Wohnkonsum der Zuverdiener berücksichtigt werden kann.

¹²

Die einzige Ungenauigkeit tritt dadurch auf, dass in der Datenbank der Stadt Kassel möblierte Zimmer nicht erfasst sind. Dies ist von der Menge her allerdings relativ marginal.

Tabelle 27: Bildung von Nachfrageklassen anhand der Fallzahlen in der Mietdatenbank der Stadt Kassel nach Haushaltsgröße und Beschäftigung

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Haus- halts- größe	Nicht-SVB			SVB	Nach- frage- klasse	Nicht- SVB	SVB	Nicht- SVB	Vertei- lung im SGB II	Verteilung im SGB XII
	SGB II / XII	Davon SGB II	Davon SGB XII	SGB II		SGB II		SGB XII		
1	1.541	966	575	93	1	966	0	575	35,2%	73,3%
2	820	649	171	98	2	649	93	171	27,0%	21,8%
3	377	353	24	90	3	353	98	24	16,4%	3,1%
4	193	184	9	83	4	184	90	9	10,0%	1,1%
5 und mehr	170	164	6	66	5 und mehr	164	149	6	11,4%	0,8%
Summe	3.101	2.316	785	430		2.316	430	785	100%	100%

In einem ersten Schritt werden in Tabelle 27 die Fälle der nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der „neuen“ Datenbank der Stadt Kassel (Spalte A) anhand des aus Tabelle 26 bekannten Verhältnisses zwischen SGB II und SGB XII und der Annahme, dass alle SGB-XII-Fälle nicht sozialversicherungspflichtig arbeiten,¹³ auf die beiden Rechtskreise (Spalte B und C) aufgeteilt.

Im zweiten Schritt werden die Nachfrageklassen gebildet. Haushalte mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (dies betrifft nur das SGB II) werden jeweils in eine Nachfrageklasse höher eingeordnet, als es der Zahl der Personen entspricht. Dadurch verschieben sich die Werte aus Spalte D um eine Zeile nach unten (Spalte G). Das Ergebnis sind die Verteilungen der beiden Rechtskreise nach Haushaltsgrößenklassen (Spalten I und J), die wiederum auf die Bestandszahlen aus Tabelle 26 übertragen werden.

Damit ergeben sich die Fallzahlen der Bestandstabelle aus Tabelle 28.

¹³ Hier sind einzelne Fälle vorhanden, die aufgrund der geringen Anzahl aber keine Auswirkung auf das Ergebnis haben.

Tabelle 28: Bestandstabelle im SGB II und XII nach Nachfrageklassen.

Nachfrageklasse	SGB II		SGB XII		Zusammen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
1	4.421	35,2%	2.631	73,3%	7.052	43,6%
2	3.397	27,0%	781	21,8%	4.178	25,9%
3	2.063	16,4%	111	3,1%	2.174	13,5%
4	1.256	10,0%	39	1,1%	1.295	8,0%
Ab 5	1.432	11,4%	28	0,8%	1.460	9,0%
Summe	12.568		3.590		16.158	

Beim Zugang pro Monat ergab die Auswertung der Stadt Kassel, dass im Durchschnitt der letzten Monate 280 Fälle im SGB II und 58 Fälle im SGB XII neu hinzukamen.

Im SGB XII ist die Verteilung des Neuzugangs (5. Spalte in Tabelle 29) anders als die Verteilung des Bestandes. Da hier die Daten bereits auf Haushaltsebene vorliegen, wird mit dieser neuen Verteilung gearbeitet. Im SGB II ist festzustellen, dass die Verteilung der Bedarfsgemeinschaftsgrößenklassen bei den Bestands- und bei den Zugangsdaten nicht signifikant unterschiedlich ist. Aus diesem Grund erfolgt die Aufteilung auf Haushaltsgrößenklassen mit der gleichen prozentualen Aufteilung wie in der Bestandstabelle (3. Spalte in Tabelle 29). Daraus ergeben sich die Absolutwerte der Zugänge pro Monat nach Nachfrageklassen in Tabelle 29.

Tabelle 29: Zugang pro Monat nach Nachfrageklassen

Nachfrageklasse	SGB II - Nfr-Klasse		SGB XII - BG		Zusammen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
1	98	35,2%	46	79,0%	144	42,7%
2	76	27,0%	10	17,0%	86	25,3%
3	46	16,4%	2	3,0%	48	14,1%
4	28	10,0%	1	1,0%	29	8,5%
Ab 5	32	11,4%	0	0,0%	32	9,4%
Summe	280		58		338	

Im Folgenden werden nun Hochrechnungsfaktoren berechnet, mit denen die Bestandsfälle aus der neuen Datenbank der Stadt Kassel quantitativ in die nachfrageseitige Verteilung pro Monat umgerechnet werden. Dabei werden folgende Sachverhalte berücksichtigt:

1. Bedarfsgemeinschaften, die seit über 6 Monaten im Leistungsbezug sind (Altfälle), werden zu 1/6 berücksichtigt. Da es sich hierbei um Fälle handelt, die allen bisherigen Kostensenkungsaufforderungen mit 6-Monats-Frist nicht nachgekommen sind, kann ihnen der Wohnungsmarkt nicht dauerhaft (also jeden Monat) freie Wohnungen vorhalten. Der Wert von 1/6 der Fälle pro Monat wird durch Übertragung des 6-Monats-Intervalls auch auf die Altfälle abgeleitet. Damit stünde jedem unangemessen wohnenden Altfall – wenn auf einmal sich doch alle zum Umzug entschließen würden – rechnerisch alle sechs Monate ein verfügbares Wohnungsangebot offen. Der gewählte Zeit-

raum ist insofern auch plausibel, da zur Realisierung eines Umzuges ein Zeitraum von mehreren Monaten notwendig ist. Da die Zielgröße „Nachfrage pro Monat“ lautet, wird die Zahl der Altfälle der Verteilung mit 1/6 multipliziert. Bei den neuen Fällen (Leistungsbezug erst seit maximal sechs Monaten) werden die Fälle mit fünf bis sechs Monaten Leistungsbezug zu 100 % berücksichtigt (die hier zur Kostensenkung aufgefordert werden nun unmittelbar nachfragerrelevant). Die Neufälle im ersten bis fünften Monat werden überhaupt nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass sie einen evtl. Umzug erst am Ende des Intervalles der Kostensenkungsaufforderung (und damit in der Zukunft) durchführen werden.

2. Im Bestand an Leistungsempfängern ist mit Fällen zu rechnen, die innerhalb der nächsten Monate aus der Hilfsbedürftigkeit herausfallen. Diese werden nicht nachfragerrelevant. Aus der Übergangstatistik der Bundesagentur für Arbeit lässt sich für den Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008 herauslesen, dass im Bereich der Stadt Kassel im Mittel 6,08 % der Fälle innerhalb von drei Monaten aus dem Leistungsbezug herausfallen.
3. Außerdem wird zusätzliche Nachfrage generiert, da Transferleistungsempfängerhaushalte auch ganz regulär umziehen können. Die durch diese regulären Umzüge frei werdenden Wohnungen sind in der Annoncenerhebung ja erfasst. Deshalb müssen die Umzüge auch auf der Nachfrageseite erfasst werden. Es wird von einer durchschnittlichen Fluktuation von 8 % pro Jahr ausgegangen, das sind 0,67 % des Bestandes pro Monat. Hier wird eine Gleichverteilung auf die Haushaltsgrößenklassen und die beiden Transferleistungssysteme angenommen.

Die genannten Umrechnungen führen zur Tabelle 30, welche die Quantifizierung der entstehenden Wohnungsnachfrage nach Nachfrageklassen und Transferleistungssystemen vornimmt. Der nachfrageklassenspezifische Umrechnungsfaktor ergibt sich durch die Division der rechnerischen Nachfrage pro Monat durch die Fallzahl der Mietdatenbank.

Tabelle 30: Faktoren zur Umrechnung in Nachfrage pro Monat

Nachfrageklasse	Rechnerische Nachfrage pro Monat			Fallzahl Mietdatenbank	Umrechnungsfaktor
	SGB II	SGB XII	Zusammen		
1	694	414	1.108	1.537	72,1%
2	533	123	656	911	72,0%
3	324	17	341	473	72,1%
4	197	6	203	283	71,8%
Ab 5	225	4	229	318	72,1%
Summe	1.972	566	2.538	3.522	

In einem weiteren Schritt muss berücksichtigt werden, dass ein Teil der zu teuer wohnenden Haushalte seine überhöhten Unterkunftskosten als zulässig und angemessen im Einzelfall anerkannt bekommen hat. Die Stadt Kassel schätzt diese Quote konservativ auf 10 % der zu teuer wohnenden SGB II-Empfänger und 30 % der zu teuer wohnenden SGB XII-Empfänger. Untersuchungen des IWU an anderen Standorten bestätigen diese Quoten.

Da sich die SGB-II- und SGB-XII-Fälle ungleich über die Nachfrageklassen verteilen, muss für jede Nachfrageklasse ein eigener anteilig zwischen 10 % und 30 % gemittelter Faktor

errechnet werden und von der Gesamtzahl der Fälle (100 %) abgezogen werden. Die Ergebnisse finden sich in Tabelle 31. Es ist zu beachten, dass nur die Fallzahlen in der Nachfrageverteilung über den bisherigen Angemessenheitsgrenzen mit diesem Faktor multipliziert werden, da ja nur bislang überhöhte Mieten im Einzelfall anerkannt wurden.

Tabelle 31: Faktoren zur Berücksichtigung anerkannt überhöhter Mieten

Nachfrageklasse	Aufgerundeter Wert der KDU bruttokalt bis 1.1.2011	Umrechnungsfaktor
1	280	82,5%
2	360	86,3%
3	420	89,0%
4	480	89,4%
Ab 5	540 usw.	89,6%

Die nun folgende Tabelle 32 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Nachfrage nach Nachfrageklassen, wobei die Modifikationen durch die Länge des Suchzeitraums, durch „normale“ Umzüge, kurzfristige Fluktuation im Leistungsbezug sowie durch höheren Wohnkonsum von anerkannten Überschreitern (nicht nachfragerrelevant) und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (nachfragerrelevant in einem teureren Segment) berücksichtigt sind. Sie gibt an, wie viele Wohnungen rechnerisch PRO MONAT in welcher Preis- und Nachfrageklasse von Transferleistungsempfängern nachgefragt werden. Tabelle 32 bildet damit die Basis für den Abgleich von Angebot und Nachfrage und für die Wahl der korrekten Perzentilwerte in den Verteilungen in Tabelle 16 bis Tabelle 20.

Tabelle 32: Absolute Auswertung Nachfrageseite: Nachfrage pro Monat nach Preisklassen

	Nachfrageklasse				
	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Bis 260 €	653,3	92,9	12,3	5,0	2,2
ab 260 €	115,4	43,9	9,4	3,6	0,7
ab 280 €	76,2	67,0	13,0	2,9	1,4
ab 300 €	65,5	92,2	22,4	5,7	3,6
ab 320 €	49,4	100,1	44,7	7,9	5,8
ab 340 €	32,1	69,1	37,5	12,2	7,2
ab 360 €	20,8	44,7	41,1	28,7	7,2
ab 380 €	14,3	41,6	44,0	28,7	13,7
ab 400 €	8,9	25,5	31,7	22,3	9,4
ab 420 €	3,6	16,2	25,0	22,3	13,7
ab 440 €	4,8	10,6	14,1	14,4	13,0
ab 460 €	1,2	6,2	12,8	9,3	18,0
ab 480 €	1,8	5,6	5,1	9,0	7,9
ab 500 €	0,0	3,1	3,2	7,7	10,8
ab 520 €	0,0	2,5	7,1	6,4	5,0
ab 540 €	0,0	4,3	2,6	2,6	6,5
ab 560 €	0,0	1,2	0,6	1,3	1,3
ab 580 €	0,0	1,2	1,3	1,9	3,2
ab 600 €	0,6	0,0	1,3	2,6	2,6
ab 620 €	0,0	1,2	0,0	3,2	0,0
ab 640 €	0,0	0,0	0,0	0,6	0,6
ab 660 €	0,0	0,6	0,6	0,0	0,0
ab 680 €	0,0	0,0	0,6	0,6	0,6
ab 700 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ab 720 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ab 740 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
ab 760 €	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0
ab 800 €	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0
ab 820 €	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0
ab 860 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ab 920 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ab 960 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

6 Schlussfolgerungen

Als Schlussfolgerung aus den vorgelegten Analysen sind folgende miteinander zusammenhängende Fragen zu beantworten:

- Welche Perzentilwerte werden jeweils als Spannenoberwert und Kappungsgrenze gewählt und wie wird die Entscheidung begründet (vgl. BSGE B 4 AS 18/09 R Rd. Nr. 19 und 21)?
- Wie werden die Ergebnisse angebotsseitigen und der nachfrageseitigen Analyse zusammengeführt?

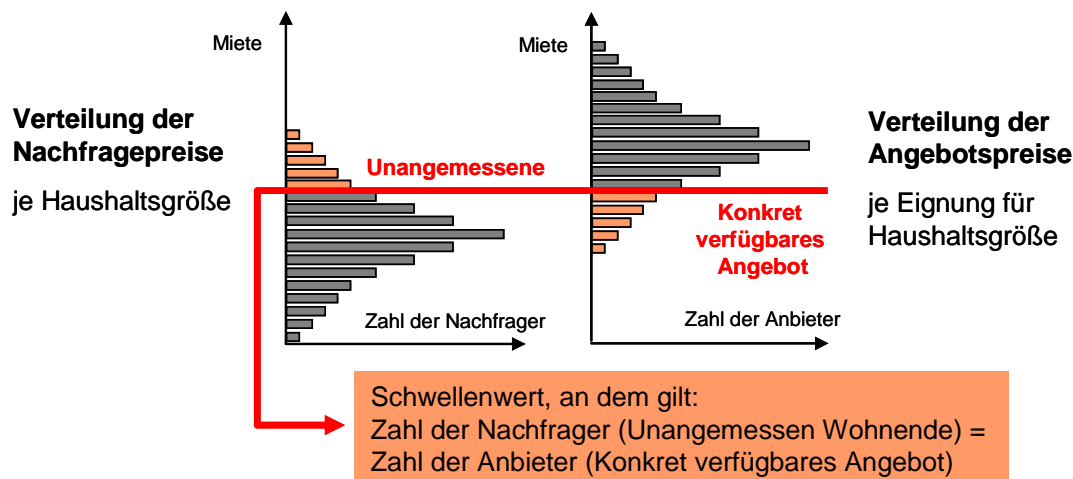
6.1 Abgleich von Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit

Das Kernelement der Schlussfolgerung ist die Einbeziehung der Verfügbarkeit von Wohnungen bzw. der Häufigkeiten von Angeboten und Nachfragern PRO MONAT bereits auf der abstrakten Ebene. Hiermit wird nicht nur die Einzelfallprüfung erleichtert, sondern auch ein Maßstab für die Entscheidung und Begründung der beiden eben gestellten Fragen gegeben.

Die nach den Maßstäben der Verfügbarkeit ermittelte Angemessenheitsgrenze wird im folgenden so hoch festgelegt, dass in jedem Wohnungsmarktsegment der nachfragerrelevante Teil der unangemessen Wohnenden innerhalb eines Monats (= Nachfrage pro Monat) eine billigere Wohnung (= Angebot pro Monat) findet, d.h. die Zahl der über dem Limit liegenden Haushalte genauso hoch ist wie die Zahl der unter den Angemessenheitsgrenzen liegenden Wohnungsangebote (vgl. Abbildung 1).

Das zur Berechnung angewandte Wohnungsmarktmodell „sucht“ deshalb für jeden unangemessen Wohnenden ein Wohnungsangebot. Grundlage hierfür bilden die in Tabelle 15 und Tabelle 32 wiedergegebenen Häufigkeitsverteilungen. Entfallen kann nach diesen Maßstäben hingegen eine Erhebung detaillierter Wohnwertmerkmale, da sie sich ohnehin im Preis wieder finden. Unzumutbare Wohnungen wurden pauschal ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.8).

Abbildung 1: Definition der Angemessenheitsgrenzen nach dem Maßstab der Verfügbarkeit



In Tabelle 33 nun wird durch eine Kumulation der Bestandsfälle aus der Häufigkeitsverteilung in Tabelle 32 errechnet, wie viele der Nachfrager unangemessen wohnen würden, wenn die Angemessenheitsgrenze auf ein bestimmtes Niveau gelegt würde. Mit dieser Berechnung wird die Summe der roten Säulen aus Abbildung 1 in Abhängigkeit von einer möglichen Angemessenheitsgrenze ausgerechnet.¹⁴ Je höher die Angemessenheitsgrenze, desto weniger Fälle werden nachfragerrelevant.

Analog wird in Tabelle 34 durch eine Kumulation der Angebotsfälle aus der Häufigkeitsverteilung in Tabelle 15 errechnet, wie viele Angebote angemessen und verfügbar wären, wenn die Angemessenheitsgrenze auf ein bestimmtes Niveau gelegt würde. Mit dieser Berechnung wird die Summe der roten Säulen aus Abbildung 1 in Abhängigkeit von einer möglichen Angemessenheitsgrenze ausgerechnet.¹⁵ Je höher die Angemessenheitsgrenze, desto mehr Angebote sind angemessen und verfügbar.

¹⁴ Diese diskrete Berechnung entspricht im stetigen Fall dem Ergebnis **des Integrals von der Angemessenheitsgrenze bis unendlich** – in Abhängigkeit von der Angemessenheitsgrenze. Auf die Modellierung einer stetigen Funktion wurde verzichtet, da Wohnungsmieten nicht normalverteilt, sondern rechtsschief sind (vgl. Tabelle 4) und somit durch die diskrete Variante schneller genaue Ergebnisse erzielt werden können.

¹⁵ Diese diskrete Berechnung entspricht im stetigen Fall dem Ergebnis **des Integrals von Null bis zur Angemessenheitsgrenze** – in Abhängigkeit von der Angemessenheitsgrenze. Auf die Modellierung einer stetigen Funktion wurde verzichtet, da Wohnungsmieten nicht normalverteilt, sondern rechtsschief sind (vgl. Tabelle 4) und somit durch die diskrete Variante schneller genaue Ergebnisse erzielt werden können.

Tabelle 33: Nachfrageseite: Kumulation

Zahl der Nachfrager pro Monat bei einer Angemessenheitsgrenze von...	Nachfrageklasse				
	1	2	3	4	5
0 €	1048,9	629,9	331,8	199,0	135,1
260 €	395,7	537,0	319,6	194,0	132,9
280 €	280,3	493,1	310,2	190,4	132,2
300 €	204,1	426,1	297,2	187,5	130,8
320 €	138,7	333,9	274,8	181,8	127,2
340 €	89,3	233,8	230,1	173,9	121,4
360 €	57,1	164,6	192,6	161,7	114,2
380 €	36,3	119,9	151,5	132,9	107,0
400 €	22,0	78,3	107,5	104,2	93,3
420 €	13,1	52,8	75,7	81,9	83,9
440 €	9,5	36,7	50,7	59,7	70,3
460 €	4,8	26,1	36,6	45,3	57,3
480 €	3,6	19,9	23,7	36,0	39,3
500 €	1,8	14,3	18,6	27,0	31,3
520 €	1,8	11,2	15,4	19,3	20,5
540 €	1,8	8,7	8,3	12,8	15,5
560 €	1,8	4,3	5,8	10,3	9,0
580 €	1,8	3,1	5,1	9,0	7,7
600 €	1,8	1,9	3,9	7,1	4,5
620 €	1,2	1,9	2,6	4,5	1,9
640 €	1,2	0,6	2,6	1,3	1,9
660 €	1,2	0,6	2,6	0,6	1,3
680 €	1,2	0,0	1,9	0,6	1,3
700 €	1,2	0,0	1,3	0,0	0,6
720 €	1,2	0,0	1,3	0,0	0,6
740 €	1,2	0,0	1,3	0,0	0,6
760 €	1,2	0,0	1,3	0,0	0,0
800 €	0,6	0,0	1,3	0,0	0,0
820 €	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0
860 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
920 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
960 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

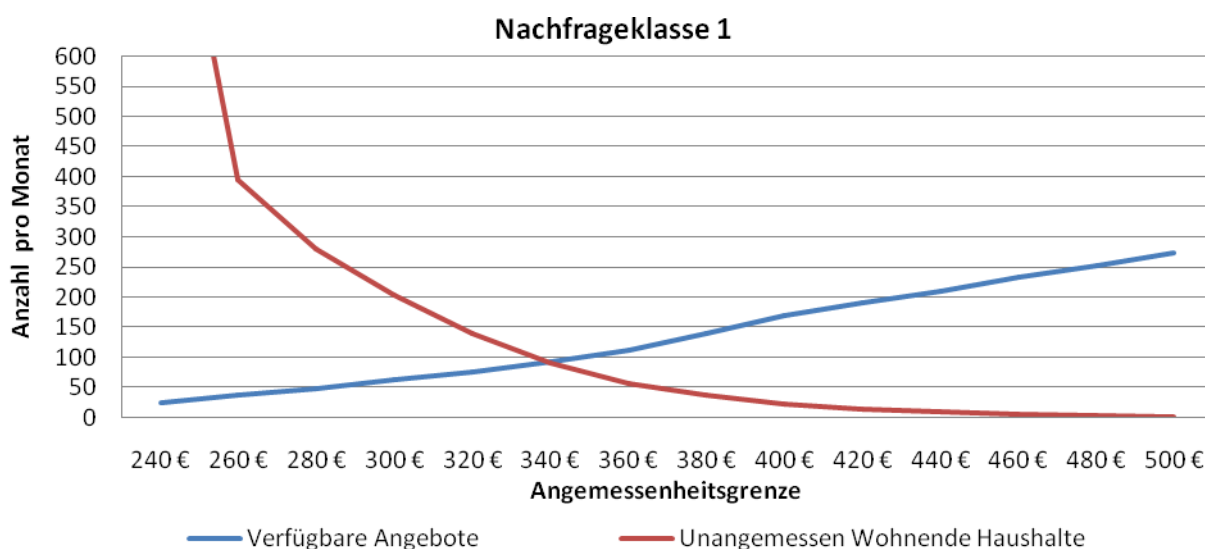
Tabelle 34: Angebotsseite: Kumulation

Zahl der verfügbaren Angebote pro Monat bei einer Angemessenheitsgrenze von...	Eignungsklasse				
	1 bis 5	2 bis 5	3 bis 5	4 bis 5	5
240 €	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
260 €	36,3	0,0	0,0	0,0	0,0
280 €	47,8	0,0	0,0	0,0	0,0
300 €	61,6	0,0	0,0	0,0	0,0
320 €	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0
340 €	92,7	0,9	0,0	0,0	0,0
360 €	111,0	10,9	0,0	0,0	0,0
380 €	140,0	33,8	0,0	0,0	0,0
400 €	169,9	60,9	0,0	0,0	0,0
420 €	190,4	78,9	7,5	0,0	0,0
440 €	208,6	96,1	15,3	0,0	0,0
460 €	232,4	118,4	24,0	0,0	0,0
480 €	253,1	137,4	33,2	3,9	0,0
500 €	272,8	154,7	46,6	10,8	0,0
520 €	288,7	169,9	56,9	15,7	0,0
540 €	301,1	180,7	64,8	18,6	0,5
560 €	313,7	192,6	73,3	23,7	1,1
580 €	321,3	199,4	78,0	26,3	1,5
600 €	332,5	209,1	83,0	29,5	1,9
620 €	341,6	217,2	88,8	33,1	2,4
640 €	346,8	221,8	92,6	35,0	2,4
660 €	353,4	227,9	96,4	38,3	2,9
680 €	358,0	232,0	99,6	40,2	3,2
700 €	360,7	234,2	101,4	42,0	3,7
720 €	365,8	238,8	104,1	43,3	4,3
740 €	367,4	240,4	105,3	44,6	4,6
760 €	372,4	244,8	107,9	46,7	5,0
780 €	374,6	246,8	108,7	47,3	5,6
800 €	378,2	250,1	112,0	50,2	6,4
820 €	380,3	251,8	113,0	50,7	6,6
840 €	381,6	253,0	114,3	51,3	6,7
860 €	383,4	254,3	115,4	52,4	7,4
880 €	384,5	255,4	116,5	53,0	8,0
900 €	385,0	255,9	117,0	53,5	8,3
940 €	385,3	256,2	117,3	53,8	8,6
960 €	385,7	256,4	117,4	54,0	8,8
980 €	386,0	256,7	117,7	54,3	9,1
1000 €	387,7	258,4	119,5	55,6	9,9
1020 €	390,0	260,7	120,9	56,7	10,2

Berücksichtigt sind beim Angebot auch die Fälle höherer Eignungsklassen. Dies entspricht einer konsequenten Anwendung der Produkttheorie. Eine sehr billige Drei-Zimmer-Wohnung kann angemessener für einen Ein-Personen-Haushalt sein als ein teures Appartement.¹⁶ Es wird davon ausgegangen, dass hier keine Konkurrenz durch größere Haushalte besteht, da diese höhere Angemessenheitsgrenzen ausschöpfen dürfen. Umgekehrt beginnt das angemessene und verfügbare Angebot für Nachfrageklasse 2 erst ab der Angemessenheitsgrenze für Nachfrageklasse 1 – ein Angebot steht nur einem Nachfrager zur Verfügung. Als Bedingung für Nachfrageklasse 2 kommt hinzu, dass die Wohnung auch zumutbar sein muss für zwei Personen (also mindestens Eignungsklasse 2 besitzt). Ein kleines Luxusappartement mag zwar preislich angemessen sein, ist aber nicht zumutbar.

Abbildung 2 zeigt das Prinzip des Abgleichs für die 1-Personen-Haushalte: Bei niedrigen Angemessenheitsgrenzen (links auf der x-Achse) gibt es eine hohe Zahl an unangemessenen Wohnenden (roter fallender Graph) und wenig angemessenes Wohnungsangebot (blauer steigender Graph). Bei hohen Angemessenheitsgrenzen (rechts auf der x-Achse) ist es anders herum. Im (durch lineare Interpolation zwischen den Mietstufen berechneten) Schnittpunkt der beiden Graphen stehen – unter Berücksichtigung aller Korrekturen und Hochrechnungen der vergangenen Kapitel – PRO MONAT genauso viele angemessene Wohnungen zur Verfügung wie unangemessene Wohnende Haushalte versorgt werden müssen. Der Schnittpunkt liegt bei 339 € und 91 Umziehenden pro Monat.

Abbildung 2: Marktgleichgewicht am Beispiel der Nachfrageklasse 1



Bei den höheren Nachfrageklassen wird analog verfahren.

¹⁶ Durch das dargestellte Verfahren wird es ermöglicht, Angebotsüberhänge im mittleren Größensegment für den Nachfrageüberhang im kleinen Größensegment zu nutzen. Diese konsequente Anwendung der Produktregel steigert allerdings den Wohnflächenkonsum pro Leistungsempfänger.

6.2 Nachrichtliche Umrechnung in Nettokaltmieten

Das komplette in diesem Gutachten beschriebene Rechenverfahren wird nun analog zur Bruttokaltmietenberechnung für die Nettokaltmieten wiederholt. Dabei werden die angebots- und nachfrageseitigen Grundmieten als Nettokaltmieten interpretiert. Daraus ergeben sich neue Häufigkeitsverteilungen und ein neuer Abgleich, der zu Richtwerten für nettokalte Angemessenheitsgrenzen führt. Sie werden nachrichtlich im Ergebnis ausgewiesen, auch wenn nach der Rechtsprechung keine separate Angemessenheitsprüfung für Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten erfolgen darf.

6.3 Ergebnis

Die folgende Tabelle 35 fasst die Ergebnisse der Berechnungen zusammen:

Tabelle 35: Ergebnis

		1	2	3	4	5	jede weitere
A	Ergebnis bruttokalt nach Haushaltsgröße	339	408	471	528	617	73
B	Zum Vergleich: Wohngeldtabelle, Stufe III, nach Haushaltsgröße	330	402	479	556	638	
C	Zum Vergleich: Wohngeldtabelle + 10 % nach Haushaltsgröße	363	442	527	612	702	
D	Flächenrichtwert der Landeswohnraumförderung nach	45	60	72	84	96	12
E	Mittlere Fläche der angemessenen Angebote innerhalb der Eignungsklasse	35	62	73	82	98	
F	Mittlere Fläche der Bestandswohnungen nach Haushaltsgröße	46	62	72	78	86	
G	Angemessene Quadratmetermiete (A/D) nach Haushaltsgröße	7,53 €	6,80 €	6,55 €	6,28 €	6,43 €	
H	Perzentilwerte der Angebote (Quadratmetermieten) im Bereich +/- 10 m ² um den Richtwert	48%	43%	43%	46%	55%	
I	Perzentilwerte der Nachfrage (Quadratmetermieten) im Bereich +/- 10 m ² um den Richtwert	98%	97%	96%	94%	96%	
J	Perzentilwerte der Nachfrage (Quadratmetermieten) nach Haus-	89%	96%	94%	92%	98%	
K	Perzentilwert der Nachfrage absolut (=Anteil der innerhalb der Angemessenheitsgrenzen wohnenden Haushalte nach Haushaltsgröße)	90%	87%	88%	92%	97%	
L	Nachrichtliche Übernahme Ergebnis nettokalt nach Haushaltsgröße	259	306	358	413	488	
M	Nachrichtlich: Rechnerische Betriebskosten (L/D) nach Haushaltsgröße	1,77 €	1,70 €	1,57 €	1,36 €	1,34 €	

Die Ergebnisse liegen im Mittel auf dem Niveau der Wohngeldtabelle. Angesichts der hohen Nachfrage durch kleine Haushalte ergibt sich das plausible Ergebnis, dass die Werte für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte eher höher liegen und für größere Haushalte eher niedriger.

Der Wert für jede weitere Person in Haushalten über 5 Personen dient nur als grobe Richtschnur, der durch Mittelung der Steigerung von 3 auf 4 Personen und von 4 auf 5 Personen ermittelt wurde. In diesem Marktsegment ist sowohl das Angebot pro Monat als auch die Nachfrage pro Monat nur sehr gering. Hier ist in jedem Fall eine sorgfältige Einzelfallprüfung notwendig.

Zeile H gibt die Kappungsgrenze auf der Angebotsseite wieder. Der Prozentsatz gibt an, welcher Anteil des Angebots in der entsprechenden Größenklasse für Leistungsempfänger offen steht. Sie zeigen, dass in jedem Fall ein ausreichend großer Teil des Angebots innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt. Damit ist sichergestellt, dass nicht Nischensegmente des Marktes als einfaches Segment definiert werden.

Zeilen I bis K geben die Spannenoberwerte auf der Nachfrageseite wieder – und zwar für verschiedene Bezugsgrößen. Der Prozentsatz gibt an, wie viele Bestandswohnungen der Leistungsempfänger der entsprechenden Größenklasse (Zeile I), der entsprechenden Haushaltsgößenklasse quadratmetermietenbezogen (Zeile J) und der Haushaltsgößenklasse absolutmietenbezogen (Zeile K) angemessen sind. In allen Fällen ist der unangemessene Teil von untergeordneter Bedeutung und kann durch verfügbare Wohnungen auf dem Markt versorgt werden.

Aus der Tabelle lassen sich folgende weitere Interpretationen bzgl. des Wohnungsmarktes in Kassel ziehen:

- Kleine Haushalte können nur durch ein äußerst heterogenes Angebot versorgt werden. Dies reicht von WG-Zimmern bis zu Wohnungen über den Flächenrichtwerten der Landeswohnraumförderung. Auch dadurch steigt die Angemessenheitsgrenze. Die angebotenen Wohnungen sind im Mittel kleiner als die Bestandswohnungen, die Spannweite ist aber enorm.
- Bei großen Haushalten ist dies umgekehrt. Hier liegt die Wohnraumversorgung im Bestand unter den Flächenrichtwerten der Landeswohnraumförderung. Hier sind durch den entspannten Wohnungsmarkt in Kassel ausreichend angemessene mittelgroße Wohnungen verfügbar. Die notwendige Zahl der Kostensenkungsaufforderungen ist extrem gering.
- Insgesamt passen die Flächenrichtwerte der Landeswohnraumförderung – anders als in ländlichen und suburbanen Regionen – zum Kasseler Wohnungsmarkt.

6.4 Abschließende Bewertung und Sensitivitätsanalyse

Die vorliegende Untersuchung auf Basis der Daten der Stadt Kassel und der Auswertungen des IWU nimmt für sich in Anspruch, eine deutlich marktnähere Ableitung der Angemessenheitsgrenzen durchgeführt zu haben, als es jeder Rückgriff auf nicht direkt am Markt ausgerichtete Werte wie die Wohngeldtabelle zu leisten vermag.

Dennoch waren an einzelnen Stellen Plausibilitätsannahmen notwendig, wobei diese so konservativ getroffen wurden, dass eine Benachteiligung der Leistungsempfänger vermieden wird.

Angesichts der Plausibilitätsannahmen mag sich die Frage stellen, wie belastbar die mit Hilfe des Wohnungsmarktmodells errechneten Ergebnisse sind.

Hierzu wurden Sensivitätstests durchgeführt, d.h. Tests, wie sich das Ergebnis bei der Modifikation von nicht vollständig abgesicherten Eingangsgrößen verändert. Sie zeigen, dass die Ergebnisse stabil sind.

Der Grund hierfür liegt in folgendem Zusammenhang: Die Angemessenheitsgrenzen liegen bei allen Haushaltsgrößen nicht in Nischensegmenten, sondern „mitten im Markt“. Durch geringe Modifikationen der Angemessenheitsgrenzen werden große Änderungen der Zahl der Angebote bzw. der Nachfrager (= Zahl der unangemessen Wohnenden) ausgelöst. Geringe Preisänderungen stehen hohe Mengenänderungen gegenüber.

Analog haben substantielle Änderungen der Zahl der Anbieter oder der Nachfrager (wie sie bspw. in Folge der Korrektur falscher Annahmen bei den Eingangsdaten entstehen könnten) nur relativ geringe Preisänderungen zur Folge.

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG ZUM GEPLANTEN UMBAU DES SPORTPLATZES AN DER SCHULSTRAÙE IN KASSEL, OT BAD WILHELMSHÖHE

AUFTRAGS-NR. 07-175-G01

Auftraggeber: Stadt Kassel
Umwelt- und Gartenamt
Obere Karlstr. 15
34117 Kassel

durch: Herrn Butterweck

Bearbeitet von: Dipl.-Ing. Horst Weihe

Berichtsdatum: 21.11.2007/We/ab

Berichtsumfang: 12 Textseiten
4 Anlagen
2 Abbildungen

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<u>1. AUFGABENSTELLUNG</u>	<u>3</u>
<u>2. ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN</u>	<u>4</u>
2.1. SPORTPLATZ	4
2.2. BETRACHTETE IMMISSIONSORTE (I)	5
<u>3. BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>5</u>
<u>4. ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEGEL</u>	<u>6</u>
4.1. EMISSIONSANSÄTZE	6
4.1.1. Sportplatz	6
4.2. ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEGEL	7
4.3. BETRACHTUNG DER MAXIMALPEGEL	9
<u>5. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN UND EINZUHALTENDE RANDBEDINGUNGEN</u>	<u>10</u>
5.1. SELTENE EREIGNISSE	12
<u>6. RESÜMEE</u>	<u>12</u>

Anlagen: Anl. I – IV
Abb. 1 + 2

1. Aufgabenstellung

Der Auftraggeber (AG) plant den Umbau des bestehenden Rasensportplatzes an der Schulstraße zwischen Wilhelmshöher Allee und Rammelsbergstraße in Kassel. Es ist vorgesehen, den Platz mit einem Kunstrasen auszustatten.

In der Nachbarschaft liegen Wohnhäuser (Whs) bzw. Gebäude mit Wohnungen und Büros in Gebieten, die lt. rechtskräftigen B-Plänen der Stadt Kassel als reine Wohngebiete (WR) bzw. Mischgebiete (MI) bzw. Außenbereich (\equiv Mischgebiet (MI)) eingestuft werden.

Es ist durch eine schalltechnische Untersuchung zu prüfen, ob die durch den Betrieb des Sportplatzes zu erwartenden Geräuschpegel die vorgegebenen Immissionsrichtwerte (IRW) lt. der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) (s. Anl. I) einhalten werden.

	WR/MI	
tags	50/60dB(A)	08.00 - 20.00 Uhr (Außerhalb der Ruhezeiten werktags) 09.00 – 13.00/15.00 – 20.00 Uhr (Außerhalb der Ruhezeiten sonn- und feiertags)
	45/55dB(A)	06.00 - 08.00 Uhr / 20.00 – 22.00 Uhr (Innerhalb der Ruhezeiten werktags) 07.00 – 09.00 / 13.00 – 15.00 / 20.00 – 22.00 Uhr (Innerhalb der Ruhezeiten sonn- und feiertags)
nachts	35/45dB(A)	22.00 – 06.00 Uhr (werktags) lauteste Nachtstunde 22.00 – 07.00 Uhr (sonn- und feiertags) lauteste Nachtstunde

Bei Richtwertüberschreitungen sind geeignete mit dem AG abgestimmte Schallschutzmaßnahmen auszuarbeiten.

Da es sich bei dem vorhandenen Sportplatz um eine bestehende ca. 50 Jahre alte Anlage handelt und es sich bei dem geplanten Umbau von Rasen auf Kunstrasen um eine unwesentliche Änderung handelt, wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei den Berechnungen ein Altanlagenbonus von < 5 dB(A) lt. § 5, Abs. 4 der 18.BImSchV berücksichtigt.

2. Örtliche Gegebenheiten

2.1. Sportplatz

Der bestehende Rasensportplatz befindet sich westlich der Schulstraße zwischen der Rammelsbergstraße und der Wilhelmshöher Allee (s. Abb. 1 + 2).

- Er hat eine Größe von ca. 60 x 105 m auf. Die genaue Anlage ist der Abb. 2 zu entnehmen.
- Der Sportplatz weist eine Flutlichtanlage auf.
- Der derzeitige Rasensportplatz soll zu einem Kunstrasensportplatz umgebaut werden, um diesen bei schlechter Witterung besser nutzen zu können.
- Eine Zuschauertribüne ist nicht vorhanden.
- Pkw-Parkplätze sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Zuschauer parken ihre Fahrzeuge an den umliegenden Straßen.
- Der Sportplatz liegt ca. 0,5 – 1,0 m tiefer als die umliegenden Straßen.
- Der Sportplatz wird sowohl für Training als auch für Spielbetrieb genutzt. Ein detaillierter Belegungsplan ist der Anl. IV zu entnehmen. Hieraus ergeben sich folgende max. Nutzungen:
 - 3,5 h Training werktags zwischen 08.00 – 20.00 Uhr, außerhalb der Ruhezeiten und
 - max. 1,5 h Trainingsbetrieb zwischen 20.00 – 22.00 Uhr innerhalb der Ruhezeiten zwischen 20.00 – 22.00 Uhr.
- Der Spielbetrieb findet ausschließlich an Samstagen und Sonntagen statt. Es ist von folgender Nutzung auszugehen:
 - 5 h Spielbetrieb außerhalb der Ruhezeiten zwischen 08.00 – 20.00 Uhr an Samstagen (werktags),
 - 2 x 1,5 h Spielbetrieb zwischen 09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20.00 Uhr außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sowie
 - 1,5 h Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 – 15.00 Uhr.
- Die übrigen Spiele (s. Anl. IV) finden nur witterungsbedingt auf diesem Platz statt.

Bei Spielen liegen die Zuschauerzahlen lt. Anl. IV zwischen 30 – 40 und einem Spiel bei max. 45 Zuschauern.

2.2. Betrachtete Immissionsorte (I)

Die betrachteten Immissionsorte sind im digitalisierten dreidimensionalen Berechnungsmodell (s. Anl. I) gekennzeichnet.

- I1: nächstgelegenes 2-geschossiges Wohnhaus, ca. 30 m nördlich des Sportplatzes an der Rammelsbergstraße (WR). Das Gelände steigt ab der Rammelsbergstraße in Richtung Norden an.
- I2: 9-geschossiges Hochhaus, ca. 75 m südlich des Sportplatzes (WR)
- I3: 2-geschossiger Anbau der Reformschule (Gesamtschule), ca. 25 m östlich des Sportplatzes (MI)
- I4: 2½-geschossiger Altbau der Reformschule (Gesamtschule), etwa mittig des Sportplatzes, ca. 22 m östlich dieses (MI)
- I5: 4-geschossiges Gebäude des Kurparkhotels, ca. 30 m südöstlich des Sportplatzes an der Schulstraße, Ecke Wilhelmshöher Allee (MI)
- I6: 3½-geschossiges Bürogebäude der Kasseler Verkehrsbetriebe (KVG), ca. 45 m westlich des Sportplatzes (MI).

Das Gelände weist von Westen nach Osten ein leichtes schalltechnisch nicht relevantes Gefälle auf und steigt nördlich des Sportplatzes in Höhe Rammelsbergstraße an.

3. Beurteilungsgrundlagen

- Vom AG wurden die Abb. 1 + 2 sowie Anl. IV zur Verfügung gestellt.
- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung – 18.BImSchV) (7/1991) mit der ersten Änderung der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung vom 09.02.2006
- Bericht des Bundesinstituts für Sportwissenschaft „Geräusentwicklung von Sportanlagen und deren Quantifizierung für immissionsschutztechnische Prognosen“ von W. Probst, B2/1994
- „Geräuschimmissionsprognose von Sport- und Freizeitanlagen - Berechnungshilfen -“, Merkblatt 10 des Landesumweltamtes NW (2/1998)
- VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen“ Sport und Freizeitanlagen (4/2002)

4. Ermittlung der Beurteilungspegel

Es werden die zu erwartenden Beurteilungspegel an den im digitalisierten dreidimensionalen Berechnungsmodell (s. Anl. I) gekennzeichneten Immissionsorten ermittelt.

Die Berechnungen werden für folgende Situationen durchgeführt:

Trainingsbetrieb

- 3,5 h Trainingsbetrieb außerhalb der Ruhezeit zwischen 08.00 – 20.00 Uhr an Werktagen (montags – freitags)
- 1,5 h Trainingsbetrieb innerhalb der Ruhezeit zwischen 20.00 – 22.00 Uhr an Werktagen (montags – freitags)

Spielbetrieb

- 5, 0 h Spielbetrieb zwischen 08.00 – 20.00 Uhr außerhalb der Ruhezeit an Werktagen (Samstags)
- 2 x 1,5 = 3,0 h Spielbetrieb an Sonntagen zwischen 09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr außerhalb der Ruhezeit
- 1,5 h Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeit zwischen 13.00 – 15.00 Uhr an Sonntagen.

4.1. Emissionsansätze

4.1.1. Sportplatz

Es werden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Trainingsbetrieb bzw. Spielbetrieb auf dem Sportplatz außerhalb/innerhalb der Ruhezeiträume an Werktagen/Sonn- und Feiertagen unter Berücksichtigung der oben angeführten Situationen ermittelt. Bei den Berechnungen wird von einer mittleren Zuschauerzahl von 35 Personen/Spiel ausgegangen. Aufgrund der Anfeuerungsrufe sowie anderer Zuschaueraktivitäten hängen die Geräuschmissionen bei Fußballspielen entscheidend von der jeweiligen Anzahl „Z“ der Zuschauer ab. Im Einzelnen werden in der VDI-Richtlinie 3770 folgende Werte angegeben:

- | | |
|--|--|
| - Schiedsrichterpfeife: | $L_{WA} = 73 + 20 \lg (1+Z)$ für $Z \leq 30$
$L_{WA} = 98,5 + 3 (1+Z)$ für $Z > 30$ |
| - Geräuschemissionen durch die Zuschauer: | $L_{WA} = 80 + 10 \lg (Z)$ |
| - Spieler: | $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$ |
| - Spitzenpegel durch Schiedsrichterpfeife: | $L_{WAFmax.} = 118 \text{ dB(A)}$ |
| - Spitzenpegel durch Torschrei: | $L_{WAFmax.} = 115 \text{ dB(A)}$ |
| - Schallquellenhöhe $h = 1,6 \text{ m}$ | |

Hierdurch ergibt sich für den Spielbetrieb mit 30/35/40 Zuschauern (Spieler und Pfeife) ein energetisch gemittelter Gesamtschalleistungspegel von $L_{WA} = 103,6 \text{ dB(A)}$. Der Schalleistungspegel durch die Zuschauer allein liegt als Mittelwert bei $L_{WA} = 95,4 \text{ dB(A)}$.

Es wird ein Trainingsbetrieb mit 10 Zuschauern und 16 Feldspielern mit $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$ angesetzt. Diese Werte werden bei den folgenden Berechnungen zugrunde gelegt.

Ferner wird davon ausgegangen, dass Signalgeräte, wie Hörner, Rasseln, Trommeln, etc. praktisch nicht zum Einsatz kommen. Aufgrund der Herleitung der Ansätze ist eine zusätzliche Berücksichtigung von Impulzzuschlägen nicht erforderlich. Weitere Zuschläge für Tonhaltigkeit oder auffällige Geräusche werden ebenfalls nicht angesetzt, da sie nicht zu erwarten sind. Bei den Berechnungen werden die o. a. Nutzungszeiten zugrunde gelegt.

4.2. Ermittlung der Beurteilungspegel

Die unter Berücksichtigung der oben angeführten Nutzungszeiten an den betrachteten Immissionsorten bei freier Schallausbreitung zu erwartenden Beurteilungspegel sind der nachstehenden Tab. I aufgeführt.

Die Berechnungen erfolgten mit Software IMMI der Fa. Wölfel Messsysteme Software GmbH & Co, Höchberg. Die Anlagen sind jeweils mit der Programmversion gekennzeichnet.

Ein detailliertes, digitalisiertes Berechnungsmodell ist der Anl. II und die Einzelberechnungen sind der beigefügten Anl. III zu entnehmen

Tab. I: Beurteilungspegel tags in dB(A) ohne Schallschutz

<i>Training werktags</i>												
Immissionsort	I1 (WR)		I2 (WR)		I3 (MI)		I4 (MI)		I5 (MI)		I6 (MI)	
Geschoss	1.OG		8.OG		1.OG		1.OG		3.OG		3.OG	
Zeitraum	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)
ΣL_r	41,9	46,0	37,5	41,6	43,4	47,5	44,4	48,5	41,5	45,6	41,2	45,3
IRW	50+<5	45+<5	50	45+<5	60+<5	55+<5	60	55+<5	60+<5	55+<5	60+<5	55+<5
Über-Unterschreitung	13,1	4,0	17,5	8,4	21,6	12,5	20,6	11,5	23,5	14,4	23,8	14,7
<i>Spiel werktags</i>												
Zeitraum	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)	08.00- 20.00	20.00- 22.00(R)
ΣL_r □	53,9	---	49,3	---	55,4	---	56,3	---	53,4	---	53,1	---
IRW	50+<5	45+<5	50	45+<5	60+<5	55+<5	60	55+<5	60+<5	55+<5	60+<5	55+<5
Über-Unterschreitung	1,1	---	0,7	---	4,6	---	3,7	---	6,6	---	6,9	---
<i>Spiel sonn- und feiertags</i>												
Zeitraum	09.00-13.00 15.00-20.00	13.00- 15.00(R)	09.00-13.00 15.00-20.00	13.00- 15.00(R)	09.00-13.00 15.00-20.00	13.00- 15.00(R)	09.00-13.00 15.00-20.00	13.00- 15.00(R)	09.00-13.00 15.00-20.00	13.00- 15.00(R)	09.00-13.00 15.00-20.00	13.00- 15.00(R)
ΣL_r	53,0	56,5	48,4	51,9	54,5	58,0	55,3	58,8	52,4	56,0	52,1	55,6
IRW	50+<5	45+<5	50+<5	45+<5	60+<5	55+<5	60+<5	55+<5	60+<5	55+<5	60+<5	55+<5
Über-Unterschreitung	2,0	6,5	6,6	1,9	10,5	2,0	9,7	1,2	12,6	4,0	12,9	4,4

* Schulgebäude: schalltechnisch an Sonn- u. Feiertagen nicht relevant

Der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel für den Trainingsbetrieb werktags mit den vorgegebenen IRW außerhalb/innerhalb der einzelnen Beurteilungszeiträume zeigt, dass diese unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus von < 5 dB(A) an allen betrachteten Immissionsorten jeweils eingehalten werden.

Der Vergleich der für einen 5 h Spielbetrieb zwischen 08.00 – 20.00 Uhr außerhalb der Ruhezeiten an Werktagen (samstags) zu erwartenden Beurteilungspegel mit den um jeweils < 5 dB(A) erhöhten IRW zeigt, dass diese an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten werden.

Der Vergleich der ermittelten Tagesbeurteilungspegel für ein Spielbetrieb an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Ruhezeiten zwischen 09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr zeigt, dass diese unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten werden.

Der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel für einen 1,5 h Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten zwischen 13.00 – 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen zeigt, dass dieser ausschließlich am I3 – I6 eingehalten wird, während am I1 + I2 Überschreitungen um 6,5 bzw. 1,9 dB(A) zu erwarten sind.

Die an Sonn- und Feiertagen am I3 + I4 ermittelten Beurteilungspegel sind schalltechnisch nicht relevant, da es sich bei diesen Immissionsorten um ein Schulgebäude der Reformschule (Gesamtschule) handelt und davon ausgegangen werden kann, dass an Sonn- und Feiertagen kein Unterricht stattfindet.

4.3. Betrachtung der Maximalpegel

Die Maximalpegel wurden bei den Berechnungen ebenfalls ermittelt. Dabei werden die Geräuschemissionen aufgrund von Vergleichsmessungen bzw. lt. Vorgabe der VDI 3770 wie folgt angesetzt:

- Fußballspiel (Schiedsrichterpfeife): $L_{WAFmax.} = 118 \text{ dB(A)}$
- Zuschauer (Schreie): $L_{WAFmax.} = 115 \text{ dB(A)}$

Die sich ergebenden Maximalpegel sind in der nachstehenden Tab. II aufgeführt.

Tab. II: Maximalpegel tags in dB(A) ohne Schallschutz

<i>Spiel werktags</i>												
Immissionsort	I1 (WR)		I2 (WR)		I3 (MI)		I4 (MI)		I5 (MI)		I6 (MI)	
Geschoss	1.OG		8.OG		1.OG		1.OG		3.OG		3.OG	
Zeitraum	08.00-20.00	20.00-22.00(R)	08.00-20.00	20.00-22.00(R)	08.00-20.00	20.00-22.00(R)	08.00-20.00	20.00-22.00(R)	08.00-20.00	20.00-22.00(R)	08.00-20.00	20.00-22.00(R)
$L_{AFmax.}$	78,7	---	70,7	---	80,1	---	80,8	---	77,9	---	75,6	---
$L_{AFmax.zul.}$	80	75	80	75	90	85	90	85	90	85	90	85
Überschreitung	1,3		9,3		9,9		9,2		12,1		14,4	
<i>Spiel sonn- und feiertags</i>												
Zeitraum	09.00-13.00	13.00-15.00(R)	09.00-13.00	13.00-15.00(R)	09.00-13.00	13.00-15.00(R)	09.00-13.00	13.00-15.00(R)	09.00-13.00	13.00-15.00(R)	09.00-13.00	13.00-15.00(R)
$L_{AFmax.}$	78,7	78,7	70,7	70,7	80,1	80,1	80,8	80,8	77,9	77,9	75,6	75,6
$L_{AFmax.zul.}$	80	75	80	75	90	85	90	85	90	85	90	85
Über- Überschreitung	1,3	3,7	9,3	4,3	9,9	4,9	9,2	4,2	12,1	7,1	14,4	9,4

* Schulgebäude: schalltechnisch an Sonn- u. Feiertagen nicht relevant

Der Vergleich mit den vorgegebenen max. zul. Spitzenpegeln von $L_{AFmax.zul.} = 50+30=80$ / $60+30=90$ dB(A) für ein WR/MI zeigt, dass diese an allen betrachteten Immissionsorten außerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden.

Der Vergleich der ermittelten Maximalpegel mit den zul. Maximalpegeln von $L_{AFmax.zul.} = 45+30=75$ / $55+30=85$ dB(A) tags für ein WR/MI zeigt, dass dieser ausschließlich am I2 – I6 eingehalten wird. Am I1 ist dagegen eine Überschreitung um 3,7 dB(A) zu erwarten. Die Überschreitung wird sowohl durch die Schiedsrichterpfiffe als auch durch die Torschreie der Zuschauer hervorgerufen.

5. Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen

Um den vorgegeben IRW von $45 + < 5 = < 50$ dB(A) für einen Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeit am I1 + I2 sowie den zul. Maximalpegel am I1 innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen am I1 einzuhalten, ist es erforderlich, an der Nordseite des Sportplatzes in einem Abstand von 3 m eine ≥ 68 m lange und ≥ 7 m hohe Lärmschutzwand (LS-Wand) und an der Südseite des Sportplatzes eine ≥ 75 m lange und $\geq 7,0$ m hohe LS-Wand zu errichten.

Die LS-Wände sollten ein Schalldämm-Maß von $R'_w \geq 20$ dB aufweisen. Dies wird durch alle 1-schaligen, dichten Bauteile mit einem Flächengewicht von $m' \geq 10$ kg/m² erreicht. Auf eine gute Abdichtung der einzelnen Bauteile untereinander sowie am Boden ist zu achten. Zur Vermeidung von Reflexionen wird empfohlen, die zum Spielfeld gerichteten Seiten hochabsorbierend lt. ZTV-Lsw 88 auszuführen.

Die unter Berücksichtigung dieser Schallschutzmaßnahmen am I1 + I2 zu erwartenden Beurteilungs- und Maximalpegel innerhalb der Ruhezeiten sind in der nachstehenden Tab. III aufgeführt.

Tab. III: Beurteilungs- /Maximalpegel sonn- und feiertags in dB(A) mit Schallschutz

<i>Spiel sonn- und feiertags</i>		
Immissionsort	I1 (WR)	I2 (WR)
Geschoß	1.OG	8.OG
Zeitraum	13.00- 15.00(R)	13.00- 15.00(R)
ΣL_r	49,4	49,3
IRW	45+<5	45+<5
Unterschreitung	0,6	0,7
<i>Spiel sonn- und feiertags</i>		
Zeitraum	13.00- 15.00(R)	13.00- 15.00(R)
L_{AFmax}	66,5	67,7
$L_{AFmax,zul}$	80	80
Unterschreitung	13,5	12,3

Der Vergleich mit den vorgegebenen um bis zu 5 dB(A) höheren IRW sowie dem zul. Maximalpegel zeigt, dass diese jeweils eingehalten werden.

Durch diese Schallschutzmaßnahmen reduzieren sich auch die während des übrigen Trainings- und Spielbetriebes am I1 + I2 ermittelten Beurteilungs- und Maximalpegel.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Errichtung der LS-Wände in der vorgegebenen Länge und Höhe aus städtebaulicher und planerischer Sicht realistisch sind.

Wenn die oben aufgeführten LS-Wände nicht errichtet werden, ist auf einen Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zu verzichten, da hier zur Beurteilung allein die Überschreitung des zul. Maximalpegels am I1 maßgeblich ist. Auch die Regelung für seltene Ereignisse, die für einen Spielbetrieb an max. 18 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres anzuwenden ist, greift hier nicht, da das Kriterium der max. Spitzenpegel unverändert bleibt.

Wenn auf einen Spielbetrieb zwischen 13.00 – 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen verzichtet wird, kann das dritte Spiel im Zeitraum zwischen 09.00 – 13.00 und 15.00 – 20.00 Uhr verlegt werden. Am ungünstigsten Immissionsort I1 liegt der zu erwartende Beurteilungspegel dann bei $L_r = 54,7 \text{ dB(A)}$, d. h. der vorgegebene IRW von $50 + < 5 = < 55 \text{ dB(A)}$ für ein WR im Beurteilungszeitraum außerhalb der Ruhezeit zeigt, dass dieser unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus von $< 5 \text{ dB(A)}$ eingehalten wird.

5.1. Seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen wie z. B. Sportwettbewerb an höchsten 18 Tagen/Kalenderjahr dürfen die unter Pkt.1 aufgeführten Richtwerte der 18.BImSchV für ein WA/MI um maximal 10 dB(A) während der einzelnen zu betrachtenden Beurteilungszeiträume überschritten werden, wobei jedoch von einer Festsetzung der Betriebszeiten abzusehen ist. Diese Werte sind hier nachstehend nochmals aufgeführt:

	WA /	MI
- Tags außerhalb der Ruhezeiten:	$55 + 10 = 65$	$60 + 10 = 70$ dB(A).
- Tags innerhalb der Ruhezeiten:	$50 + 10 = 60$	$55 + 10 = 65$ dB(A).
- Nachts:	$40 + 10 = 50$	$45 + 10 = 55$ dB(A).

Auftretende kurzzeitige Geräuschspitzen sollten die zuvor aufgeführten Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Zu solchen Veranstaltungen zählen u. a. Sportwettbewerb, Turniere, Vereinsmeisterschaften und stattfindende Feiern im Vereinshaus mit Nutzung der Außenflächen, usw.. Nach den bisherigen Erfahrungen werden diese Werte zur Tageszeit in der Regel nicht überschritten. Bei Nachtbetrieb wird eine schalltechnische Beratung erforderlich.

6. Resümee

Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass die um jeweils bis zu 5 dB(A) zur Berücksichtigung des Altanlagenbonus' erhöhten IRW für ein Trainings- und Spielbetrieb an Werktagen bzw. an Sonn- und Feiertagen außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten ausschließlich am I3 – I6 eingehalten werden. Am I1 + I2 sind dagegen während eines Spielbetriebes an Sonn- und Feiertagen innerhalb der Ruhezeiten Überschreitungen zu erwarten. Zur Einhaltung wurden aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Abschirmungen ausgearbeitet. Wird dagegen auf die Errichtung dieser Schallschutzmaßnahmen verzichtet, ist ein Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen aus schalltechnischer Sicht nicht möglich.

**Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)**

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

(2) Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind.

(3) Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.

§ 2

Immissionsrichtwerte

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

1. in Gewerbegebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A),
nachts	50 dB(A),
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A),
nachts	45 dB(A),

3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A),
nachts	40 dB(A),
4. in reinen Wohngebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A),
nachts	35 dB(A),
5. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A),
nachts	35 dB(A),

(3) Werden bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die baulich aber nicht betrieblich mit der Sportanlage verbunden sind, von der Sportanlage verursachte Geräuschimmissionen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 35 dB(A) tags oder 25 dB(A) nachts festgestellt, hat der Betreiber der Sportanlage Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte sicherstellen; dies gilt unabhängig von der Lage der Wohnung in einem der in Absatz 2 genannten Gebiete.

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten; ferner sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags	an Werktagen	6.00 bis 22.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 22.00 Uhr,
2. nachts	an Werktagen	0.00 bis 6.00 Uhr
	und	22.00 bis 24.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	0.00 bis 7.00 Uhr
	und	22.00 bis 24.00 Uhr,
3. Ruhezeit	an Werktagen	6.00 bis 8.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 9.00 Uhr,
		13.00 bis 15.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

(6) Die Art der in Absatz 2 bezeichneten Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 2 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen.

(7) Die von der Sportanlage oder den Sportanlagen verursachten Geräuschimmissionen sind nach dem Anhang zu dieser Verordnung zu ermitteln und zu beurteilen.

§ 3

Maßnahmen

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 hat der Betreiber insbesondere

1. an Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen technische Maßnahmen, wie dezentrale Aufstellung von Lautsprechern und Einbau von Schallpegelbegrenzern, zu treffen,
2. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle, zu treffen,
3. Vorkehrungen zu treffen, daß Zuschauer keine übermäßig lärm erzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren verwenden, und
4. An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 4

Weitergehende Vorschriften

Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutz besonders empfindlicher Gebiete, bleiben unberührt.

§ 5

Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde soll von Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen und Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung ab-

sehen, wenn die von der Sportanlage ausgehenden Geräusche durch ständig vorherrschende Fremdgeräusche nach Nummer 1.4 des Anhangs überlagert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 außer der Festsetzung von Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen oder der Anordnung von Maßnahmen nach § 3 für Sportanlagen Betriebszeiten (ausgenommen für Freibäder von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr) festsetzen; hierbei sind der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie die Gewährleistung einer sinnvollen Sportausübung auf der Anlage gegeneinander abzuwägen.

(3) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sportanlagen, die der Sportausbildung im Rahmen der Landesverteidigung dienen.

(4) Bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet waren, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden; dies gilt nicht an den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Immissionsorten.

(5) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen bei seltenen Ereignissen nach Nummer 1.5 des Anhangs Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2

1. die Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A),
nachts	55 dB(A).

und

2. einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach Nummer 1 für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(6) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet soll die zuständige Behörde für die Durchführung angeordneter Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 eine Frist setzen, die bis zu zehn Jahre betragen kann.

(7) Im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung soll die zuständige Behörde bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet waren, für die Durchführung angeordneter Maß-

1590

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil I

nahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 eine angemessene Frist gewähren.

§ 6

**Zugänglichkeit
der Norm- und Richtlinienblätter**

Die in den Nummern 2.1, 2.3, 3.1 und 3.2 des Anhangs genannten DIN-Normblätter und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genann-

ten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren

1. Allgemeines

1.1 Zuzurechnende Geräusche

Den Sportanlagen sind folgende bei bestimmungsgemäßer Nutzung auftretende Geräusche zuzurechnen:

- a) Geräusche durch technische Einrichtungen und Geräte,
- b) Geräusche durch die Sporttreibenden,
- c) Geräusche durch die Zuschauer und sonstigen Nutzer,
- d) Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Anlagengelände ausgehen.

Verkehrsgerausche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht selten auftreten (Nr. 1.5) und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgerausche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungsverfahren der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) sinngemäß anzuwenden.

1.2 Maßgeblicher Immissionsort

Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;
- b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.

Einzelheiten hierzu sind in Nr. 3.2.2.1 geregelt.

1.3 Ermittlung der Geräuschimmission

1.3.1 Beurteilungspegel, einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen

Der Beurteilungspegel L_T kennzeichnet die Geräuschimmission während der Beurteilungszeit nach Nr. 1.3.2. Er wird gemäß Nr. 1.6 mit den Immissionsrichtwerten verglichen.

Der Beurteilungspegel wird gebildet aus dem für die jeweilige Beurteilungszeit ermittelten Mittelungspegel L_{Am} und gegebenenfalls den Zuschlägen K_I für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen nach Nr. 1.3.3 und K_T für Ton- und Informationshaltigkeit nach Nr. 1.3.4.

Für die Beurteilung einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen wird deren Maximalpegel L_{AFmax} herangezogen.

Für die Beurteilung von Geräuschen bei neu zu errichtenden Sportanlagen sind die Geräuschimmissionen nach dem in Nr. 2 beschriebenen Prognoseverfahren, bei bestehenden Sportanlagen in der Regel nach Nr. 3 durch Messung zu bestimmen.

1.3.2 Beurteilungszeiten T_T

1.3.2.1 Werktags

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,

tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,

nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

1.3.2.2 Sonn- und feiertags

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

tags außerhalb der Ruhezeiten (9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,

tags während der Ruhezeiten (7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,

nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage oder Sportanlagen zusammenhängend weniger als 4 Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13 bis 15 Uhr, gilt als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfaßt.

1.3.2.3 Teilzeiten T_i

Treten während einer Beurteilungszeit unterschiedliche Emissionen, jeweils unter Einschluß der Impulshaltigkeit, auffälliger Pegeländerungen, der Ton- und Informationshaltigkeit sowie kurzzeitiger Geräuschspitzen, auf, ist zur Ermittlung der Geräuschmission während der gesamten Beurteilungszeit diese in geeigneter Weise in Teilzeiten T_i aufzuteilen, in denen die Emissionen im wesentlichen gleichartig sind. Eine solche Unterteilung ist z. B. bei zeitlich abgrenzbarem unterschiedlichem Betrieb der Sportanlage erforderlich.

1.3.3. Zuschlag $K_{i,j}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen

Enthält das zu beurteilende Geräusch während einer Teilzeit T_i der Beurteilungszeit nach Nr. 1.3.2 Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, wie z. B. Aufprallgeräusche von Bällen, Geräusche von Startpistolen, Trillerpfeifen oder Signalgebern, ist für diese Teilzeit ein Zuschlag $K_{i,j}$ zum Mittelungspegel $L_{Am,i}$ zu berücksichtigen.

Bei Geräuschen durch die menschliche Stimme ist, soweit sie nicht technisch verstärkt sind, kein Zuschlag $K_{i,j}$ anzuwenden.

Treten die Impulse und/oder auffälligen Pegeländerungen in der Teilzeit T_i im Mittel höchstens einmal pro Minute auf, sind neben dem Mittelungspegel $L_{Am,i}$ der mittlere Maximalpegel $L_{AFmax,i}$ (energetischer Mittelwert) und die mittlere Anzahl n pro Minute der Impulse und/oder auffälligen Pegeländerungen zu bestimmen. Der Zuschlag $K_{i,j}$ beträgt dann:

$$K_{i,j} = 10 \lg \left(1 + n/12 \cdot 10^{0,1(L_{AFmax,i} - L_{Am,i})} \right) \text{ dB(A)} \quad (1)$$

Sofern Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen in der Teilzeit T_i mehr als einmal pro Minute auftreten, ist der Wirkpegel $L_{AFTm,i}$ nach dem Taktmaximalverfahren mit einer Taktzeit von 5 Sekunden zu bestimmen. Dieser beinhaltet bereits den Zuschlag $K_{i,j}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen ($L_{Am,i} + K_{i,j} = L_{AFTm,i}$). Bei Anlagen, die Geräuschmissionen mit Impulsen und/oder auffälligen Pegeländerungen in der Teilzeit T_i mehr als einmal pro Minute hervorrufen und vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet waren, ist für die betreffende Teilzeit ein Abschlag von 3 dB(A) zu berücksichtigen.

1.3.4 Zuschlag $K_{T,j}$ für Ton- und Informationshaltigkeit

Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit in den entsprechenden Teilzeiten T_i ein Informationszuschlag $K_{Inf,i}$ von 3 dB oder 6 dB zum Mittelungspegel $L_{Am,i}$ zu addieren. $K_{Inf,i}$ ist in der Regel nur bei Lautsprecherdurchsagen oder bei Musikwiedergaben anzuwenden. Ein Zuschlag von 6 dB ist zu wählen, wenn Lautsprecherdurchsagen gut verständlich oder Musikwiedergaben deutlich hörbar sind.

Heben sich aus dem Geräusch von Sportanlagen Einzeltöne heraus, ist ein Tonzuschlag $K_{Ton,i}$ von 3 dB oder 6 dB zum Mittelungspegel $L_{Am,i}$ für die Teilzeiten hinzuzurechnen, in denen die Töne auftreten. Der Zuschlag von 6 dB gilt nur bei besonderer Auffälligkeit der Töne. In der Regel kommen tonhaltige Geräusche bei Sportanlagen nicht vor.

Die hier genannten Zuschläge sind so zusammenzufassen, daß der Gesamtzuschlag auf maximal 6 dB begrenzt bleibt:

$$K_{T,j} = K_{Inf,i} + K_{Ton,i} \leq 6 \text{ dB(A)} \quad (2)$$

1.3.5 Bestimmung der Beurteilungspegel

Die Beurteilungspegel werden für die Beurteilungszeit T_r unter Berücksichtigung der Zuschläge $K_{i,j}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen und $K_{T,j}$ für Ton- und Informationshaltigkeit nach Gleichung (3) ermittelt:

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_i T_i \cdot 10^{0,1(L_{Am,i} + K_{i,j} + K_{T,j})} \right] \text{ dB(A)} \quad (3)$$

mit

a) für den Tag außerhalb der Ruhezeiten

an Werktagen

$$T_r = \sum_i T_i = 12 \text{ h,}$$

an Sonn- und Feiertagen

$$T_r = \sum_i T_i = 9 \text{ h,}$$

b) für den Tag innerhalb der Ruhezeiten $T_r = \sum_i T_i = 2 \text{ h,}$

c) für die Nacht $T_r = \sum_i T_i = 1 \text{ h}$

und $L_{Am,i}$, $K_{r,i}$ und $K_{T,i}$ die Mittelungspegel und Zuschläge für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen oder der Abschlag nach Nr. 1.3.3 sowie der Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach Nr. 1.3.4 während der zugehörigen Teilzeiten T_i .

Im Falle von Nr. 1.3.2.2 Satz 2 beträgt $T_r = 4$ Stunden.

Zur Bestimmung der Beurteilungszeit T_r im Falle von § 5 Abs. 3 sind die Beurteilungszeiten nach Buchstaben a, b oder c um die außer Betracht zu lassenden Teilzeiten T_i nach Nr. 1.3.2.3 (tatsächliche Nutzungszeit) zu kürzen.

1.4 Ständig vorherrschende Fremdgeräusche

Fremdgeräusche sind Geräusche am Immissionsort, die unabhängig von dem Geräusch der zu beurteilenden Anlage oder Anlagen auftreten.

Sie sind dann als ständig vorherrschend anzusehen, wenn der Mittelungspegel des Anlagengeräusches gegebenenfalls zuzüglich der Zuschläge für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen in mehr als 95% der Nutzungszeit vom Fremdgeräusch übertroffen wird.

1.5 Seltene Ereignisse

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.

1.6 Vergleich des Beurteilungspegels mit dem Immissionsrichtwert

Der durch Prognose nach Nr. 2 ermittelte Beurteilungspegel nach Nr. 1.3.5 ist direkt mit den Immissionsrichtwerten nach § 2 der Verordnung zu vergleichen.

Wird der Beurteilungspegel durch Messung nach Nr. 3 ermittelt, ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach § 2 der Verordnung der um 3 dB(A) verminderte Beurteilungspegel nach Nr. 1.3.4 heranzuziehen.

2. Ermittlung der Geräuschimmission durch Prognose

2.1 Grundlagen

Der Mittelungspegel L_{Am} ist in Anlehnung an VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ (Januar 1988) und Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“ (November 1987) zu berechnen.

Für die Berechnung der Mittelungspegel werden für alle Schallquellen die mittleren Schalleistungspegel $L_{WA,m}$, die Einwirkzeiten, die Raumwinkelmaße, gegebenenfalls die Richtwirkungsmaße, die Koordinaten der Schallquellen und der Immissionsorte, die Lage und Abmessungen von Hindernissen und außerdem für schallabstrahlende Außenbauteile von Gebäuden die Flächen S und die bewerteten Bauschalldämm-Maße R'_w benötigt.

Als Eingangsdaten für die Berechnung können Meßwerte oder Erfahrungswerte, soweit sie auf den Meßvorschriften dieses Anhangs beruhen, verwendet werden. Wenn aufgrund besonderer Vorkehrungen eine im Vergleich zu den Erfahrungswerten weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte bei den Eingangsdaten berücksichtigt werden.

Der Mittelungspegel der Geräusche, die von den der Anlage zuzurechnenden Parkflächen ausgehen, ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBli.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Bei der Bestimmung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde ist, sofern keine genaueren Zahlen vorliegen, von bei vergleichbaren Anlagen gewonnenen Erfahrungswerten auszugehen. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21.

Der Beurteilungspegel für den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBli.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21.

2.2 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Wenn sich Schallquellen in einem Gebäude befinden, ist jedes Außenhauetelement des Gebäudes als eine Schallquelle zu betrachten. Der durch ein Außenhauetelement ins Freie abgestrahlte Schalleistungspegel $L_{WA,m}$ ist

aus dem mittleren Innenpegel $L_{m,innen}$ im Raum, den es nach außen abschließt, in ca. 1 m Abstand von dem Element, aus seiner Fläche S (in m^2) und aus seinem bewerteten Bauschalldämm-Maß R'_w nach der Gleichung

$$L_{WAm} = L_{m,innen} + 10 \lg(S) - R'_w - 4 \text{ dB} \quad (4)$$

zu berechnen. Für den mittleren Innenpegel kann von Meß- oder Erfahrungswerten ausgegangen werden. Er kann für einen Raum aus dem Schalleistungspegel $L_{WAm,innen}$ aller Schallquellen im Raum zusammen nach der Gleichung

$$L_{m,innen} = L_{WAm,innen} + 10 \lg(T/V) + 14 \text{ dB} = L_{WAm,innen} - 10 \lg(A/4) \quad (5)$$

berechnet werden, worin T die Nachhallzeit (in s) bei mittleren Frequenzen, V das Volumen (in m^3) und A die äquivalente Absorptionsfläche des Raumes (in m^2) bei mittleren Frequenzen ist.

Für Öffnungen ist das bewertete Bauschalldämm-Maß mit Null anzusetzen.

2.3 Schallausbreitungsrechnung

Die Rechnung ist für jede Schallquelle entsprechend VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 3 bis 7, und Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1, Abschnitt 3, durchzuführen. Bei den frequenzabhängigen Einflüssen ist von einer Frequenz von 500 Hz auszugehen.

Werden bei der Schallausbreitungsrechnung Abschirmungen berücksichtigt, ist nach Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1, Abschnitt 3.1, gegebenenfalls eine feinere Zerlegung in Einzelschallquellen als nach VDI-Richtlinie 2714, Abschnitte 3.3 und 3.4, erforderlich.

Reflexionen, die nicht bereits im Raumwinkelmaß enthalten sind, sind nach VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 7.1, durch die Annahme von Spiegelschallquellen zu berücksichtigen.

Der Mittelungspegel $L_{Am}(s_m)$ von einer Schallquelle an einem Immissionsort im Abstand s_m von ihrem Mittelpunkt ist nach Gleichung (6) zu berechnen:

$$L_{Am}(s_m) = L_{WAm} + DI + K_o - D_s - D_L - D_{BM} - D_e \quad (6)$$

Die Bedeutung der einzelnen Glieder in Gleichung (6) ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Eigenabschirmung von Gebäuden ist in Anlehnung an VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 5.1, durch das Richtwirkungsmaß zu berücksichtigen. Mit $DI \leq -10$ dB für die dem Immissionsort abgewandte Seite darf jedoch nur gerechnet werden, wenn sich ihr gegenüber keine reflektierenden Flächen (z. B. Wände von Gebäuden) befinden.

Das Boden- und Meteorologie-Dämpfungsmaß D_{BM} ist nach VDI-Richtlinie 2714, Abschnitt 6.3, Gleichung (7), anzusetzen.

Die Einfügungsdämpfungsmaße D_e von Abschirmungen sind nach Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1, Abschnitt 3, zu berechnen. Dabei ist in Gleichung (5) dieser Richtlinie $C_2 = 20$ zu setzen. Der Korrekturfaktor für Witterungseinflüsse ist für alle Anlagen nach Abschnitt 3.4.3, Gleichung (7a), zu berechnen.

Tabelle 1: Bedeutung der Glieder in Gleichung (6)

Größe	Bedeutung	Fundstelle
L_{WAm}	mittlerer Schalleistungspegel	VDI-Richtlinie 2714
DI	Richtwirkungsmaß	Abschnitt 5.1
K_o	Raumwinkelmaß	Abschnitt 5.2, Gleichung (3) oder Tabelle 2
D_s	Abstandsmaß	Abschnitt 6.1, Gleichung (4)
D_L	Luftabsorptionsmaß	Abschnitt 6.2, Gleichung (5) in Verbindung mit Tabelle 3
D_{BM}	Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß	Abschnitt 6.3, Gleichung (7)
		VDI-Richtlinie 2720/1
D_e	Einfügungsdämpfungsmaß von Schallschirmen	Abschnitt 3

2.4 Bestimmung des Mittelungspegels $L_{Am,i}$ sowie der Zuschläge $K_{i,j}$ und $K_{T,i}$ in der Teilzeit T_i

Zur Bestimmung des Mittelungspegels $L_{Am,i}$ in der Teilzeit T_i sind die nach Gleichung (6) bestimmten Mittelungspegel aller einwirkenden Schallquellen energetisch zu addieren. Die Zuschläge $K_{i,j}$ für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen und $K_{T,i}$ für Ton- und Informationshaltigkeit sind entsprechend Nr. 1.3.3 und Nr. 1.3.4 nach Erfahrungswerten zu bestimmen.

2.5 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind, ist die Berechnung nach Nr. 2.3 statt mit den mittleren Schalleistungspegeln aller Schallquellen mit den maximalen Schalleistungspegeln L_{WAmax} der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen.

3. Ermittlung der Geräuschimmission durch Messung

3.1 Meßgeräte

Bei Messungen dürfen Schallpegelmesser der Klasse 1 nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981, oder DIN IEC 804, Ausgabe Januar 1987, verwendet werden; die zusätzlich die Anforderungen des Entwurfes DIN 45657, Ausgabe Juli 1989, erfüllen. Schallpegelmesser müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.2 Meßverfahren und Auswertung

3.2.1 Meßwertarten

Meßgröße ist der A-bewertete mit der Zeitwertung F ermittelte Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981. Der Mittelungspegel L_{Am} wird nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus dem zeitlichen Verlauf des Schalldruckpegels oder mit Hilfe von Schallpegelmessern nach DIN IEC 804, Ausgabe Januar 1987, gebildet.

Im Falle von Nr. 1.3.3 sind neben dem Mittelungspegel L_{Am} die Maximalpegel L_{AFmax} der Impulse und/oder auffälligen Pegeländerungen oder aus den im 5-s-Takt ermittelten Taktmaximalpegeln $L_{AFt,5}$ nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, der Wirkpegel L_{AFtm} zu bestimmen.

Für die Beurteilung einzelner, kurzzeitiger Geräuschspitzen ist der Maximalpegel L_{AFmax} heranzuziehen.

3.2.2 Ort und Zeit der Messungen

Es ist an den in Nr. 3.2.2.1 genannten Orten und zu den in Nr. 3.2.2.2 genannten Zeiten zu messen.

3.2.2.1 Ort der Messungen

Der Ort der Messungen ist entsprechend Nr. 1.2 zu wählen. Ergänzend gilt:

- Bei bebauten Flächen kann abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.2 Buchstabe a das Mikrofon an einem geeigneten Ersatzmeßpunkt (z. B. in einer Baulücke neben dem betroffenen Gebäude) möglichst in Höhe des am stärksten betroffenen Fensters aufgestellt werden, insbesondere wenn der Bewohner nicht informiert oder nicht gestört werden soll.
- Bei unbebauten Flächen ist in mindestens 3 m Höhe über dem Erdboden zu messen. Besondere Gründe bei der nach Nr. 1.2 erforderlichen Auswahl des am stärksten betroffenen Randes der Fläche (z. B. Abschattung durch Mauern, Hanglage, geplante hohe Wohngebäude) sind im Meßprotokoll anzugeben.
- Sind Messungen in Wohnungen durchzuführen, die mit der zu beurteilenden Anlage baulich aber nicht betrieblich verbunden sind, ist in den Räumen bei geschlossenen Türen und Fenstern und bei üblicher Raumausstattung mindestens 0,4 m von den Begrenzungsflächen entfernt zu messen. Die Messung ist an mehreren Stellen im Raum; in der Regel an den bevorzugten Aufenthaltsplätzen, durchzuführen, und die gemessenen Mittelungspegel sind entsprechend Gleichung (7) in Nr. 3.2.2.2 energetisch zu mitteln.

3.2.2.2 Zeit und Dauer der Messungen

Zeit und Dauer der Messungen haben sich an den für die zu beurteilende Anlage kennzeichnenden Nutzungen unter Berücksichtigung aller nach Nr. 1.1 zuzurechnenden Geräusche zu orientieren. Dabei sollen die bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlage auftretenden Emissionen, gegebenenfalls getrennt für Teilzeiten T_i mit unterschiedlichen Emissionen, erfaßt werden.

Die Meßdauer ist nach der Regelmäßigkeit des Pegelverlaufs zu bestimmen. Bei Nutzungszyklen soll sich die Meßdauer für eine Messung mindestens über einen typischen Geräuschzyklus erstrecken.

Treten am Meßort Fremdgeräusche auf, ist grundsätzlich nur dann zu messen, wenn erwartet werden kann, daß der Mittelungspegel des Fremdgeräusches während der Meßdauer um mindestens 6 dB(A) unter dem Mittelungspegel des Anlagengeräusches liegt. Ist das Fremdgeräusch unterbrochen und ist in diesen Zeiten das Anlagengeräusch pegelbestimmend, ist in den Pausenzeiten zu messen.

Bei Abständen zwischen Quelle und Immissionsort ab 200 m sind die Messungen in der Regel bei Mitwind durchzuführen. Die Mitwindbedingung ist erfüllt, wenn der Wind von der Anlage in Richtung Meßort in einem Sektor bis zu $\pm 60^\circ$ weht und wenn die Windgeschwindigkeit im Bereich weitgehend ungestörter Windströmungen

gen (z. B. auf freiem Feld) in ca. 5 m Höhe etwa zwischen 1 m/s und 3 m/s liegt. Im Verlauf der Messungen ist darauf zu achten, daß die am Mikrofon auftretenden Windgeräusche die Meßergebnisse nicht beeinflussen.

Bei außergewöhnlichen Wetterbedingungen sollen keine Schallpegelmessungen vorgenommen werden. Außergewöhnliche Wetterbedingungen können beispielsweise stärkerer Regen, Schneefall, größere Windgeschwindigkeit, gefrorener oder schneebedeckter Boden sein.

In der Regel sind an jedem Meßort drei unabhängige Messungen durchzuführen und die Mittelungspegel $L_{Am,k}$ aus diesen Messungen nach Gleichung (7) zu mitteln (energetische Mittelung):

$$L_{Am} = 10 \lg \left[\frac{1}{3} \sum_{k=1}^3 10^{0,1 L_{Am,k}} \right] \text{ dB(A)} \quad (7)$$

Sofern aus vorliegenden Erkenntnissen bekannt ist, daß der Schwankungsbereich der Mittelungspegel der zu beurteilenden Geräuschimmissionen in der Beurteilungszeit kleiner ist als 3 dB(A), genügt eine einmalige Messung. Dies gilt auch, wenn der aus dem Meßwert für die Geräuschimmission bestimmte Beurteilungspegel um mehr als 6 dB(A) unter oder über dem geltenden Immissionsrichtwert liegt.

Wenn bei regulärer Nutzung der Anlage innerhalb der Beurteilungszeit der Schwankungsbereich der Mittelungspegel $L_{Am,k}$ aus den drei Einzelmessungen größer ist als 6 dB(A), ist zu prüfen, ob durch getrennte Erfassung von Teilzeiten der Schwankungsbereich auf weniger als 6 dB(A) verringert werden kann. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung des Mittelungspegels für jede einzeln erfaßte Teilzeit nach Gleichung (7) aus drei Einzelmessungen. Andernfalls sind an fünf verschiedenen Meßterminen die Mittelungspegel $L_{Am,k}$ zu bestimmen und nach Gleichung (8) energetisch zu mitteln:

$$L_{Am} = 10 \lg \left[\frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 10^{0,1 L_{Am,k}} \right] \text{ dB(A)} \quad (8)$$

Im Falle von Nr. 1.3.3 Abs. 4 gelten Gleichung (7) und (8) für L_{AFTm} entsprechend.

3.3 Meßprotokoll

Die Meßwerte sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muß eine eindeutige Bezeichnung der Meßorte (Lageplan) und die erforderlichen Angaben über Nutzungsarten und -dauern, Meßzeit und Meßdauer; Wetterlage, Geräuschquellen, Einzeltöne, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit, auffällige Pegeländerungen, Fremdgeräusche und verwendete Meßgeräte oder Meßketten sowie gegebenenfalls über Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Meßsicherheit bei Verwendung von Meßketten enthalten.

Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nach der 18.BImSchV
(Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18.7.1991)

			Beurteilungszeit	Immissionsrichtwert in dB(A)		
				WR	WA	MI
werktags	06.00-8.00 Uhr	Ruhezeit	2 h	45	50	55
	08.00-20.00 Uhr		12 h	50	55	60
	20.00-22.00 Uhr	Ruhezeit	2 h	45	50	55
sonn- und feiertags	07.00-09.00 Uhr	Ruhezeit	2 h	45	50	55
	09.00-13.00 Uhr		4+5 h	50	55	60
	15.00-20.00 Uhr					
	13.00-15.00 Uhr	Ruhezeit	2 h	45	50	55
	20.00-22.00 Uhr	Ruhezeit	2 h	45	50	55
<u>nachts</u>						
werktags	22.00-06.00 Uhr		1 h	35	40	45
sonn- und feiertags	22.00-07.00 Uhr		1 h	35	40	45

Maximal zulässiger Spitzenpegel

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte

- tags um nicht mehr als 30 dB(A)
- nachts um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

Seltene Ereignisse

In der Summe aller Sportanlagen dürfen an ≤ 18 Tagen/a die Immissionsrichtwerte um bis zu 10 dB(A) überschritten werden. Keinesfalls dürfen folgende Höchstwerte überschritten werden:

- tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A)
- tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A)
- nachts 55 dB(A)

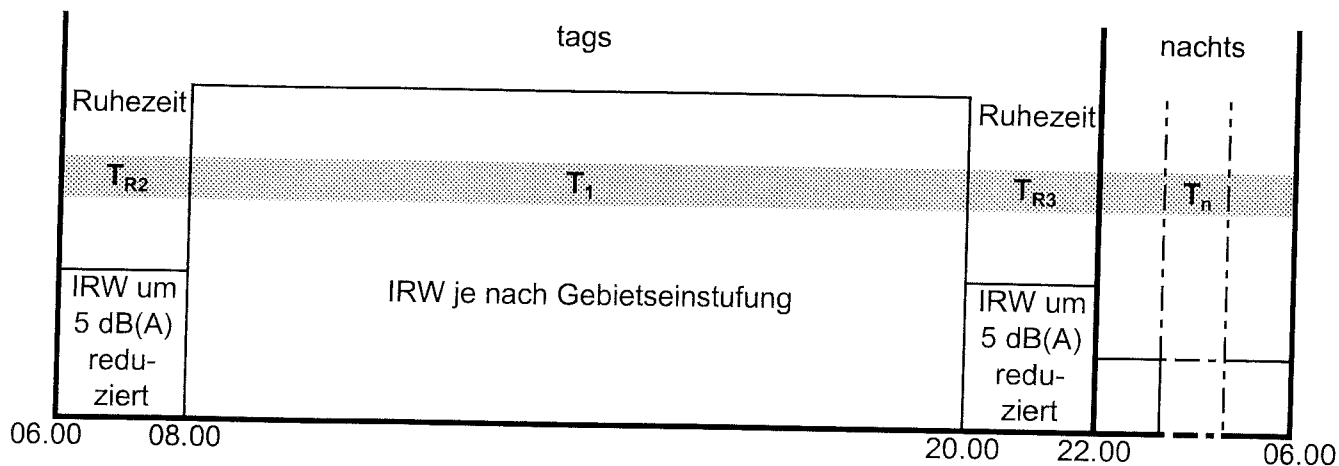
Kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen dürfen die Immissionsrichtwerte

- tags um nicht mehr als 20 dB(A)
- nachts um nicht mehr als 10 dB(A)

überschreiten.

Definition der Beurteilungszeiträume bei Sportanlagen nach der 18.BImSchV

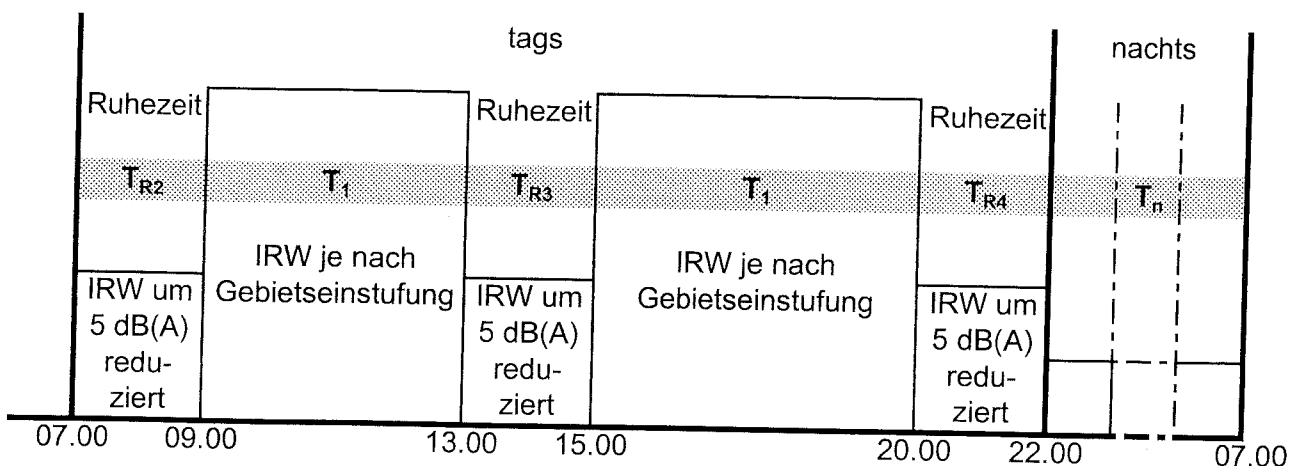
werktags (Montag-Samstag)



Beurteilungszeiträume:

T_{R2} : 2h T_{R3} : 2h T_n : 1h

sonn- und feiertags



Beurteilungszeiträume:

T_{R2} : 2h T_{R3} : 2h T_{R4} : 2h T_n : 1h

Ing.-Büro Prof. Dr. K. Beckenbauer
Lindemann-Platz 3
33689 Bielefeld

Projekt: Stadt Kassel
Obere Karlstr. 15, 34117 Kassel
Auftrags-Nr: 07-175-G01

Anlage: III
Sachbearbeiter: We
Datum: 12.11.2007

Immissionsort: I1 Rammelsberg
X = 232,16 Y = 325,67 Z = 8,40
Variante: Training werktags

Immissionsberechnung		Beurteilung nach 18. BImSchV									
Element	Bezeichnung	Werktag, RZ (6-8h)		Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag, RZ (7-9h)	
		L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)
FLQc001	Sportplatz Train			41,9	41,9	46,0	46,0				

Werktag, RZ (6-8h)		Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag, RZ (7-9h)	
IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)
45,0		50,0	41,9	45,0	46,0	35,0		45,0	

Immissionsort: I1 Rammelsberg
X = 232,16 Y = 325,67 Z = 8,40
Variante: Spiel Sa/So

Immissionsberechnung		Beurteilung nach 18. BImSchV									
Element	Bezeichnung	Werktag, RZ (6-8h)		Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag, RZ (7-9h)	
		L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)
LIQc001	Zuschauer			46,5	46,5						
FLQc002	Sportplatz Spiel			53,1	53,9						

Werktag, RZ (6-8h)		Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag, RZ (7-9h)	
IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)
45,0		50,0	53,9	45,0		35,0		45,0	

Ing.-Büro Prof. Dr. K. Beckenbauer
Lindemann-Platz 3
33689 Bielefeld

Projekt: Stadt Kassel
Obere Karlsru. 15, 34117 Kassel
Auftrags-Nr: 07-175-G01

Anlage: III
Sachbearbeiter: We
Datum: 12.11.2007

Immissionsort: l1 Rammelsberg
X = 232,16 Y = 325,67 Z = 8,40
Variante: Training werktags

Immissionsberechnung		Beurteilung nach 18. BImSchV							
Element	Bezeichnung	Sonntag (9-13h,15-20h)		Sonntag, RZ (13-15h)		Sonntag, RZ (20-22h)		Sonntag, Nacht (22-7h)	
		L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)
FLQc001	Sportplatz Train								

Sonntag (9-13h,15-20h)		Sonntag, RZ (13-15h)		Sonntag, RZ (20-22h)		Sonntag, Nacht (22-7h)	
IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)
50,0		45,0		45,0		35,0	

Immissionsort: l1 Rammelsberg
X = 232,16 Y = 325,67 Z = 8,40
Variante: Spiel Sa/So

Immissionsberechnung		Beurteilung nach 18. BImSchV							
Element	Bezeichnung	Sonntag (9-13h,15-20h)		Sonntag, RZ (13-15h)		Sonntag, RZ (20-22h)		Sonntag, Nacht (22-7h)	
		L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)	L _{r,i} /dB(A)	L _r /dB(A)
LIQc001	Zuschauer	45,6	45,6	49,1	49,1				
FLQc002	Sportplatz Spiel	52,1	53,0	55,6	56,5				

Sonntag (9-13h,15-20h)		Sonntag, RZ (13-15h)		Sonntag, RZ (20-22h)		Sonntag, Nacht (22-7h)	
IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)	IRW /dB(A)	Ges-Peg. /dB(A)
50,0	53,0	45,0	56,5	45,0		35,0	

Ing.-Büro Prof. Dr. K. Beckenbauer
Lindemann-Platz 3
33689 Bielefeld

Projekt: Stadt Kassel
Obere Karlstr. 15, 34117 Kassel
Auftrags-Nr: 07-175-G01

Anlage: III
Sachbearbeiter: We
Datum: 12.11.2007

Einzelpunktberechnung
Immissionsort: I1 Rammelsberg
X = 232,16 Y = 325,67 Emissionsvariante: Tag
Z = 8,40
Variante: Training werktags

Elementtyp: Flächenschallquelle (VDI2571, ...)

Schallimmissionsberechnung nach VDI 2571/2714/2720

$$L_s = L_w + K_0 + DI - DS - DL - DBM - DD - DG - De - D_{lang}$$

Element	Bezeichnung	Lw /dB(A)	K0 /dB	DI /dB	Abstand /m	DS /dB	DL /dB	DBM /dB	DD /dB	DG /dB	De /dB	Ls /dB	Ls /dB(A)	Ls ges /dB(A)
FLQc001	Sportplatz Train	94,0	3,0	0,0		47,4	0,1	1,1	0,0	0,0	0,0		47,3	47,3

Einzelpunktberechnung
Immissionsort: I1 Rammelsberg
X = 232,16 Y = 325,67 Emissionsvariante: Tag
Z = 8,40
Variante: Spiel Sa/So

Elementtyp: Linienschallquelle (VDI2571, ...)

Schallimmissionsberechnung nach VDI 2571/2714/2720

$$L_s = L_w + K_0 + DI - DS - DL - DBM - DD - DG - De - D_{lang}$$

Element	Bezeichnung	ξ /m	Lw /dB(A)	K0 /dB	DI /dB	Abstand /m	DS /dB	DL /dB	DBM /dB	DD /dB	DG /dB	De /dB	Ls /dB	Ls /dB(A)	Ls ges /dB(A)
LIQc001	Zuschauer		95,4	3,0	0,0		45,8	0,1	0,7	0,0	0,0	0,0		50,3	50,3

Elementtyp: Flächenschallquelle (VDI2571, ...)

Schallimmissionsberechnung nach VDI 2571/2714/2720

$$L_s = L_w + K_0 + DI - DS - DL - DBM - DD - DG - De - D_{lang}$$

Element	Bezeichnung	Lw /dB(A)	K0 /dB	DI /dB	Abstand /m	DS /dB	DL /dB	DBM /dB	DD /dB	DG /dB	De /dB	Ls /dB	Ls /dB(A)	Ls ges /dB(A)
FLQc002	Sportplatz Spiel	103,6	3,0	0,0		47,4	0,1	1,1	0,0	0,0	0,0		56,9	57,7

Ing.-Büro Prof. Dr. K. Beckenbauer
 Lindemann-Platz 3
 33689 Bielefeld

Projekt: Stadt Kassel
 Obere Karlstr. 15, 34117 Kassel
 Auftrags-Nr: 07-175-G01

Anlage: III
 Sachbearbeiter: We
 Datum: 12.11.2007

VDI 2571	Schallabstrahlung von Industriebauten		
VDI 2714	Schallausbreitung im Freien		
VDI 2720	Schallschutz durch Abschirmung im Freien		
$L_{s,i} = L_w + K_0 + DI - D_s - DL - DBM - DD - DG - De - Dlang$			
Bezeichnung	Name der Schallquelle		Legende zur Ergebnisliste (Lange Liste)
	Abschnitt 1:	Bezeichnung des Teilstücks einer Linien-schallquelle	
	Teil 1:	Bezeichnung einer Teilschallquelle, die durch Unterteilung einer Linien- oder Flächenschallquelle entstanden ist	
	REFL001/WAND001:	Reflexionsanteil infolge des bezeichneten Elements	
	Lw:	Schalleistungspegel	
	K0:	Raumwinkelmaß (nach VDI 2714: K0=0 für Quellen frei im Raum)	
	DI:	Richtwirkungsmaß	
	Abstand:	Abstand s des Immissionsortes von der Schallquelle	
	DS:	Abstandsmaß	
	DL:	Luftabsorptionsmaß	
	DBM:	Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß	
	DD:	Bewuchsdämpfungsmaß	
	DG:	Bebauungsdämpfungsmaß	
	De:	Einfügungsdämpfungsmaß eines Schallschirms	
	Ls /dB:	Schalldruckpegel am Immissionsort für ein Teilstück	
	Ls /dB(A):	Schalldruckpegel (A-bewertet) am Immissionsort für ein Teilstück	
	Ls ges:	Schalldruckpegel am Immissionsort, summiert über alle Schallquellen	

Trainingsplan Schulstraße VFL Kassel / TSG Wilhelmshöhe

Verein	Mannschaften	Mo	Di	Mi	Do	Fr
TSG	F1	17:30 - 18:00		17:00 - 18:30		
TSG	F2 u. F3	16:30 - 18:00				16:30 - 18:00
TSG	F1		16:30 - 18:00			
TSG	E2 u. E3			17:00 - 18:30		16:00 - 17:30
TSG	D		17:30 - 19:00		17:30 - 19:00	
TSG	C	18:15 - 19:45		18:30 - 20:00		
TSG	2. Damen	19:00 - 20:30				
TSG	Senioren		19:00 - 20:30		19:00 - 20:30	
VFL	G1		19:00 - 16:30			
VFL	G2				15:00 - 16:30	
VFL	F1	15:00 - 16:30				14:30 - 16:00
VFL	F2			15:00 - 16:30		
VFL	F3 u. F4	15:00 - 16:30		15:00 - 16:30		
Bei schlechter Witterung wird der Platz als Ausweichmöglichkeit von VFL Kassel genutzt						
VFL	Senioren	20:00 - 21:30		20:00 - 21:30	20:00 - 21:30	

Spielplan Schulstraße VFL Kassel / TSG Wilhelmshöhe

Verein	Mannschaften	Sa	So	Witterung	Zuschauer
TSG	G1	10:00 - 11:00		14 tagig	15
TSG	F	11:00 - 12:00		14 tagig	35
TSG	F1	12:00 - 13:00		14 tagig	40
TSG	D	14:00 - 15:30		14 tagig	35
TSG	2. Damen	16:00 - 17:45		14 tagig	30
TSG	All Herren	16:00 - 17:45		Witterung	35
TSG	2. Mannsch.		18:15 - 19:00	Witterung	30
VFL	D	10:00 - 11:00		14 tagig	40
VFL	F1	11:00 - 12:00		14 tagig	40
VFL	E2	12:00 - 13:00		14 tagig	40
VFL	A		10:00 - 11:45	14 tagig	40
VFL	2. Mannsch.		15:00 - 16:45	Witterung	40

M 1 : 5.000

Wahlershausen

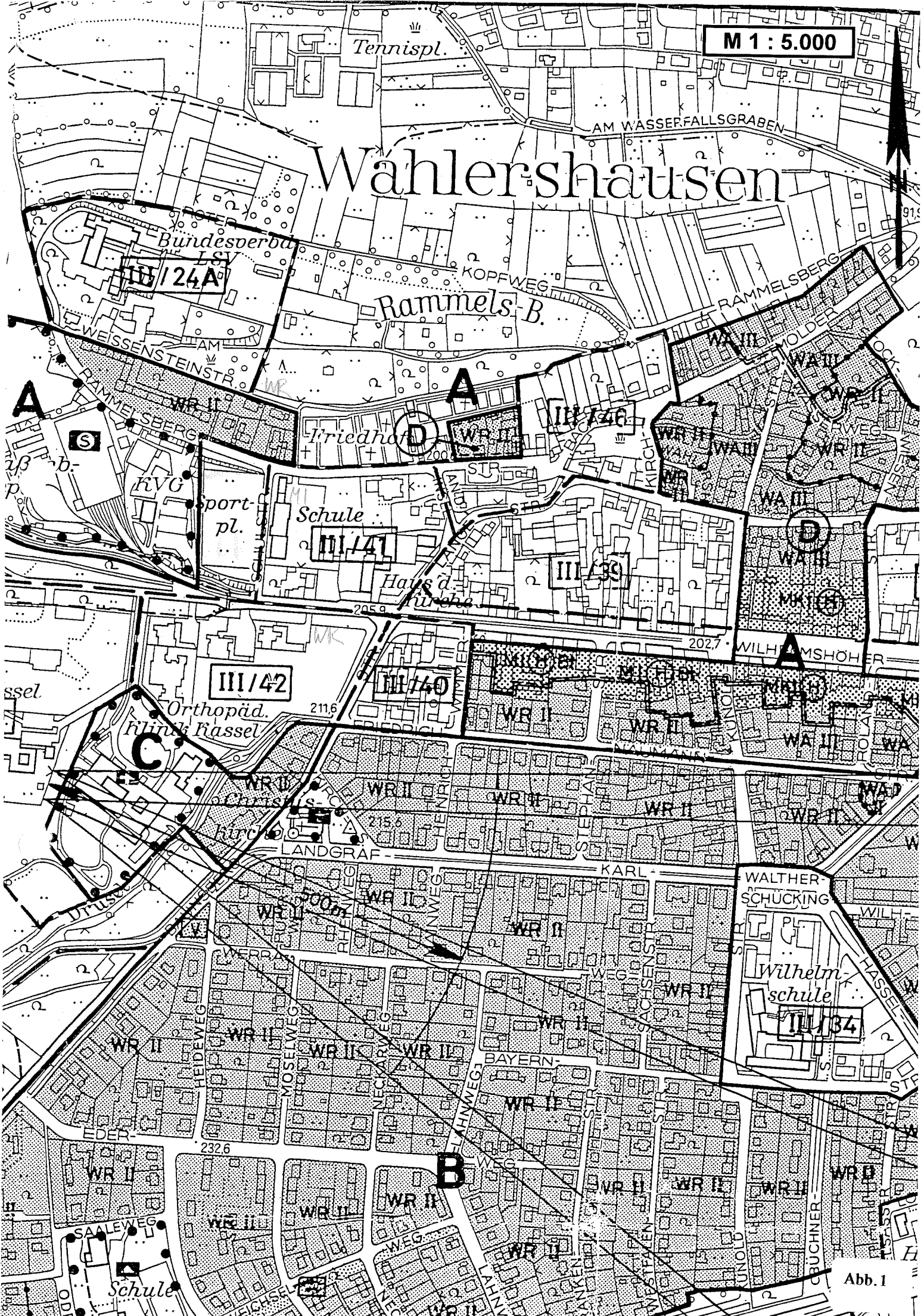
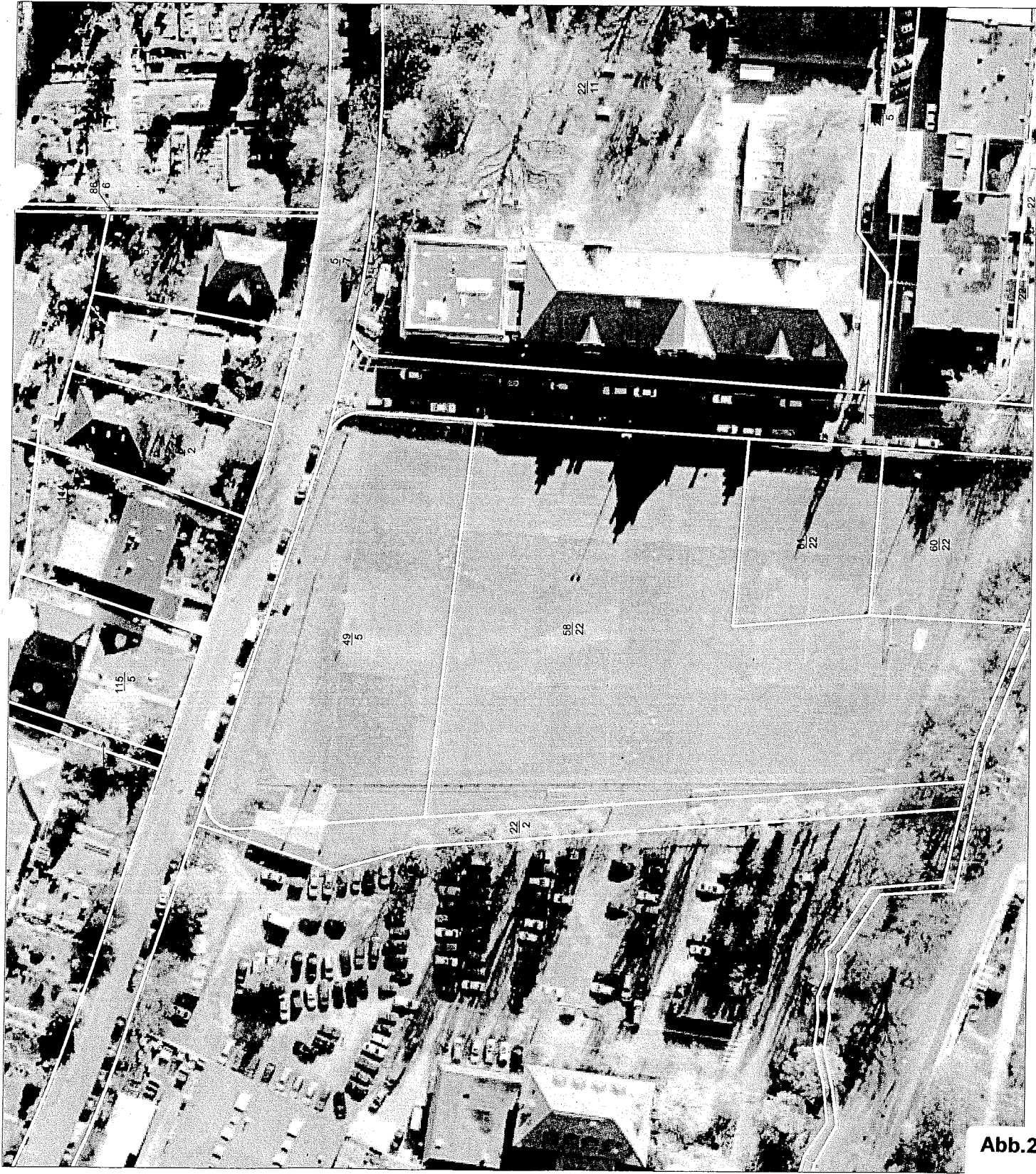


Abb. 1



Bearbeitung: 631 Fischer - Ebel

Maßstab 1:1000



Druckdatum: 3. 4. 2007, 11:01
Kartenauszug aus dem KASIS
Kasseler Stadtinformationssystem
- Vermessung und Geoinformation -
Verwendung des Kartenauszugs nur in
Erfüllung städtischer Aufgaben

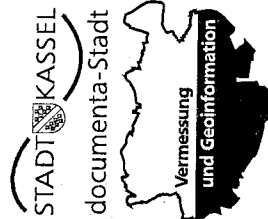
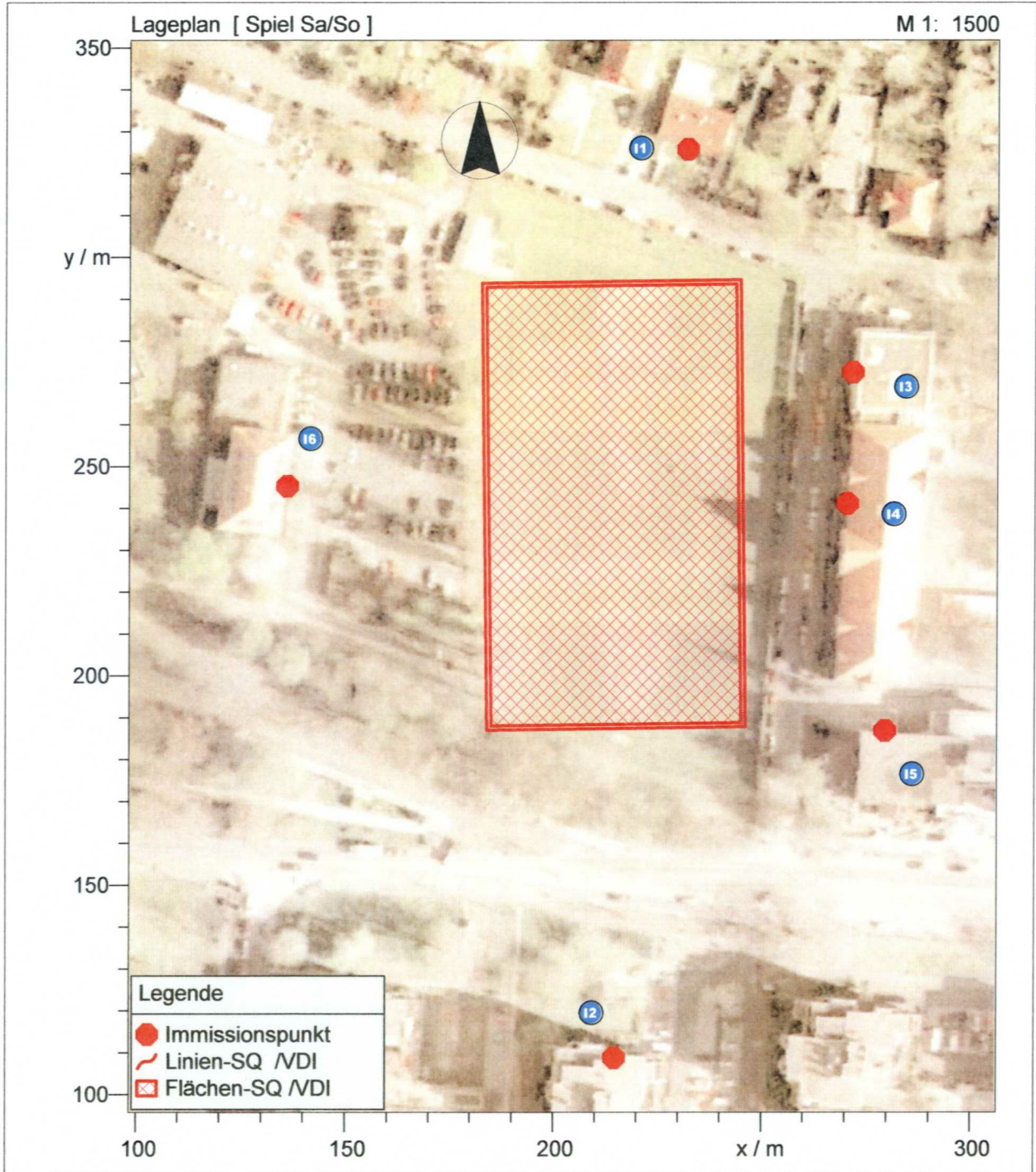


Abb.2



Umbau Spaortplatz Schulstraße auf Kunstrasen



Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
Anfrage der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, Kasseler Linke und SPD
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Sport

1. Umsetzung und Inhalt des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Stadt Kassel

Die Stadtverwaltung und das Jobcenter Stadt Kassel haben sich seit dem letzten Jahr in einer Arbeitsgruppe auf die Aufgabenwahrnehmung vorbereitet. Eine im Mai 2011 eingerichtete Projektgruppe hat einen Ziel- und Maßnahmenplan entwickelt, der die Zuordnung der überwiegenden Leistungen Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (B&T) zu einer neuen Abteilung „Bildung und Teilhabe“ im Sozialamt vorsieht. In der Projektgruppe waren in Bezug auf B&T alle beteiligten Ämter und das Jobcenter vertreten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst in den Rechtskreisen

- SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende
- SGB XII - Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungsempfänger § 2 AsylbLG; analog SGB XII)
- Bundeskindergeldgesetz - Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld

folgende Leistungen für Kinder und Jugendliche:

- Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege
- Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Art, Inhalt, Umfang sowie die Abwicklung der Leistungen sind in der Anlage 1 beschrieben.

Die gesetzlichen Grundlagen wurden am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind zum 1. Januar 2011 rückwirkend in Kraft getreten. Anträge, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni eingegangen sind, werden rückwirkend bearbeitet und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bewilligt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen durch die Kommunen wurden in Hessen mit der „Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ des HSM zum 1. Juni 2011 geschaffen.

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 a SGB XII und analog in den weiteren Rechtskreisen werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Dies geschieht insbesondere durch Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter. Nur für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden Geldleistungen an den Leistungsberechtigten gewährt.

Bei Antragstellung bis 30. Juni 2011 ist die Erstattung bereits nachweislich gezahlter Aufwendungen der Eltern (z. B. Vereinsbeitrag, Kosten für eintägige Ausflüge) auch als Geldleistung möglich.

Die Eltern der Leistungsberechtigten müssen grundsätzlich nicht in Vorleistung treten. Da jedoch der Anspruch rückwirkend ab Januar 2011 besteht, können bereits im Voraus geleistete Kosten erstattet werden.

Die Leistungen werden grundsätzlich für den der Entscheidung zugrunde liegenden Bewilligungszeitraum (i.d.R. SGB II: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate; Kinderzuschlag: 6 Monate) gewährt.

2. Anspruchsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden gemäß § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Auf die weiteren Leistungen des Bildungspaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Anspruch, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Wir gehen für die Stadt Kassel jährlich von **insgesamt rund 10.000 Leistungsberechtigten** aus. Im Bereich des **SGB XII / AsylbLG sind zurzeit 120 und im Bereich des SGB II ca. 7.000 Kinder und Jugendliche** anspruchsberechtigt.

Eine konkrete Anzahl der berechtigten Personen aus den Rechtskreisen **WoGG und BKGG** ist noch nicht bekannt. Wir gehen von einer Größenordnung von **rd. 3.000 Berechtigten** aus. In diesem Bereich wird es zu Überschneidungen kommen, da Anspruchsberechtigte Wohngeld und Kinderzuschlag parallel beziehen.

Wir rechnen damit, dass von **allen Berechtigten jährlich bis zu 15.000 Anträge** gestellt werden.

3. Organisation Stadt Kassel

Am 8. Juli 2011 wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters der Verwaltungs- und Aufgabengliederungsplan im Sozialamt geändert und die Abteilung Bildung und Teilhabe (Gliederungsziffer -503-) mit sofortiger Wirkung eingerichtet.

Personal:

- Abteilungsleitung und Koordination / stellv. Abteilungsleitung
- 5 Leistungssachbearbeiter/innen

Die Abteilungsleitung ist benannt; die Stelle Koordination befindet sich im Besetzungsverfahren. Z.Zt. sind vier Leistungssachbearbeiterinnen eingesetzt.

In der neu eingerichteten Abteilung „Bildung und Teilhabe/ -503-“ erfolgt die Antragsbearbeitung und Bewilligung der B&T-Leistungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG und BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag).

Die Leistungen für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen sowie für Kinder in Kindertagespflege werden für Antragsteller/innen aller Leistungsbereiche durch das Jugendamt bearbeitet. Die Projektgruppe hat sich für diese Regelung entschieden, da im Jugendamt neben der Antragsbearbeitung für die Mittagsverpflegung auch die Entgeltbefreiung in den Kindertagesstätten abgewickelt wird (Synergieeffekte).

Im Jobcenter werden bisher die Anträge aus dem Rechtskreis des SGB II abschließend bearbeitet.

Rückübertragung:

Die Stadt Kassel beabsichtigt, die Aufgabe Leistungsgewährung B&T zu übernehmen und betreibt daher die Übertragung vom Jobcenter auf das Sozialamt. Damit wird eine einheitliche Bearbeitung für alle Personengruppen (SGB II, SGB XII und BKKG) sichergestellt.

Die Grundlage für die Rückübertragung ist in § 44b Abs. 4 SGB II geregelt. Dazu ist ein einvernehmlicher Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters notwendig. Die erforderliche Vereinbarung zur Rückübertragung befindet sich im Abstimmungsverfahren. Der Beschluss ist für die nächste Trägerversammlung vorgesehen.

Von der Rückübertragung ist die Leistung „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ ausgeschlossen und wird weiterhin beim Jobcenter automatisch gemeinsam mit der Bewilligung von Arbeitslosengeld II bearbeitet.

4. Zusammenarbeit Jobcenter / Stadt Kassel

Das Jobcenter ist zurzeit für die Umsetzung der Leistungen B&T für den Rechtskreis SGB II bis zur Rückübertragung an die Stadt Kassel zuständig.

Zwischen dem Jobcenter und der Stadt Kassel erfolgt ständig eine enge Abstimmung. Durch die gemeinsame Bearbeitung des Themas und den Austausch im Verfahren werden Doppelstrukturen vermieden und Synergien erzielt.

5. Information der Anspruchsberechtigten

Neben den Veröffentlichungen in den Medien und allgemeinen Informationen wurden die Leistungsberechtigten in den Rechtskreisen durch das Jobcenter, das Sozialamt und die Familienkasse informiert und zur Antragstellung aufgefordert, um so die Transparenz und Aufklärung über die Ansprüche dieser neuen Leistung zu sichern.

Leistungsberechtigte des SGB XII und AsylbLG wurden weiterhin durch ein Anschreiben informiert und werden ständig bei Vorsprachen auf die Leistungen B&T hingewiesen.

Bewohner/innen der Gemeinschaftsunterkunft hat der Betreiber (Caritas-Verband) über die Ansprüche informiert.

Das Jobcenter informiert ständig intensiv über die Medien, www.jobcenter-stadt-kassel.de, Ausgänge/Plakate an den beiden Standorten, Flyer zu den einzelnen Leistungen und ständig bei Vorsprachen der Leistungsberechtigten.

Die Mittagsverpflegung in den Schulen hat das Jobcenter zusätzlich mit den Trägern und Schulen besonders intensiv beworben, um diese Leistungen für alle Kinder sicherzustellen.

Das Jugendamt hat die Eltern der Kita-Kinder sowohl in den städtischen als auch in den freien Kindertageseinrichtungen umfassend informiert.

Aktuell wurden zusätzliche Aktionen über Flyer und Plakate im Rahmen einer „Werbeaktion“ in den Bussen und Straßenbahnen der KVG sowie an Litfaßsäulen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil von Leistungsbeziehern/innen mit dem Schwerpunkt Mittagsverpflegung gestartet.

Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Leistungsberechtigten über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert sind. Trotzdem ist die persönliche Ansprache insbesondere von Eltern im Leistungsbezug notwendig, die sich eher bedingt um die Interessen ihrer Kinder kümmern.

6. Anzahl der Anträge und Bewilligungen von Leistungen Bildung und Teilhabe

Im Jobcenter wurden bisher für 1.230 Kinder insgesamt 1.865 Anträge gestellt; davon wurden 1.453 Anträge bewilligt und 167 Anträge abgelehnt (Stand 11.08.2011).

Im Sozialamt wurden bisher für 654 Kinder insgesamt 1.560 Anträge gestellt; darin enthalten sind ca. 450 Anträge von Beziehern/innen von Kinderzuschlag und ca. 150 Anträge von Wohngeldbeziehern/innen.

7. Finanzierung der Leistungen Bildung und Teilhabe

Die Finanzierung des B&T-Paketes wird durch die prozentuale Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft geregelt. Daraus folgt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel für die Leistungen B&T von dem Umfang der Leistungen für die Kosten der Unterkunft abhängig sind.

Nach der aktuellen und vorläufigen Berechnung stehen der Stadt Kassel für das Jahr 2011 zur Finanzierung B&T **voraussichtlich ca. 2,7 Mio. €** zur Verfügung. Die Kostenkalkulation beruht auf dem Haushaltsansatz 2011 zu den Kosten der Unterkunft und wird jeweils aktualisiert.

Im Rahmen einer Sonderregelung werden zusätzlich für die Leistung Mittagessen im Hort und Schulsozialarbeit in 2011 bis 2013 durch den Bund Mittel in Höhe von jeweils ca. 1,4 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Höhe ergibt sich ebenfalls aus dem Haushalts-Ansatz für die Kosten der Unterkunft.

Die genaue und aktuelle Berechnung der Beteiligung des Bundes zu der Finanzierung B&T kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Mittel für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden pauschal zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung (Revisionsklausel) wird ab 2013 rückwirkend für 2012 und in den Folgejahren eine Anpassung der Zahlungen durch den Bund an die Kommunen auf einer individuellen Rechnungslegung stattfinden.

Eine Einschätzung der perspektivisch anfallenden Kosten für die Leistungen B&T ist z.Zt. seriös noch nicht möglich. Das hängt davon ab, in welchem Umfang die Leistungen beantragt werden.

Die Stadt Kassel beabsichtigt nicht, durch Substituierung von Leistungen, die bisher von der Stadt erbracht wurden, Mittel einzusparen. Beispielhaft wird auf den Eigenanteil der Eltern bei der Mittagsverpflegung verwiesen, der sich von 0,50 € auf 1 € erhöht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Kassel und im Jobcenter sachgerecht und in angemessener Frist erbracht werden. Allerdings sind in vielen Einzelfällen Nacharbeiten erforderlich.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Anlagen

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Kassel – Anlage 1 zur Vorlage im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Umfang der Leistungsarten und Bewilligung durch das Sozialamt

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
<p>Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Wird die Leistung beantragt, müssen entsprechende Nachweise über die Fahrt erbracht werden. Die Kosten werden durch Kostenübernahmeerklärung oder Direktzahlung an Schule, Lehrerkonto oder Kindertageseinrichtung übernommen. Im Voraus geleistete Kosten können in Einzelfällen und während der Übergangszeit an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>In Anlehnung an den Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 15. September 2003 werden als angemessener Bedarf für: Inlandsfahrten bis zu 300,- € und für Auslands- bzw. Abschlussfahrten bis zu 450,- € pro Schuljahr anerkannt. Die Schulen und Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, sich am Kostentrahmen des Erlasses zu orientieren. Höhere Kosten können nur nach gesonderter Begründung durch die Schule bzw. Kindertageseinrichtung übernommen werden. Bei eintägigen Ausflügen werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Eine Begrenzung ist dort nicht vorgesehen.</p>
<p>Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf</p>	<p>Für Leistungsbezieher von KiZ und Wohngeld wird die Leistung nach Antragsstellung an die Eltern überwiesen. Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII werden die Leistungen mit der Regelleistung ausgezahlt, ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig. Die Leistung wird in Form eines Gutscheins bewilligt. Vorwiegend bestehen mit Kasseler Schulen Vereinbarungen über die Abrechnung der Essenskosten. Es erfolgt zunächst eine pauschale Zahlung mit anschließender Spitzabrechnung.</p>	<p>Die Leistung muss nur für Bezieher von Leistungen aus dem Rechtskreis BKGG und WoGG beantragt werden.</p>	<p>Pro Schuljahr werden insgesamt 100,00 € ausgezahlt. Zum 1. August 70,00 €, zum 1. Februar 30,00 €</p>
<p>Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege</p>	<p>Wurde keine Vereinbarung abge-</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der von den Eltern zu zahlenden Kosten. Das ist von Schule zu Schule bzw. Kindertagesstätte zu Kindertagesstätte unterschiedlich. Nach § 9 Regelbedarfsmittlungs-gesetz (RBEG) müssen die Eltern einen Eigenanteil von 1,00 € / Essen zahlen. Kostet das Essen im Einzelfall 3,50 €, so beträgt der Zuschuss 2,50€.</p>

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
	<p>Abgeschlossen, erfolgt die Zuschusszahlung durch Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung an die Schule.</p> <p>Als Nachweis ist für Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen.</p> <p>In Kindertagesstätten und Horten werden durch das Jugendamt zunächst Abschlagszahlungen an die Leistungsanbieter erbracht.</p> <p>Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einem Hort einnehmen.</p>		
<p>Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung</p>	<p>Durch die Schule muss die Notwendigkeit der außerschulischen Nachhilfe bestätigt werden.</p> <p>Für die Lernförderung wurden im Wesentlichen mit den durch das bis Ende Februar bestehende „Nachhilfeprojekt in der Region Kassel“ bekannten zertifizierten Anbietern Verträge über Art und Umfang Vereinbarungen geschlossen.</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse) abgegeben werden.</p>	<p>Für Unterricht in Lerngruppen von 4 - 6 Kindern werden pro Unterrichtseinheit (90 Min.) und Kind 15,00 € anerkannt.</p>
<p>Schülerbeförderung</p>	<p>Bis zur Sekundarstufe I werden die Fahrtkosten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch das Schulverwaltungsamt übernommen. Erst ab Sekundarstufe II können im Rahmen B&T die Fahrtkosten übernommen werden.</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>Der Betrag ist abhängig von den jeweiligen Fahrtkosten und der Höhe des Eigenanteils.</p> <p>z.B. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Jahresabo KVG „Schüler + Azubi“ 447,00 € 2011: -13,17 € mtl. Eigenanteil 31,53 € mtl. über B&T:</p>

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
<p>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p>	<p>Teilhabeleistungen können für LB bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden. Für Teilhabeleistungen werden ab Antragsmonat 10,00 € pro Monat bis zum Ende des Bewilligungsabschnittes erbracht. Dieser Betrag kann auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt werden. Leistungen können im Voraus für den gesamten Zeitraum erbracht werden. Geeignete Anbieter sind z.B. eingetragene Vereine, Sportvereine des olympischen Sportbundes, Musikschulen, Kultureinrichtungen, freiwillige Feuerwehr,</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind per Gesetz monatlich auf 10,00 € pro Kind beschränkt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, diesen Betrag „anzusparen“.</p>

Finanzierung durch die Beteiligung des Bundes an den KdU-Kosten.

	2011	2012	2013	2014
Ansatz KdU-Kosten	48.763.500	51.675.000	51.675.000	51.675.000
Bundesbeteiligung bisher	11.947.058	12.660.375	12.660.375	12.660.375
+ Warmwasser (1,9 %)	926.507	981.825	981.825	981.825
+ Verwaltungskosten Bildungspaket (1,2 %)	585.162	620.100	620.100	620.100
Zwischensumme	13.458.726	14.262.300	14.262.300	14.262.300
+ Mittagessen und Schulsozialarbeit 2011 - 2013 (2,8 %)	1.365.378	1.446.900	1.446.900	0
+ Bildungspaket § 28 SGB II + § 6 b BKKG; (5,4 %) ab 2013 tatsächliche Kosten auf der Basis der Vorjahre, Revision erstmalig 2013 rückwirkend für 2012	2.633.229	2.790.450	2.790.450	2.790.450
Bundesbeteiligung NEU	17.457.333	18.499.650	18.499.650	17.052.750
= Zweckgebundene Mehreinnahme 2011 - 2014 aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung um 11,3 % bis 2013	5.510.276	5.839.275	5.839.275	4.392.375
Erhöhung kommunaler Verwaltungskostenanteil Jobcenter				
Ansatz 2011 auf der Basis 12,6 %	3.200.000	3.200.000	3.200.000	3.200.000
Neu ab 01.01.2011 = 15,2 % (neuer Wert)	3.860.317	3.860.317	3.860.317	3.860.317
Mehrbelastung	660.317	660.317	660.317	660.317
= Nettoentlastung				
Entlastung durch Zweckbindung zur Finanzierung für Warmwasser, Mittagessen/Schulsozialarbeit und B + T ungewiss	4.849.958	5.178.958	5.178.958	3.732.058

Neuer Ansatz

Die Erhöhung des kommunalen Verwaltungskostenanteil auf 15,2 % (wegen B + T) wird durch die Entlastung der Verwaltungskosten für B + T annähernd aufgefangen.

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 24. AUG. 2011



Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
Anfrage der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, Kasseler Linke und SPD
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Sport

1. Umsetzung und Inhalt des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Stadt Kassel

Die Stadtverwaltung und das Jobcenter Stadt Kassel haben sich seit dem letzten Jahr in einer Arbeitsgruppe auf die Aufgabenwahrnehmung vorbereitet. Eine im Mai 2011 eingerichtete Projektgruppe hat einen Ziel- und Maßnahmenplan entwickelt, der die Zuordnung der überwiegenden Leistungen Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (B&T) zu einer neuen Abteilung „Bildung und Teilhabe“ im Sozialamt vorsieht. In der Projektgruppe waren in Bezug auf B&T alle beteiligten Ämter und das Jobcenter vertreten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst in den Rechtskreisen

- SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende
- SGB XII - Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungsempfänger § 2 AsylbLG; analog SGB XII)
- Bundeskindergeldgesetz - Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld

folgende Leistungen für Kinder und Jugendliche:

- Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege
- Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Art, Inhalt, Umfang sowie die Abwicklung der Leistungen sind in der Anlage 1 beschrieben.

Die gesetzlichen Grundlagen wurden am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind zum 1. Januar 2011 rückwirkend in Kraft getreten. Anträge, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni eingegangen sind, werden rückwirkend bearbeitet und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bewilligt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen durch die Kommunen wurden in Hessen mit der „Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ des HSM zum 1. Juni 2011 geschaffen.

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 a SGB XII und analog in den weiteren Rechtskreisen werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Dies geschieht insbesondere durch Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter. Nur für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden Geldleistungen an den Leistungsberechtigten gewährt.

Bei Antragstellung bis 30. Juni 2011 ist die Erstattung bereits nachweislich gezahlter Aufwendungen der Eltern (z. B. Vereinsbeitrag, Kosten für eintägige Ausflüge) auch als Geldleistung möglich.

Die Eltern der Leistungsberechtigten müssen grundsätzlich nicht in Vorleistung treten. Da jedoch der Anspruch rückwirkend ab Januar 2011 besteht, können bereits im Voraus geleistete Kosten erstattet werden.

Die Leistungen werden grundsätzlich für den der Entscheidung zugrunde liegenden Bewilligungszeitraum (i.d.R. SGB II: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate; Kinderzuschlag: 6 Monate) gewährt.

2. Anspruchsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden gemäß § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Auf die weiteren Leistungen des Bildungspaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Anspruch, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Wir gehen für die Stadt Kassel jährlich von **insgesamt rund 10.000 Leistungsberechtigten** aus. Im Bereich des **SGB XII / AsylbLG sind zurzeit 120 und im Bereich des SGB II ca. 7.000 Kinder und Jugendliche** anspruchsberechtigt.

Eine konkrete Anzahl der berechtigten Personen aus den Rechtskreisen **WoGG und BKGG** ist noch nicht bekannt. Wir gehen von einer Größenordnung von **rd. 3.000 Berechtigten** aus. In diesem Bereich wird es zu Überschneidungen kommen, da Anspruchsberechtigte Wohngeld und Kinderzuschlag parallel beziehen.

Wir rechnen damit, dass von **allen Berechtigten jährlich bis zu 15.000 Anträge** gestellt werden.

3. Organisation Stadt Kassel

Am 8. Juli 2011 wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters der Verwaltungs- und Aufgabengliederungsplan im Sozialamt geändert und die Abteilung Bildung und Teilhabe (Gliederungsziffer -503-) mit sofortiger Wirkung eingerichtet.

Personal:

- Abteilungsleitung und Koordination / stellv. Abteilungsleitung
- 5 Leistungssachbearbeiter/innen

Die Abteilungsleitung ist benannt; die Stelle Koordination befindet sich im Besetzungsverfahren. Z.Zt. sind vier Leistungssachbearbeiterinnen eingesetzt.

In der neu eingerichteten Abteilung „Bildung und Teilhabe/ -503-“ erfolgt die Antragsbearbeitung und Bewilligung der B&T-Leistungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG und BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag).

Die Leistungen für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen sowie für Kinder in Kindertagespflege werden für Antragsteller/innen aller Leistungsbereiche durch das Jugendamt bearbeitet. Die Projektgruppe hat sich für diese Regelung entschieden, da im Jugendamt neben der Antragsbearbeitung für die Mittagsverpflegung auch die Entgeltbefreiung in den Kindertagesstätten abgewickelt wird (Synergieeffekte).

Im Jobcenter werden bisher die Anträge aus dem Rechtskreis des SGB II abschließend bearbeitet.

Rückübertragung:

Die Stadt Kassel beabsichtigt, die Aufgabe Leistungsgewährung B&T zu übernehmen und betreibt daher die Übertragung vom Jobcenter auf das Sozialamt. Damit wird eine einheitliche Bearbeitung für alle Personengruppen (SGB II, SGB XII und BKKG) sichergestellt.

Die Grundlage für die Rückübertragung ist in § 44b Abs. 4 SGB II geregelt. Dazu ist ein einvernehmlicher Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters notwendig. Die erforderliche Vereinbarung zur Rückübertragung befindet sich im Abstimmungsverfahren. Der Beschluss ist für die nächste Trägerversammlung vorgesehen.

Von der Rückübertragung ist die Leistung „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ ausgeschlossen und wird weiterhin beim Jobcenter automatisch gemeinsam mit der Bewilligung von Arbeitslosengeld II bearbeitet.

4. Zusammenarbeit Jobcenter / Stadt Kassel

Das Jobcenter ist zurzeit für die Umsetzung der Leistungen B&T für den Rechtskreis SGB II bis zur Rückübertragung an die Stadt Kassel zuständig.

Zwischen dem Jobcenter und der Stadt Kassel erfolgt ständig eine enge Abstimmung. Durch die gemeinsame Bearbeitung des Themas und den Austausch im Verfahren werden Doppelstrukturen vermieden und Synergien erzielt.

5. Information der Anspruchsberechtigten

Neben den Veröffentlichungen in den Medien und allgemeinen Informationen wurden die Leistungsberechtigten in den Rechtskreisen durch das Jobcenter, das Sozialamt und die Familienkasse informiert und zur Antragstellung aufgefordert, um so die Transparenz und Aufklärung über die Ansprüche dieser neuen Leistung zu sichern.

Leistungsberechtigte des SGB XII und AsylbLG wurden weiterhin durch ein Anschreiben informiert und werden ständig bei Vorsprachen auf die Leistungen B&T hingewiesen.

Bewohner/innen der Gemeinschaftsunterkunft hat der Betreiber (Caritas-Verband) über die Ansprüche informiert.

Das Jobcenter informiert ständig intensiv über die Medien, www.jobcenter-stadt-kassel.de, Ausgänge/Plakate an den beiden Standorten, Flyer zu den einzelnen Leistungen und ständig bei Vorsprachen der Leistungsberechtigten.

Die Mittagsverpflegung in den Schulen hat das Jobcenter zusätzlich mit den Trägern und Schulen besonders intensiv beworben, um diese Leistungen für alle Kinder sicherzustellen.

Das Jugendamt hat die Eltern der Kita-Kinder sowohl in den städtischen als auch in den freien Kindertageseinrichtungen umfassend informiert.

Aktuell wurden zusätzliche Aktionen über Flyer und Plakate im Rahmen einer „Werbeaktion“ in den Bussen und Straßenbahnen der KVG sowie an Litfaßsäulen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil von Leistungsbeziehern/innen mit dem Schwerpunkt Mittagsverpflegung gestartet.

Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Leistungsberechtigten über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert sind. Trotzdem ist die persönliche Ansprache insbesondere von Eltern im Leistungsbezug notwendig, die sich eher bedingt um die Interessen ihrer Kinder kümmern.

6. Anzahl der Anträge und Bewilligungen von Leistungen Bildung und Teilhabe

Im Jobcenter wurden bisher für 1.230 Kinder insgesamt 1.865 Anträge gestellt; davon wurden 1.453 Anträge bewilligt und 167 Anträge abgelehnt (Stand 11.08.2011).

Im Sozialamt wurden bisher für 654 Kinder insgesamt 1.560 Anträge gestellt; darin enthalten sind ca. 450 Anträge von Beziehern/innen von Kinderzuschlag und ca. 150 Anträge von Wohngeldbeziehern/innen.

7. Finanzierung der Leistungen Bildung und Teilhabe

Die Finanzierung des B&T-Paketes wird durch die prozentuale Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft geregelt. Daraus folgt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel für die Leistungen B&T von dem Umfang der Leistungen für die Kosten der Unterkunft abhängig sind.

Nach der aktuellen und vorläufigen Berechnung stehen der Stadt Kassel für das Jahr 2011 zur Finanzierung B&T **voraussichtlich ca. 2,7 Mio. €** zur Verfügung. Die Kostenkalkulation beruht auf dem Haushaltsansatz 2011 zu den Kosten der Unterkunft und wird jeweils aktualisiert.

Im Rahmen einer Sonderregelung werden zusätzlich für die Leistung Mittagessen im Hort und Schulsozialarbeit in 2011 bis 2013 durch den Bund Mittel in Höhe von jeweils ca. 1,4 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Höhe ergibt sich ebenfalls aus dem Haushalts-Ansatz für die Kosten der Unterkunft.

Die genaue und aktuelle Berechnung der Beteiligung des Bundes zu der Finanzierung B&T kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Mittel für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden pauschal zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung (Revisionsklausel) wird ab 2013 rückwirkend für 2012 und in den Folgejahren eine Anpassung der Zahlungen durch den Bund an die Kommunen auf einer individuellen Rechnungslegung stattfinden.

Eine Einschätzung der perspektivisch anfallenden Kosten für die Leistungen B&T ist z.Zt. seriös noch nicht möglich. Das hängt davon ab, in welchem Umfang die Leistungen beantragt werden.

Die Stadt Kassel beabsichtigt nicht, durch Substituierung von Leistungen, die bisher von der Stadt erbracht wurden, Mittel einzusparen. Beispielhaft wird auf den Eigenanteil der Eltern bei der Mittagsverpflegung verwiesen, der sich von 0,50 € auf 1 € erhöht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Kassel und im Jobcenter sachgerecht und in angemessener Frist erbracht werden. Allerdings sind in vielen Einzelfällen Nacharbeiten erforderlich.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Anlagen

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Kassel – Anlage 1 zur Vorlage im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Umfang der Leistungsarten und Bewilligung durch das Sozialamt

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen	Wird die Leistung beantragt, müssen entsprechende Nachweise über die Fahrt erbracht werden. Die Kosten werden durch Kostenübernahmeerklärung oder Direktzahlung an Schule, Lehrerkonto oder Kindertageseinrichtung übernommen. Im Voraus geleistete Kosten können in Einzelfällen und während der Übergangszeit an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.	Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.	In Anlehnung an den Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 15. September 2003 werden als angemessener Bedarf für: Inlandsfahrten bis zu 300,- € und für Auslands- bzw. Abschlussfahrten bis zu 450,- € pro Schuljahr anerkannt. Die Schulen und Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, sich am Kostentrahmen des Erlasses zu orientieren. Höhere Kosten können nur nach gesonderter Begründung durch die Schule bzw. Kindertageseinrichtung übernommen werden. Bei eintägigen Ausflügen werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Eine Begrenzung ist dort nicht vorgesehen.
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	Für Leistungsbezieher von KiZ und Wohngeld wird die Leistung nach Antragsstellung an die Eltern überwiesen. Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII werden die Leistungen mit der Regelleistung ausgezahlt, ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.	Die Leistung muss nur für Bezieher von Leistungen aus dem Rechtskreis BKGG und WoGG beantragt werden.	Pro Schuljahr werden insgesamt 100,00 € ausgezahlt. Zum 1. August 70,00 €, zum 1. Februar 30,00 €
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege	Die Leistung wird in Form eines Gutscheins bewilligt. Vorwiegend bestehen mit Kasseler Schulen Vereinbarungen über die Abrechnung der Essenskosten. Es erfolgt zunächst eine pauschale Zahlung mit anschließender Spitzabrechnung. Wurde keine Vereinbarung abge-	Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.	Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der von den Eltern zu zahlenden Kosten. Das ist von Schule zu Schule bzw. Kindertagesstätte zu Kindertagesstätte unterschiedlich. Nach § 9 Regelbedarfsmittlungs-gesetz (RBEG) müssen die Eltern einen Eigenanteil von 1,00 € / Essen zahlen. Kostet das Essen im Einzelfall 3,50 €, so beträgt der Zuschuss 2,50€.

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
	<p>Abgeschlossen, erfolgt die Zuschusszahlung durch Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung an die Schule.</p> <p>Als Nachweis ist für Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen.</p> <p>In Kindertagesstätten und Horten werden durch das Jugendamt zunächst Abschlagszahlungen an die Leistungsanbieter erbracht.</p> <p>Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einem Hort einnehmen.</p>		
<p>Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung</p>	<p>Durch die Schule muss die Notwendigkeit der außerschulischen Nachhilfe bestätigt werden.</p> <p>Für die Lernförderung wurden im Wesentlichen mit den durch das bis Ende Februar bestehende „Nachhilfeprojekt in der Region Kassel“ bekannten zertifizierten Anbietern Verträge über Art und Umfang Vereinbarungen geschlossen.</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse) abgegeben werden.</p>	<p>Für Unterricht in Lerngruppen von 4 - 6 Kindern werden pro Unterrichtseinheit (90 Min.) und Kind 15,00 € anerkannt.</p>
<p>Schülerbeförderung</p>	<p>Bis zur Sekundarstufe I werden die Fahrtkosten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch das Schulverwaltungsamt übernommen. Erst ab Sekundarstufe II können im Rahmen B&T die Fahrtkosten übernommen werden.</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>Der Betrag ist abhängig von den jeweiligen Fahrtkosten und der Höhe des Eigenanteils.</p> <p>z.B. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Jahresabo KVG „Schüler + Azubi“ 447,00 € 2011: -13,17 € mtl. Eigenanteil 31,53 € mtl. über B&T:</p>

Leistung	Abwicklung	Beantragung	Höhe des Zuschusses
<p>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p>	<p>Teilhabeleistungen können für LB bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden. Für Teilhabeleistungen werden ab Antragsmonat 10,00 € pro Monat bis zum Ende des Bewilligungsabschnittes erbracht. Dieser Betrag kann auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt werden. Leistungen können im Voraus für den gesamten Zeitraum erbracht werden. Geeignete Anbieter sind z.B. eingetragene Vereine, Sportvereine des olympischen Sportbundes, Musikschulen, Kultureinrichtungen, freiwillige Feuerwehr,</p>	<p>Die Leistung muss beantragt werden. Der Antrag kann bei der Abteilung „Bildung und Teilhabe“ oder den zuständigen Stellen (JC, -64-, Familienkasse, Kindertagesstätten, Schulen) abgegeben werden.</p>	<p>Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind per Gesetz monatlich auf 10,00 € pro Kind beschränkt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, diesen Betrag „anzusparen“.</p>

Finanzierung durch die Beteiligung des Bundes an den KdU-Kosten.

	2011	2012	2013	2014
Ansatz KdU-Kosten	48.763.500	51.675.000	51.675.000	51.675.000
Bundesbeteiligung bisher	11.947.058	12.660.375	12.660.375	12.660.375
+ Warmwasser (1,9 %)	926.507	981.825	981.825	981.825
+ Verwaltungskosten Bildungspaket (1,2 %)	585.162	620.100	620.100	620.100
Zwischensumme	13.458.726	14.262.300	14.262.300	14.262.300
+ Mittagessen und Schulsozialarbeit 2011 - 2013 (2,8 %)	1.365.378	1.446.900	1.446.900	0
+ Bildungspaket § 28 SGB II + § 6 b BKKG; (5,4 %) ab 2013 tatsächliche Kosten auf der Basis der Vorjahre, Revision erstmalig 2013 rückwirkend für 2012	2.633.229	2.790.450	2.790.450	2.790.450
Bundesbeteiligung NEU	17.457.333	18.499.650	18.499.650	17.052.750
= Zweckgebundene Mehreinnahme 2011 - 2014 aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung um 11,3 % bis 2013	5.510.276	5.839.275	5.839.275	4.392.375
Erhöhung kommunaler Verwaltungskostenanteil Jobcenter				
Ansatz 2011 auf der Basis 12,6 %	3.200.000	3.200.000	3.200.000	3.200.000
Neu ab 01.01.2011 = 15,2 % (neuer Wert)	3.860.317	3.860.317	3.860.317	3.860.317
Mehrbelastung	660.317	660.317	660.317	660.317
= Nettoentlastung				
Entlastung durch Zweckbindung zur Finanzierung für Warmwasser, Mittagessen/Schulsozialarbeit und B + T ungewiss				
	4.849.958	5.178.958	5.178.958	3.732.058

Neuer Ansatz

Die Erhöhung des kommunalen Verwaltungskostenanteil auf 15,2 % (wegen B + T) wird durch die Entlastung der Verwaltungskosten für B + T annähernd aufgefangen.

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 24. AUG. 2011